Stadt Dortmund

Stadt Dortmund
Stadtplanungs- und
Bauordnungsamt

Bebauungsplan Ev 152 - östlich und westlich Am Katzenbuckel -

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

- Abwägung der Stellungnahmen -

Inhaltsverzeichnis

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB - EXTERNE 3
1. TÖB 129, Bezirksregierung Arnsberg Dezernat 53 - Immissionsschutz 3
2. TÖB 136, E.ON SE, Mining Management 4
3. TÖB 133, Stadt Hagen - Gemeinsame Untere Umweltschutzbehörde für die Städte Bochum, Dortmund und Hagen 4
4. TÖB 137, RAG Montan Immobilien GmbH 5
5. TÖB 135, Bezirksregierung Arnsberg - Bergbau 5
6. TÖB 129, Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 53 – 8
7. TÖB 125, Emschergenossenschaft und Lippeverband (EGLV) 9
8. TÖB 123, Polizeipräsidium Dortmund 10
9. TÖB 130, Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen 11
10. TÖB 120, DSW 21 15
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB - INTERNE 16
11. Stadtentwässerung, Dienststelle EB 70/2-1-2 (Nr. 28) 16
12. Ordnungsamt / Kampfmittel, Dienststelle FB 32-1-1 (Nr. 3) 27
13. Tiefbauamt / Straßenplanung, Dienststelle FB 66/3-1 (Nr. 23) 28
14. Feuerwehr, Dienststelle FB 37/4-2 (Nr. 5) 34
15. Schule, Dienststelle FB 40/2-3 (Nr. 6) 36
16. Jugendamt, Dienststelle FB 51/ JHP (Nr. 7) 37
17. Umweltamt, Dienststelle FB 60/2-1 (Nr. 11) 37

18. Stadtplanungs- und Bauordnungsamt, Dienststelle FB 61/2-2 43
19. Stadtplanungs- und Bauordnungsamt, Dienststelle FB 61/3-2 (Nr. 13) 47
20. Stadtplanungs- und Bauordnungsamt, Dienststelle FB 61/5-2 (Nr. 14) 49
21. Grünflächenamt, Dienststelle FB 63/2 (Nr. 17) 51
22. Amt für Wohnen, Dienststelle FB 64 (Nr. 18) 52
Beteiligte Behörden und Träger öffentlicher Belange ohne Anregungen oder Bedenken 59
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB 60
23. BUND 60

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB - EXTERNE

Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
1. TÖB 129, Bezirksregierung Arnsberg Dezernat 53 - Immissionsschutz Stellungnahme vom 15.02.2023 Zu dem o.a. Planvorhaben wird aus der Sicht des Immissionsschutzes bezüglich der Anlagen, für die eine immissionsschutzrechtliche Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg vorliegt, folgende Stellungnahme abgegeben: Unter 7.4 wird angegeben, dass eine schalltechnische Untersuchung zu den Emissionsarten noch erfolgen wird. Die Durchführung einer schalltechnischen Untersuchung ist sinnvoll, da 1. die Hinweisnummer 8.12.3.2 der 4. BImSchV der Fa. Mösta GmbH & Co. KG im Abstandserlass nicht aufgeführt ist und somit keine zuverlässige Angabe gemacht werden, ob der Abstand zum geplanten Wohngebiet mit ca. 700m ausreichend ist um die Immissionsrichtwerte einzuhalten. 2. viele weitere Betriebe zwischen der Fa. Mösta GmbH & Co. KG und dem geplanten allgemeinen Wohngebiet liegen und derzeit ohne Geräuschmessungen nicht zuverlässig abgeschätzt werden kann, ob die 55 dB(A) zur Tagzeit und 40 dB(A) zur Nachtzeit in dem geplanten Wohngebiet eingehalten werden können. Darüber hinaus verweise ich auf die Zuständigkeit der Unteren Immissionsschutzbehörde der Städte Bochum-Dortmund-Hagen. Die der Stellungnahme beigefügten Anlagen wurden als Anlage 1 der Abwägungstabelle beigefügt.	**<u>Abwägungsempfehlung der Verwaltung</u>** Ein Gutachten zum Immissionsschutz wurde im Verfahren vergeben und die Gewerbeimmissionen auf das Plangebiet untersucht. Dabei wurde mit einer Ausbreitungsrechnung überprüft, ob die Anforderungen der TA Lärm bzgl. der Gewerbelärmimmissionen der bestehenden und geplanten Nutzungen im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets eingehalten werden können. Die Firma Mösta GmbH & Co KG wurde aufgrund der Entfernung vom Gutachter als nicht immissionsrelevant für das Plangebiet eingestuft. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB - EXTERNE	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
2. TÖB 136, E.ON SE, Mining Management Stellungnahme vom 01.02.2023 Der o. a. Planbereich liegt außerhalb des stillgelegten Bergwerkseigentums der E.ON SE. Aus Gründen des früheren Bergbaus, soweit er von der E.ON SE zu vertreten ist, haben wir weder Anregungen noch Bedenken vorzubringen. Für den ehemaligen Steinkohlenbergbau im Bereich des o.a. Bebauungsplanes ist die RAG Aktiengesellschaft, Postfach, 45058 Essen, zuständig. Wir empfehlen daher die v.g. Gesellschaft an dem Bauleitplanverfahren zu beteiligen.	**<u>Abwägungsempfehlung der Verwaltung</u>** In diesem Zusammenhang wurde die RAG Montan Immobilien GmbH im Verfahren beteiligt (siehe hierzu Ziffer 4). Der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
3. TÖB 133, Stadt Hagen - Gemeinsame Untere Umweltschutzbehörde für die Städte Bochum, Dortmund und Hagen Stellungnahme vom 06.02.2023 Ich muss Ihnen leider mitteilen, dass aufgrund des vorherrschenden Personaldefizits verschiedene gesetzliche Pflichtaufgaben der Gemeinsamen Unteren Umweltschutzbehörde Bochum, Dortmund und Hagen eingestellt werden mussten, um gravierendere Folgen in anderen Bereichen – wie etwa dem Schutz der Bevölkerung oder der Verfolgung von Straftaten – zu verhindern. Eine vollständige Aufgabenerfüllung ist mit dem vorhandenen Personalbestand leider nicht mehr leistbar. Bis auf Weiteres können daher auch keine immissionsschutzrechtlichen Prüfungen zu Bauleitplanverfahren erfolgen und diesbezügliche Stellungnahmen abgegeben werden. Die im Betreff genannte B-Planentwurf wurde daher nicht geprüft. Eine inhaltliche Stellungnahme erfolgt nicht. Ich bitte um Verständnis.	**<u>Abwägungsempfehlung der Verwaltung</u>** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB - EXTERNE	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
4. TÖB 137, RAG Montan Immobilien GmbH Stellungnahme vom 10.02.2023 Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung möchten wir auf folgenden Leitungsbestand gemäß beigefügter Unterlagen hinweisen: 1. Fernmelde- und Energieleitungen der RAG AG, außer Betrieb 2. Entwässerungsleitungen im Besitz der RAG Montan Immobilien GmbH, in Betrieb Anlage: Übersichtsplan,Leitungspläne Die der Stellungnahme beigefügten Anlagen wurden als Anlage 6 der Abwägungstabelle beigefügt.	**<u>Abwägungsempfehlung der Verwaltung</u>** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
5. TÖB 135, Bezirksregierung Arnsberg - Bergbau Stellungnahme vom 03.03.2023 Aus bergbehördlicher Sicht gebe ich Ihnen zum o. g. Planvorhaben folgende Hinweise und Anregungen: Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „*Zeche vereinigte Stein & Hardenberg*“ sowie über dem auf Sole verliehenen Bergwerksfeld „*Minister*“. Rechtsnachfolgerin der Eigentümerin beider vorgenannter Bergwerksfelder ist die RAG AG (Im Welterbe 10 in 45141 Essen). Aus hiesiger Sicht wird angeregt, den unter Gliederungspunkt „*7.6.1Bergbau*“ der Begründung enthaltenen textlichen Hinweis zu den vorgenannten Bergwerksfeldern zu überarbeiten bzw. zu aktualisieren. Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit der vorgenannten RAG AG als Rechtsnachfolgerin der Eigentümerin der beiden o.g. Bergwerksfelder nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, dieser in Bezug auf	**<u>Abwägungsempfehlung der Verwaltung</u>** Die vorgebrachten Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB - EXTERNE	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen der Rechtsnachfolgerin der Bergwerksfeldeigentümerin auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte dieser dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer*in / Vorhabensträger*in und in diesem Falle der Rechtsnachfolgerin der Bergwerksfeldeigentümerin zu regeln. Unabhängig der vorgenannten privatrechtlichen Aspekte teile ich Ihnen mit, dass in den hier derzeitig vorliegenden Unterlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes bis in die 1980er Jahre umgegangener Steinkohlenbergbau dokumentiert ist. Der verzeichnete Abbau ist dem senkungsauslösenden Bergbau zuzuordnen. Die Einwirkungen des senkungsauslösenden untertägigen Steinkohlenbergbaus sind bereits abgeklungen. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist demnach nicht mehr mit bergbaulich bedingten Einwirkungen auf die Tagesoberfläche zu rechnen. Des Weiteren teile ich Ihnen mit, dass im hier geführten Bergbau Alt- und Verdachtsflächen Katalog (BAV-Kat.) im westlichen Teil sowie im unmittelbaren Umfeld des in Rede stehenden Planbereichs derzeitig folgende ehemalige bergbauliche Betriebsstätte verzeichnet ist: **Bezirksregierung Arnsberg** **Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW** Minister Stein 1/2/4/7 / Schachtanlage, Kokerei mit Nebengewinnung, Grubengasgewinnungsanlage (BAV-Kat Nr. 4410-S-013)	

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB - EXTERNE	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
Auf der Schachtanlage „*Minister Stein 1/2/4/7*“ wurde von 1875 bis 1987 Steinkohle gefördert. Die "*Neue Kokerei*" wurde von 1928 bis 1987 betrieben. Sowohl die Steinkohleförderung als auch der Betrieb der Kokerei wurden im Jahr 1945 kurzzeitig wegen Kriegseinwirkungen und -zerstörungen eingestellt. Der Betrieb der Kokerei wurde im Mai 1947 wiederaufgenommen und dauerte bis 1987 an. Der in Rede stehenden Planbereich liegt im nordöstlichen Randbereich der ehemaligen Schachtanlage und Kokerei „*Minister Stein 1/2/4/7*“. Wie den hiesigen Unterlagen weiterhin entnommen werden kann, befanden sich über dem westlichen Teil des Planbereichs Teile des früheren Bauhofs der Schachtanlage „*Minister Stein 1/2/4/7*“. Für diese Fläche hat die Bergaufsicht bereits 1993 geendet. Lediglich ein im Abschlussbetriebsplanverfahren festgelegtes Grundwassermonitoring besteht für die westliche Teilfläche des Planbereichs fort. Da die Bergaufsicht für diese Fläche bereits vor Jahrzehnten endete,liegen hier keine konkreten Informationen über die nachfolgend veranlassten Maßnahmen, die anschließenden Folgenutzungen und den heutigen umweltrelevanten Zustand dieser Fläche vor. Wie den Planunterlagen zu entnehmen ist, haben bereits in der jüngeren Vergangenheit Untersuchungen und Erkundungen zu den umweltrelevanten Gegebenheiten im Planbereich stattgefunden. Hinsichtlich der heutigen umweltrelevanten Gegebenheiten für den in Rede stehenden Planbereich wird ergänzend angeregt, sofern nicht bereits geschehen, die hierfür heute zuständige Untere Bodenschutzbehörde in Ihrem Hause zu beteiligen. Aus bergbehördlicher Sicht weise ich mit Bezug auf die Ausgasungs-problematik im Stadtgebiet von Dortmund ergänzend darauf hin, dass der Planbereich in einem Gebiet liegt, in dem aufgrund der örtlichen Gegebenheiten Methanaustritte an der Tagesoberfläche nicht zu erwarten	Die Untere Bodenschutzbehörde wurde beteiligt.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB - EXTERNE	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
sind. Ein diesbezüglicher textlicher Hinweis ist bereits in den übersandten Planunterlagen enthalten. Hinsichtlich des Umfanges und Detaillierungsgrades der notwendigen Umweltprüfung werden aus dem Zuständigkeitsbereich der Bergbehörde keine weiteren, als die vorstehend genannten, Hinweise und Anregungen vorgebracht. Abschließend und ergänzend teile ich Ihnen mit, dass der Geltungsbereich des Bebauungsplanes über dem Bewilligungsfeld *„Minister Stein Gas*“ liegt. Diese erteilte Bewilligung gewährt das zeitlich befristete Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen. Rechtsinhaberin dieser erteilten Bewilligung ist die Minegas GmbH (Rüttenscheider Straße 1-3 in 45128 Essen). Eine Anfrage bezüglich des Bewilligungsfeldes auf Kohlenwasserstoffe ist entbehrlich, da Bergschäden infolge von Bodenbewegungen bei der beantragten Art der Gewinnung von Kohlenwasserstoffen nicht zu erwarten sind. Für eventuelle Rückfragen zu dieser Stellungnahme stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.	Die vorgebrachten Hinweise werden in die Begründung aufgenommen. Es wird empfohlen den Anregungen zu folgen.
6. TÖB 129, Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 53 – Stellungnahme vom 15.02.2023 Zu dem o.a. Planvorhaben wird aus der Sicht des Immissionsschutzes bezüglich der Anlagen, für die eine immissionsschutzrechtliche Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg vorliegt, folgende Stellungnahme abgegeben: Unter 7.4 wird angegeben, dass eine schalltechnische Untersuchung zu den Emissionsarten noch erfolgen wird. Die Durchführung einer schalltechnischen Untersuchung ist sinnvoll, da	**<u>Abwägungsempfehlung der Verwaltung</u>** Die Unteren Immissionsschutzbehörde der Städte Bochum-Dortmund-Hagen wurde im Verfahren beteiligt (siehe hierzu Ziffer 3). Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB - EXTERNE	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
1. die Hinweisnummer 8.12.3.2 der 4. BImSchV der Fa. Mösta GmbH & Co. KG im Abstandserlass nicht aufgeführt ist und somit keine zuverlässige Angabe gemacht werden, ob der Abstand zum geplanten Wohngebiet mit ca. 700m ausreichend ist um die Immissionsrichtwerte einzuhalten. 2. viele weitere Betriebe zwischen der Fa. Mösta GmbH & Co. KG und dem geplanten allgemeinen Wohngebiet liegen und derzeit ohne Geräuschmessungen nicht zuverlässig abgeschätzt werden kann, ob die 55 dB(A) zur Tagzeit und 40 dB(A) zur Nachtzeit in dem geplanten Wohngebiet eingehalten werden können. Darüber hinaus verweise ich auf die Zuständigkeit der Unteren Immissionsschutzbehörde der Städte Bochum-Dortmund-Hagen. Diese Stellungnahme erfolgt ausschließlich per E- Mail.	
7. TÖB 125, Emschergenossenschaft und Lippeverband (EGLV) Stellungnahme vom 02.03.2023 Grundsätzlich bestehen gegen die o.g. Bebauungsplanung keine Bedenken, so lange sichergestellt ist, dass die Niederschlagswassereinleitung aus dem Rückhaltebecken bei einem fünfjährlichen Niederschlagsereignis den natürlichen Gebietsabfluss von drei Litern pro Sekunde und Hektar nicht überschreitet. <u>Begründung</u> Das Regenwasser, das nicht innerhalb des Planungsgebiets versickern kann, muss über unser Pumpwerk 00 Evinger Bach in den Stauraumkanal Do Sudkamp entsorgt werden. Das System ist jedoch bereits jetzt ausgelastet. Die	**<u>Abwägungsempfehlung der Verwaltung</u>** Durch die Festsetzung von zwei Regenrückhaltebecken wird das Niederschlagswasser verzögert in das Kanalnetz abgegeben. Kritische Werte werden dadurch im weiteren Abwassersystem hinreichend vermieden.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB - EXTERNE	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
Erschließung kann nur geschehen, wenn das Regenwasser auch auf dem Gelände verbleibt und genutzt wird. Der Entwurf beinhaltet bereits weitreichende Festsetzungen im Hinblick auf die Bewirtschaftung des Niederschlagswassers (Dachbegrünung, Rückhalt und Ableitung) sowie umfängliche Informationen zum Thema Dachbegrünung. Ergänzt werden könnten hier Informationen oder ggf. auch Festsetzungen zum Thema "Fassadenbegrünung", die, wie die Dachbegrünung, als ein probates Instrument zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels auch auf privaten Grundstücken zur Verfügung steht. Wir bitten außerdem, folgenden Hinweis zu beachten: Sollten im Rahmen der Niederschlagswassereinleitung in den Evinger Bach Grundstücksteilflächen der Emschergenossenschaft in Anspruch genommenen werden, ist ein Gestattungsvertrag zu schließen. Die Antragsunterlagen • Übersichtsplan, • Lageplan im Maßstab 1:1.000 • und ein digitaler Lageplan als dwg- oder shapedatei sind der Abteilung 11-Ll-20, Herrn Schmoll (schmoll.holger@eglv.de) zu übersenden.	Eine textliche Festsetzung zur Begrünung von geschlossenen Fassaden und Stützmauern wurde im Plan aufgenommen. Es wird empfohlen, der Stellungnahme zu folgen.
8. TÖB 123, Polizeipräsidium Dortmund Stellungnahme vom 07.02.2023 Die im vorliegenden Bebauungsplan beschriebene Fläche mit den Zubringerstraßen Am Katzenbuckel und Grubenwehrweg wurde durch den ortsansässigen Bezirksdienst der Polizeiwache Eving in Augenschein genommen.	**Abwägungsempfehlung der Verwaltung** Im Rahmen des weiteren Verfahrens wurde eine Verkehrsuntersuchung durchgeführt, welche die Auslastung der Knotenpunkte sowie die Ziel- und Quellverkehrs betrachtet. Eine erhöhte Überlastung der Knotenpunkte wurde nicht festgestellt.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB - EXTERNE	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
Beide Straßen sind derzeit als Sackgassen ausgelegt und jeweils ca. 200 Meter lang. Die Straße Am Katzenbuckel ist schon jetzt durch Anwohner und Gäste der Seliyme Moschee stark belastet im Hinblick auf die dortige Parksituation. Wenn man davon ausgeht, dass man für die geplanten 80 Wohneinheiten im Bauabschnitt für die alevitische Gemeinde realistisch Parkraum für mindestens 100 Stellplätze benötigt und diese im Bereich Am Katzenbuckel vorgesehen sind, so erscheint aus hiesiger Sicht ein akutes Parkraumproblem sehr wahrscheinlich. Die Straße Grubenwehrweg geht als Sackgasse von der Deutschen Straße ab. Diese Straße ist aktuell ebenfalls komplett zugeparkt und wird als Parkraum von Mitarbeitern der umliegenden Firmen aus der Evinger Mitte genutzt. Am Ende des Grubenwehrwegs ist laut Bebauungsplan ein Wendehammer vorgesehen, der sich unmittelbar an einem geplanten Kindergarten der alevitischen Gemeinde befindet. Aus den Erfahrungen in Bezug auf das „Bringverhalten“ von Eltern an KITA´s und Grundschulen (sog. Elterntaxis) und der Parksituation durch Mitarbeiter der Firmen der Evinger Mitte ist auch hier mit nicht unerheblichen Verkehrsbehinderungen zu rechnen. Nach Durchsicht der zur Verfügung gestellten Unterlagen und Rücksprache mit der zuständigen Polizeiinspektion bestehen aus verkehrspolizeilicher Sicht zum jetzigen Zeitpunkt Bedenken in Bezug auf die zukünftig weiter eingeschränkten Parkmöglichkeiten. Es ist empfehlenswert die oben genannten Hinweise bei der weiteren Planung zu beachten.	Die Anzahl der öffentlichen und privaten Stellplätze wird anhand der Stellplatzsatzung der Stadt Dortmund sowie basierend auf einschlägigen Richtlinien und Regelwerken ermittelt, um ausreichend Stellplätze in dem Gebiet zu schaffen. Für die geplante TEK („Kita“) stehen auch die Stellplätze des geplanten Gemeindezentrums in der Straße Am Katzenbuckel zur Verfügung, welche insbesondere in den Morgenstunden nicht stark ausgelastet werden. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
9. TÖB 130, Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen Stellungnahme vom 09.03.2023 Die Belange des Waldes sind von dem o.g. Vorhaben betroffen.	**<u>Abwägungsempfehlung der Verwaltung</u>**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB - EXTERNE	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
Begründung: Innerhalb des Geltungsbereiches des aufzustellenden Bebauungsplanes Ev 152 - östlich und westlich Am Katenbuckel - befindet sich Wald gemäß § 2 Bundeswald- bzw. gemäß§ 1 Landesforstgesetz NRW (siehe gelb schraffierte Flächen im beiliegenden Luftbild). Mit ca. 14% Waldanteil gilt die Stadt Dortmund im Sinne von Punkt 7.3.3. des Landesentwicklungsplans NRW als waldarm. Laut LEP soll in diesen Bereichen eine Vermehrung des Waldanteils angestrebt werden. Insbesondere im waldarmen urbanen Umfeld kommen Waldflächen besondere Funktionen zu, wodurch die wenigen vorhandenen Wälder eine große Bedeutung für die Bevölkerung und das Leben sowie das Klima in der Stadt erlangen. So erhöhen diese nachweislich die Lebensqualität, dienen dem Erhalt biologischer Vielfalt, der Luftreinigung und dem Schutz des Klimas. Zudem bieten sie Raum für Freizeit und Erholung, werten das Image der Städte auf und sind Lebensraum diverser Tierarten. Das Klimaanpassungsgesetz NRW fordert, die negativen Auswirkungen des Klimawandels zu begrenzen, Schäden zu minimieren und die Widerstandsfähigkeit zu steigern. Klimafolgen und -anpassung müssen bei Planungen und Entscheidungen berücksichtigt werden. Gerade die letzten Dürrjahre und Starkregenereignisse haben die Bedeutung unserer Wälder diesbezüglich noch einmal unterstrichen. Die Erfahrungen der letzten Jahre müssen zu einem gesamtgesellschaftlichen Umdenken führen, der sich auch in planungsrelevanten Abwägungsprozessen widerspiegelt und Wald mit seinen vielfältigen Funktionen erhält. Ich bitte Sie daher, unter Berücksichtigung der oben genannten Punkte, die Belange des Waldes in der Planung zu würdigen und Waldinanspruchnahmen zu vermeiden. Dennoch weise ich darauf hin, dass für vorhandenen Wald i.S.d. Gesetzes, der überplant werden soll und nicht im Bebauungsplan als „Fläche für die Forstwirtschaft" festgesetzt wird, eine verbindliche Regelung einer Ersatzaufforstung im Flächen-/ Funktionsverhältnis von 1 :1,5 (also die 1,5 fache Fläche) im Benehmen mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde erzielt und im Bebauungsplan festgesetzt werden muss.	

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB - EXTERNE	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
Gemäß § 39 LFoG NRW erfüllt jede Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart - damit auch die planerische Waldumwandlung – den Tatbestand der Waldumwandlung. Aufgrund dieser unmittelbar bindenden Bestimmung ist auch die Kommune für die in Rede stehende Planung ausgleichs- resp. ersatzpflichtig und muss diese Kompensation im Bauleitplanverfahren verbindlich regeln. Falls die Kompensationen nicht innerhalb des Geltungsbereiches durchgeführt werden können, müssen Ersatzaufforstungen auf plangebietsexternen Flächen umgesetzt werden. Für diese außerhalb des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes liegenden Ersatzaufforstungsflächen ist unmittelbar nach Rechtskraft des Bebauungsplanes ein Erstaufforstungsantrag beim Regionalforstamt Ruhrgebiet zu stellen. Die Ersatzaufforstungen sind innerhalb von 2 Jahren nach Rechtskraft des Bebauungsplanes auszuführen. Meine Bedenken gegen eine Waldumwandlung bleiben solange bestehen, bis eine verbindliche Regelung einer Ersatzaufforstung im Benehmen mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde im Flächenverhältnis von 1 :1,5 im Bebauungsplan festgesetzt ist. Bitte erstellen Sie ein eigenes Kapitel „Wald" mit einer Waldbilanz im Umweltbericht/ landschaftspflegerische Begleitplan, das die Erfassung des vorhandenen Waldes, die Notwendigkeit der Inanspruchnahme inklusive der Prüfung von Alternativen und die erforderlichen forstrechtlichen Kompensationsmaßnahmen und den zu deren Umsetzung erforderlichen Zeitrahmen (innerhalb von 2 Jahren nach Rechtskraft) beschreibt. Da ein solcher Umweltbericht/ landschaftspflegerische Begleitplan mit den genannten Angaben noch nicht vorgelegt wurde, kann zu diesem Zeitpunkt keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden. Des Weiteren befindet sich östlich angrenzend an den Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes ebenfalls Wald i.S. oben genannter Gesetze. Wird kein ausreichender Abstand zwischen Wald und möglicher Bebauung	Aufgrund der erhaltenen Stellungnahme des Landesbetriebes Wald und Holz und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zur Natur-auf-Zeit-Regelung wurde eine Waldfläche von rund 1,5 ha auf dem Plangebiet identifiziert, die gemäß dem Faktor 1,5 einen Waldersatz von 2,3 ha erfordert. Die forstrechtliche Kompensation erfolgt durch die Aufforstung von bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen in Westerfilde (1,9 ha). Das verbleibende Defizit an Waldausgleichsflächen soll im Kompensationsraum 01 - Münsterländisches Tiefland und Westfälisches Tiefland - ausgeglichen werden. Das Thema Wald wird im Umweltbericht (Kapitel 8) behandelt. Ein ausreichender Abstand zwischen Gebäuden und Wald wird im Bebauungsplan berücksichtigt. Die Baugrenzen werden entsprechend festgesetzt und ein naturnaher Spielplatz bildet für einen Teilbereich einen angemessenen Puffer zwischen Gebäuden und Wald.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB - EXTERNE	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
eingehalten, ist es nicht auszuschließen, dass Gefahren für Leben und Gesundheit der Nutzer baulicher Anlagen bestehen. Dabei steht der Schutz von Personen im Vordergrund, die sich im Gebäude aufhalten. Gefahren für Leib und Leben drohen vor allem dann, wenn Waldbäume durch Windwurf bzw. -bruch auf die Gebäude stürzen oder Waldbrände auf Gebäude übergreifen. Hinzu kommt die Gefahr von Gebäudeschäden sowie der Zerstörung unter- und oberirdischer Versorgungsleitungen. Zum anderen gehen Gefahren für den Wald von baulichen Anlagen am Waldrand aus. Je näher bauliche Anlagen am Waldrand stehen, desto größer sind die von ihnen ausgehenden Gefahren für die Funktionen des Waldrandes. Der Waldrand bedarf daher grundsätzlich des Schutzes durch eine „Pufferzone" ohne Bebauung. Die Erfahrung zeigt, dass durch zu nah an den Wald heranrückende Bebauung schleichende Umwandlungsprozesse und sukzessive Reduktionen vorhandener Waldflächen zu erwarten sind. Insbesondere angesichts der vielfach sichtbaren Auswirkungen des Klimawandels und in dessen Folge bereits jetzt zu verzeichnenden deutlich steigenden Totholzanteilen ist damit zu rechnen, dass entstehende Gefahrensituationen durch die Entnahme von angrenzenden Baumreihen und Waldrandbereichen begegnet wird und dass in diesen anthropogen beeinflussten Grenzbereichen weder die Wiederaufforstung erfolgt noch der Walderhalt über die natürliche Verjüngung gelingt. Damit die genannten Gefahren ausgeschlossen werden können, weise ich darauf hin bei der o.g. Planung einen Sicherheitsabstand von 30 m (eine zu erwartende baumfallende Länge) zwischen Baugrenze und Waldrand einzuhalten. Wird dieser Sicherheitsabstand eingehalten, bestehen aus forstrechtlicher Sicht gegen die o.g. Planung bezüglich der Abstandsflächen keine weiteren Bedenken. Ich bitte um Beteiligung im weiteren Verfahren. Anlage Luftbild	Es wird empfohlen der Stellungnahme zu folgen und eine Ersatzaufforstungsfläche im Flächen-/ Funktionsverhältnis von 1 :1,5 für die erforderliche Waldinanspruchnahme zu sichern.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB - EXTERNE	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
Die der Stellungnahme beigefügten Anlagen wurden als Anlage 5 der Abwägungstabelle beigefügt.	
10. TÖB 120, DSW 21 Stellungnahme vom 10.03.2023 Vielen Dank für die Übermittlung der Unterlagen, zu denen wir gerne Stellung nehmen: Grundsätzlich bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplans Ev 152 – östlich und westlich Am Katzenbuckel – aus liegenschaftlicher und verkehrlicher Sicht keine Bedenken. In unmittelbarer Nähe des Planungsgebietes verkehren auf der Straße „Deutsche Straße“ die Buslinien 410, 411, 474, 415, NE2 und NE22. Die geplanten Bauarbeiten dürfen zu keinem Zeitpunkt den Busverkehr beeinträchtigen. Sollte unser Linienbetrieb beeinträchtigt werden, sind vor Beginn der notwendigen Arbeiten frühzeitig mit unserer Verkehrssteuerung die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zur Aufrechterhaltung unseres Betriebes zu treffen (Aufgrund der Nähe zur Stadtbahntrasse fordern wir grundsätzlich einen dauerhaften Verzicht auf Ansprüche aus Belastungen durch den Betrieb der Stadtbahn wie z.B. Lärm, Erschütterungen, Staub, elektrostatische Feldemissionen usw.	**<u>Abwägungsempfehlung der Verwaltung</u>** Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB - INTERNE	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
11. Stadtentwässerung, Dienststelle EB 70/2-1-2 (Nr. 28) Stellungnahme vom 02.03.2023	**<u>Abwägungsempfehlung der Verwaltung</u>**
Aus Sicht der Stadtentwässerung bestehen keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplans Ev 152 – östlich und westlich Am Katzenbuckel. Grundlage für die nachfolgend aufgeführten Hinweise sind die mit der Mail vom 30.01.2023 zur Verfügung gestellten Unterlagen. Für die Sicherstellung der entwässerungstechnischen Erschließung ist die Herstellung von Anlagen für die Schmutz- und Regenwasserableitung innerhalb des B-Plangebietes erforderlich. Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass sich die Stellungnahme auf den B-Planentwurf bezieht, da im Vergleich zum städtebaulichen Konzept Abweichungen festgestellt wurden.	
Allgemein: Sowohl für die westliche als auch die östliche Teilfläche gelten folgende Hinweise:	
• Eine Versickerung von Oberflächenwasser ist aufgrund der industriellen Vornutzung und aufgefüllter Böden auszuschließen.	Eine Versickerung von Oberflächenwasser ist nicht geplant.
• Der Evinger Bach befindet sich im Eigentum der Emschergenossenschaft. Einer Einleitung von Niederschlagswasser in das Gewässer wird seitens der EG nicht zugestimmt, da der Evinger Bach keine natürliche Vorflut mehr besitzt.	Eine Einleitung von Niederschlagswasser in den Evinger Bach ist nicht geplant.
• Für die geplante Bebauung ist mindestens eine extensive Dachbegrünung vorzusehen.	
• Die Ableitung des Niederschlagswassers erfolgt getrennt vom häuslichen Schmutzwasser. Vorflut für das Schmutz- und Niederschlagswasser ist der bestehende Mischwasserkanal in der Straße „Am Katzenbuckel“ bzw. im Grubenwehrweg.	Im Plangebiet ist Dachbegrünung auf Flachdächern festgesetzt.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB - INTERNE	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
• Inwiefern die gewählte Formulierung unter „III. Hinweise und Kennzeichnungen – Punkt 5 – Niederschlagswasserbeseitigung“ noch Sinn macht, wäre zu prüfen. Zur Beurteilung sollte zunächst ein Entwässerungskonzept vorliegen. • Prioritär ist die Ableitung des Niederschlagswasser über die Straßenoberflächen zu gewährleisten. Dazu sind die Längsneigungen der ÖWG-Flächen im Hinblick auf eine bestehende Vorflut zu beachten. Die ÖWG-Flächen können gleichzeitig die Funktion als Notwasserweg erhalten und sind dementsprechend baulich zu gestalten. • Für das B-Plangebiet ist eine Überflutungsbetrachtung für ein 30-jährliches Regenereignis durchzuführen.	Die Ableitung des Niederschlagswassers kann über den bestehenden Mischwasserkanal in der Straße „Am Katzenbuckel“ bzw. im Grubenwehrweg erfolgen. Ein Entwässerungskonzept wurde mittlerweile im Rahmen des weiteren Verfahrens von einem Fachgutachter in enger Abstimmung mit EB 70 erarbeitet. Die Vorgabe ist im Zuge der baulichen Ausführung zu berücksichtigen. Das mittlerweile vorliegende Entwässerungskonzept enthält eine entsprechende Überflutungsbetrachtung.
1.1 westliche Teilfläche: Die geplante Mischverkehrsfläche im Gebiet WA 1 ist im vorliegenden B-Plan-Entwurf als öffentliche Verkehrsfläche dargestellt. Sofern sich die Eigentumsverhältnisse der angrenzenden Grundstücke auf einen Eigentümer beschränken und die Verkehrsfläche zur Privatstraße erklärt wird, wird der Bereich bei EB 70 als Grundstücksentwässerung behandelt, d.h. es erfolgt kein öffentlicher Kanalbau. Für das Baufeld WA 1 ist eine gedrosselte Ableitung des Niederschlagswassers zum Abwasserkanal „Am Katzenbuckel“ vorzusehen. Ggf. sind Flächen für die Niederschlagswasserbewirtschaftung für dieses Gebiet zu berücksichtigen. Für das geplante Areal „Begegnungszentrum und Kita“ besteht die Möglichkeit eines Anschlusses am Kanal „Am Katzenbuckel“ oder „Grubenwehrweg“. Die Ableitung des Niederschlagswassers Grubenwehrweg und F+R-Fläche zur Gärtnerstraße erfolgt über den Bestandskanal Grubenwehrweg. Die vorgesehenen Flächen westl. und südlich der Kita bzw. des Gemeindezentrums können als öffentliche Anlage zur Regenwasserbewirtschaftung entfallen. Ob diese Flächen als Notwasserwege	Das mittlerweile vorliegende Entwässerungskonzept enthält eine entsprechende Überflutungsbetrachtung. Privatstraßen sind in diesem Teilbereich nicht im Bebauungsplan vorgesehen.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB - INTERNE	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
Verwendung finden (müssen), ergibt sich im Rahmen der Überflutungs-betrachtung. 1.2 östliche Teilfläche: Aufgrund der Anordnung der Bebauung und der unterschiedlichen Bauformen muss davon ausgegangen werden, dass es in der östlichen Teilfläche mehr als einen Grundstückseigentümer geben wird und somit eine öffentliche Erschließung erfolgt. Die Fläche für die Regenwasserbewirtschaftung wurde im B-Plan-Entwurf im Tiefpunkt der Teilfläche angeordnet. Von dort war eine Ableitung des gesammelten Niederschlagswassers in den Evinger Bach vorgesehen. Aus den o.g. Gründen scheidet diese Überlegung aus, so dass bei Beibehaltung des Standortes ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht für den Bau eines Regenwasserkanals zur Straße Im Katzenbuckel parallel zum Evinger Bach zu berücksichtigen ist. Der Streifen muss zur Nutzung mit Fahrzeugen eine Breite von mindestens 3,50 m aufweisen. Alternativ ist die N-Fläche in Richtung Am Katzenbuckel zu verschieben. Die Ableitung des Niederschlagswasser der Verkehrsflächen und der Notüberläufe der Gründächer erfolgt über eine Mittelrinne auf der Straßenoberfläche. Von der Verkehrsfläche (Wendeanlage) erfolgt die Weiterleitung über eine mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten gesicherte Fläche zum Regenrückhaltebecken, die gleichzeitig den Notwasserweg für die Regenwasserbewirtschaftung darstellt. Das linke Baufeld unmittelbar nördlich der Fläche für die Regenwasserbewirtschaftung sehen wir zunächst als nicht erschlossen an, da ein direkter Zugang zum Schmutzwasserkanal in der Mischverkehrsfläche nicht gegeben ist. **Stellungnahme aus Sicht der Überflutungsvorsorge**:	Die Flächenausweisung als öffentliche Anlage zur Regenwasserbewirtschaftung entfällt, die Festsetzungen des Planes wurden interdisziplinär abgestimmt. Ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht an entsprechender Stelle wurde im Bebauungsplan aufgenommen. Dieses Baufeld wird über eine entsprechende Belastungsfläche an die ÖWG-Fläche angebunden. Durch die Festsetzung eines Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes auch zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger ist eine Kanalerschließung möglich.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB - INTERNE	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
Der Geltungsbereich des B-Plans Ev 152 wurde mit der Starkregengefahrenkarte (SGK) abgedeckt. Aus der Überlagerung der Karten mit den B-Plangrenzen stellt sich eine Überflutungsgefahr durch Oberflächenabfluss heraus. Grundsätzlich besteht im Dortmunder Stadtgebiet immer eine Überflutungsgefahr, da die SGK nur modellhaft den Oberflächenabfluss und nicht den Überstau/Rückstau aus der Kanalisation abbildet. Zudem werden die Wasserstände <0,1m nicht dargestellt. Es erfolgt im Rahmen der Überflutungsvorsorge daher eine Unterscheidung in Überflutungsgefahr und erhöhter Überflutungsgefahr. Bei der Überlagerung des B-Plan-Entwurfs mit der SGK ist zu beachten, dass die Auswertungen auf Höhendaten aus dem Jahr 2012 basieren. Alle seitdem durchgeführten und im Rahmen der Erschließung geplanten Höhenveränderungen sind nicht dargestellt.	
Der Geltungsbereich des Ev 152 -Katzenbuckel- liegt östlich oberhalb der ehemaligen Zeche Minister Stein und nördlich des Gewässers Evinger Bach. Der Evinger Bach hat seinen Gewässerstatus verloren und hat nur noch die Funktion einer Geländemulde mit Anschluß an die städtische Kanalistion. Der Evinger Bach steht somit zur Ableitung des Oberflächenwassers sowie Aufnahme eines Starkregenereignisses nicht mehr zur Verfügung.	Eine Einleitung des anfallenden Niederschlagswassers in den Evinger Bach ist nicht vorgesehen.
Das Gebiet ist stark mit Gefälle von Norden in Richtung Süden geneigt und fällt um ca. 6,00 m Richtung Evinger Bach ab. Desweiteren wird das Gelände durch die Straße „Am Katzenbuckel“ in ein östliches und westliches Wohngebiet getrennt. Auf der Grundlage der SGK ergeben sich für das Gebiet zwei Überflutungsbereiche, die auf vorhandene Senken zurückzuführen sind und jeweils im südlichen Grenzbereich des Betrachtungsraums liegen. Diese	Der Stellungnahme wird gefolgt. Im Rahmen, der mit der Stadtentwässerung Dortmund abgestimmten Erstellung eines Entwässerungskonzeptes wurde, eine Überflutungsbetrachtung inklusive der Checkliste für die „Wassersensibilität in Bebauungsplänen“ für das Plangebiet durchgeführt, im Rahmen derer Maßnahmen zur Überflutungsvorsorge benannt werden.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB - INTERNE	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
Bereiche sind neben den vorherschenden Fließwegen zu untersuchen und zu entschärfen. Im Verfahren sind Betrachtungen zur Veränderung der Starkregensituation auch für die umliegende Bestandsbebauung zu untersuchen. EB70/3 stellt aus Sicht der Überflutungsvorsorge folgende **Anforderungen**: • Durchführung einer Überflutungsgefahrenbetrachtung in Form einer **qualitativen Abschätzung** (Beschreibung der jetzigen und zukünftigen Situation sowie Erläuterungen zum Überflutungsschutz) auf Grundlage der SGK und anderer vorliegenden Daten. Bei Bedarf kann ein größerer Auszug der Fließwegeanalyse mit Angabe der Senkeneinzugsgebiete zur Verfügung gestellt werden. • Beschreibung des Einzugsgebiets des dem Gebiet zulaufenden Oberflächenabflusses. • Betrachtung von: o außergewöhnlichen Starkregenindex 7, Tn 100 a und o extremen Starkregenindex, TnExtrem 90 (l/h) /m² (Überlagerungskarten sind für beide Fälle beigefügt) Beschreibung der Überflutungsproblematik des Gebietes bei Starkregen für Tn 100 a; - TnExtrem. • Beschreibung der Veränderungen der Topografie im B-Plan-Gebiet und deren mögliche Auswirkungen auf den Oberflächenabfluss für das Plangebiet oder für Unterlieger und anderweitige Bestandsbebauung. • Berücksichtigung von höhentechnischen Veränderungen im Einzugsgebiet des Oberflächenabflusses (bereits erfolgte Veränderungen nach 2012) auf	

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB - INTERNE	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
Grundlage des neusten DGM und im Geltungsbereich/B-Plan-Gebiet (geplante Höhenveränderungen). • Ermittlung von Maßnahmen, um die Überflutungssituation zu entschärfen. • Planung und Umsetzung von Notwasserwegen auf Grundlage der Überflutungsgefahrenbetrachtung Notwasserwege sind ÖWG-Flächen, befestigte und ungefestigte Flächen, in die zu Gunsten der Stadt Dortmund ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht eingetragen ist. Darüber hinaus Verkehrsflächen gem. BauGB §9 Abs.1 Nr.11. Flächen für Versorgungsanlagen und für die Abwasserbeseitigung Wasser/Bewirtschaftung des Niederschlagswassers Die Notwasserwege dienen dazu, Oberflächenwasser aufzunehmen und schadlos durch das B-Plangebiet und in Ausnahmefällen auch aus dem B-Plangebiet durch oder hinauszuleiten. Die Herstellung von Notwasserwegen hat Priorität und ist anderen Maßnahmen zur Überflutungsvorsorge vorzuziehen.	Im Falle der Gemeinbedarfsfläche wird auf Geh-, Fahr- und Leitungsrecht verzichtet, da es sich um städtische Flächen handelt.
• Das Oberflächenwasser ist bei Starkregen über die vorhandenen und zukünftigen Straßenflächen oder öffentliche Rad oder Fußwege oder zuvor genannten Flächen aufzunehmen und abzuleiten. Das Überleiten auf von öffentlichen Flächen auf Fremdgrundstücke (nicht städtisch) ist grundsätzlich nicht zulässig. Die Ausnahme ist, wenn auf dem Grundstück ein Recht für die Stadt Dortmund als Notwasserweg eingetragen ist. • Reichen diese vorhanden öffentlichen Flächen nicht für die Oberflächenwasserentsorgung (Aufnahme und Ableitung) aus, sind Notwasserwege herzustellen und als Geh-, Fahr- und Leitungsrecht oder per Grunddienstbarkeit auf Privatflächen zu sichern. Die Überleitung per Notwasserweg auf eine Straßenfläche oder öffentlichen Rad oder Fußweg ist zulässig.	An erforderlichen Stellen wurden Notwasserwege oder Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind im Bebauungsplan in Abstimmung mit der Stadtentwässerung aufgenommen

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB - INTERNE	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
• Die schadlose Überleitung auf Privatflächen ist anzeige- und genehmigungspflichtig. • Zwischenspeicherung von Oberflächenwasser auf öffentlichen Plätzen Umsetzung von Objektschutz (z.B. Festsetzung der Erdgeschossfußbodenhöhen, geeignete Schutzvorrichtungen) • Dokumentation und Beschreibung der Maßnahmen hinsichtlich Lage und Umfang, so dass eine Festsetzung oder ein entsprechender Hinweis erfolgen kann. Aus der Überflutungsgefahrenbetrachtung resultierende erforderliche Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches sind ebenfalls eindeutig zu beschreiben. Die **Checkliste** für die „Wassersensibilität in Bebauungsplänen ist zwingend im Verfahren zu bearbeiten und EB70/3 zur Überprüfung und Gegenzeichnung vorzulegen. Erst nach der Vorlage kann abschließend bewertet werden, ob Bedenken seitens der Starkregenvorsorge gegen die Aufstellung des B-Planes Ev 152 -Am Katzenbuckel- bestehen. <u>Anlagen:</u> Überlagerungskarte Tn 100; TNExtrem Checkliste II **Seitens der Grundstücksentwässerung weisen wir auf nachfolgende Punkte hin und bitten um Berücksichtigung**: Die Themen Dach- und Fassadenbegrünung sowie die Reduzierung des Versiegelungsgrades werden bereits in den textlichen Festsetzungen berücksichtigt. Trotzdem weisen wir nochmals darauf hin, dass zur Reduzierung des Versiegelungsgrades ebenfalls für sämtliche private Flächen auf den	

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB - INTERNE	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
Baugrundstücken, wie z.B. Stellplätze, Garagenzufahrten, befestigte Wege und ggf. Terrassen, Materialien zu verwenden sind, die einen kleinen Abflussbeiwert besitzen, so dass die zu bewirtschaftenden Wassermassen gering gehalten werden können. Zudem sind nachfolgende Punkte zu berücksichtigen: Zum vorsorglichen Schutz vor Schäden durch Oberflächenwasser infolge von Starkregenereignissen werden folgende Maßnahmen zum eigenverantwortlichen Objektschutz am Grundstück und Gebäude empfohlen:	Hierzu wurde eine entsprechende Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen.
Bauvorsorge Überflutungsschutz *Alle Öffnungen der Baukörper, wie z.B. Hauseingänge, Kellerlichtschächte, Treppen zum Keller, Terrassenzugang etc. sind über der Höhe der im Bereich des Gebäudes angrenzenden öffentlichen / privaten Verkehrs- und Wegeflächen anzuordnen. Es wird ein Höhenunterschied von mind. 15 cm empfohlen. Sollte dies nicht möglich sein, sind andere bauliche Maßnahmen, wie z.B. Bodenschwellen, Aufkantungen / Aufmauerungen, fest installierte Abdichtungen an Fenster- und Türöffnungen und Lichtschächten sowie abflusssensible Geländegestaltungen für Fließwege (Notwasserweg) etc. vorzusehen.* *Ebenso wird empfohlen die Zuwegungen zu Haus und Garage gegenüber der im Bereich des Gebäudes angrenzenden öffentlichen / privaten Verkehrs- und Wegeflächen ausreichend zu erhöhen.* *Zum Schutz gegen Rückstau aus dem öffentlichen Kanal ist bei der privaten Entwässerungsplanung unbedingt darauf zu achten, dass die Rückstauebene gemäß Entwässerungssatzung der Stadt Dortmund eingehalten wird. Entwässerungsgegenstände für Schmutzwasser sowie Flächen, die unterhalb dieser Ebene mit Niederschlagswasser beaufschlagt werden, sind über geeignete Rückstausicherungen gegen Rückstau aus der öffentlichen Abwasseranlage gem. DIN 1986-100 zu sichern.*	In den Bebauungsplan wurde ein entsprechender Hinweis aufgenommen.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB - INTERNE	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
Der o.a. Textbaustein „Bauvorsorge Überflutungsschutz“ ist in der Begründung zum B-Plan aufzunehmen. Durch die Topographie bedingte Auswirkungen auf den Oberflächenabfluss und die Regenwasserbewirtschaftung sind im weiteren Verfahren zu untersuchen. Grünflächen, multifunktionale Plätze sind als Überflutungsflächen / Zwischenspeicher für Starkregenereignisse T>=30a auszubilden. Oberflächige Rückhalteräume sind zu bevorzugen, da sie mit ihrer Verdunstung zur Absenkung der Umgebungsluft beitragen und somit die urbanen Hitzeinseln reduzieren. Ebenfalls sollten Rückhalteräume geschaffen werden, die der Bewässerung von privaten Flächen dienen (Retentionsdach, Zisternen).	
Des Weiteren sind Vorkehrungen zu treffen, die ein Abfließen von Niederschlagswasser auf Fremdgrundstücke (z.B. öffentlichen Raum) verhindern. Jegliches Wasser, was auf dem Grundstück anfällt, ist für Regenereignisse mit einer Wiederkehrzeit von mindestens 30 Jahren (T >= 30 a) dort mit entsprechenden Maßnahmen zu bewirtschaften.	Die Auswirkungen von Regenereignissen wurden über das Entwässerungskonzept und die Überflutungsgefahrenbetrachtung umfangreich untersucht. Für erforderliche Maßnahmen sind die Grundstückseigentümer verantwortlich.
Gemeinschaftlich genutzte Abwasseranlagen (z. B. Sammelleitung, Revisionsschacht) sowie die Nutzung fremder Grundstücke sind rechtlich durch die Eintragung einer Grunddienstbarkeit im Grundbuch zu sichern.	
Da die Bodenverhältnisse im Plangebiet eine Versickerung des anfallenden Regenwassers nicht zulassen, sollten alternativ zu den geforderten Gründächern Retentionsdächer gefordert werden. Zudem ist bei der Begrünung der Tiefgaragendächer eine intensive Dachbegrünung vorzusehen.	Es wurde eine Festsetzung zur intensiven Begrünung von Tiefgaragen in den Bebauungsplan aufgenommen.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB - INTERNE	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
Für die Förderung der Verdunstung und somit einer Abkühlung der Umgebungstemperatur, sind bei Dachflächen größeren Ausmaßes (z.B.>=200m²), neben dem Gründach, Retentionskörper (Retentionsdach, modulare Erdspeicher), gespeist mit Regenwasser, für die Bewässerung der Vegetation vorzusehen. Ein entsprechendes Regenwassermanagement ist mit einzuplanen. Es sind Vorkehrungen (z.B. Retentionsdach, modulare Erdspeicher) zu treffen, die ein Sammeln von Regenwasser in regenreichen Zeiten ermöglichen, um in trockenen Zeiten eine Bewässerung sicherstellen zu können.	Eine Regelung zum Sammeln von Regenwasser geht über die Festsetzungsmöglichkeiten im Bebauungsplan hinaus. Eine Regelung ist über die Grundstückskaufverträge möglich. Es handelt sich um Flächen im städtischen Eigentum.
Des Weiteren ist eine Aussage zu machen, wie mit der vorhandenen Grund- und Schichtenwassersituation sowie mit Vernässungen, sowohl der privaten als auch der öffentlichen Grünflächen aufgrund ggf. vorhandener wasserundurchlässiger Bodenschichten, umgegangen werden soll.	Für die Bebauung im Plangebiet sind Gründächer bereits festgesetzt.
Anschlüsse von Drainagen an das Entwässerungssystem werden nicht gestattet. Darüber hinaus sind Hinweise zu geben, ob auf Kellergeschosse verzichtet werden soll oder Weiße Wannen vorzusehen sind.	Eine Regelung zu Kellergeschossen geht über die Festsetzungsmöglichkeiten im Bebauungsplan hinaus. Eine Regelung ist über die Grundstückskaufverträge möglich. Es handelt sich um Flächen im städtischen Eigentum.
Bei der Anordnung der Gebäude sind die daraus resultierenden Fließwege zu betrachten und gegebenenfalls Notwasserwege auszuweisen.	
Um eine fachgerechte und effiziente Methode zur dezentralen Versickerung auf mit Betonpflaster versehenen Flächen zu erzielen, sind die Merkblätter für wasserdurchlässige Befestigungen von Verkehrsflächen und versickerungsfähige Verkehrsflächen zu beachten. Des Weiteren sind die zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen für den Bau von Wegen und Plätzen außerhalb von Flächen des Straßenverkehrs (ZTV-Wegebau) zu berücksichtigen. Bei Zuwegungen und Zufahrten ist ein Pflaster mit mindestens 4 mm Sickerfuge nach ATV DIN 18318 zu verwenden. Anzustreben sind	Dieser Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an die mit dem Ausbau beauftragten Stellen weitergeleitet.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB - INTERNE	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
aufgeweitete Sickerfugen von 8 mm, Pflasterdecken mit Sickerfugen und zusätzlichen Sickeröffnungen oder „Begrünte Pflasterdecken“. Als Messverfahren ist die Bestimmung des Wasserdurchlässigkeitsbeiwertes nach DIN EN ISO 17892-11 sowie die Bestimmung des Infiltrationsbeiwertes mit dem Standrohr-Infiltrometer nach TP Gestein-StB Teil 8.3.1. zu nennen. Bei Grundstücken mit einer abflusswirksamen Fläche (Au) von >=800 m² ist eine gesonderte Überflutungsbetrachtung gemäß DIN 1986-100, Dez 2016, nach Gl. 20 bzw. 21 zu führen und nachzuweisen. An dieser Stelle weisen wir darauf hin, dass, wenn die Regeneinzugsfläche des Grundstücks weitgehend aus Dachflächen und nicht schadlos überflutbaren Flächen (>70%) besteht, eine Überflutungsbetrachtung in Verbindung mit der Notentwässerung für ein 5-min-Regenereignis in 100 Jahren zu führen ist. Dieser Nachweis kann entfallen, wenn das gesamte Entwässerungskonzept für eine Wiederkehrzeit T=100 ausgelegt wird. Ebenfalls sind Nachweise hinsichtlich der Notentwässerung bei Flachdächern zu erstellen und die daraus resultierenden Bewirtschaftungsflächen auszuweisen. Die Wassermassen sind im B-Plan-Gebiet durch Einrichten von z.B. Retentionsdächern, oberirdischen Freiflächen bzw. unterirdischen Räumen zu berücksichtigen. Es ist zu beachten, dass oberirdisch genutzte Freiflächen temporär eingestaut werden und somit nur mit besonderen Vorkehrungen zu nutzen sind. Der Bewuchs in solchen Bereichen sollte Staunässe vertragen. Oberflächige Rückhalteräume sind zu bevorzugen, da sie mit ihrer Verdunstung zur Absenkung der Umgebungstemperatur beitragen und somit die urbanen Hitzeinseln reduzieren. Es ist eine Überprüfung von Notwasserwegen auf Grundlage einer Überflutungsgefahrenbetrachtung durchzuführen. Der daraus resultierende Raum ist von Bauten freizuhalten. Gebäuderiegel, die einem oberflächigen Abfluss entgegenwirken, sind zu vermeiden. Gegebenenfalls sind Vorkehrungen zu treffen, die ein Unterqueren / Umfließen solch eines Riegels gewährleisten.	

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB - INTERNE	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
Es sind potenzielle Überflutungsflächen, Notwasserwege und die Festlegung von Tabuflächen für die Bebauung oder Zwischenlagerung und Bautätigkeiten auszuweisen. Das Grundstücksentwässerungskonzept ist frühzeitig mit der Grundstücksentwässerung abzustimmen. Die der Stellungnahme beigefügten Anlagen wurden als Anlage 2 der Abwägungstabelle beigefügt.	Die Grundstücksentwässerung wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens berücksichtigt. Es wird empfohlen, der Stellungnahme in großen Teilen zu folgen.
12. Ordnungsamt / Kampfmittel, Dienststelle FB 32-1-1 (Nr. 3) Stellungnahme vom 21.02.2023 Für die Stellungnahme zur Aufstellung des Bebauungsplans EV 152 teile ich Ihnen mit, dass die von Ihnen benannte Fläche (siehe beigefügte Karten) sich in einem Bombenabwurfgebiet befindet, im Zuge geplanter Bauvorhaben ergeben sich für die Kampfmittelbeseitigung folgende Erfordernisse: (siehe Ergebnis LBA_21.02.2023) - Absuchen der zu bebauenden Flächen und Baugruben im Bereich der Bombardierung. - Für Untergrunderkundungen und Spezialtiefbauarbeiten ist im Bereich der Bombardierung die Anwendung der Anlage 1 der Technischen Verwaltungsvorschrift für die Kampfmittelbeseitigung (TVV KpfMiBesNRW) für Baugrundeingriffe auf Flächen mit Kampfmittelverdacht ohne konkrete Gefahr, erforderlich. Die der Stellungnahme beigefügten Anlagen wurden als Anlage 3 der Abwägungstabelle beigefügt.	**<u>Abwägungsempfehlung der Verwaltung</u>** Die Begründung und der Hinweis auf dem Bebauungsplanentwurf werden entsprechend der Stellungnahme angepasst. Es wird empfohlen, der Stellungnahme zu folgen.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB - INTERNE	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
13. Tiefbauamt / Straßenplanung, Dienststelle FB 66/3-1 (Nr. 23) Stellungnahme vom 17.03.2023	**<u>Abwägungsempfehlung der Verwaltung</u>**
Zu den geplanten Festsetzungen bestehen von hier grundsätzlich keine Bedenken. Ich bitte im Zuge des weiteren Verfahrens die folgenden Punkte zu berücksichtigen und umzusetzen:	
Bestandsstraße 'Am Katzenbuckel': Die Erschließung der beiden Stichstraßen zu den Plangebieten erfolgt über die vorhandene Straße 'Am Katzenbuckel'. Wir weisen darauf hin, dass die gesamte Straße 'Am Katzenbuckel' ab Einmündung an der 'Deutschen Straße' bis zur südlichen Abpfostung in die Planung aufzunehmen ist (s. Anlage 1). Sollte der B-Plan geteilt werden, ist dieser Bereich in den B-Plan aufzunehmen, der zuerst rechtskräftig wird.	Die gesamte Straße Am Katzenbuckel wird in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Ev 152 - westlich Am Katzenbuckel - aufgenommen.
<u>Westlicher Planbereich</u> **1. Westliche Stichstraße:** Aus unserer Sicht kann die geplante Stichstraße als Privatstraße festgesetzt werden. Diesbezüglich sind folgende Regelungen gemäß der Vereinbarung zwischen dem Stadtplanungs- und Bauordnungsamt sowie dem Tiefbauamt zur Erschließung von Hinterliegergrundstücken aus Juni 2021 zu berücksichtigen. Eine Erschließung und Zuwegung über eine private Wegefläche ist, unabhängig von der Anzahl der Eigentümer der Wegefläche und der Ausbausituation, grundsätzlich unter folgenden Voraussetzungen als gesichert anzusehen: • Für max. 10 Wohneinheiten der Gebäudeklassen 1 bis 3 • Bei einer Wegefläche von < 5m Wegbreite • Bei einer Wegefläche von max. 50 m Wegelänge (gemessen von der öffentlichen Wegefläche bis zu den anleiterbaren Stellen der Gebäude)	zu 1.: Da die westliche Stichstraße mehr als 10 Wohneinheiten erschließen würde, entspricht eine Privatstraße an dieser Stelle nicht der mittlerweile überholten, da überarbeiteten, Vereinbarung. Es verbleibt somit die Festsetzung einer Mischverkehrsfläche.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB - INTERNE	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
2. Fuß- und Radweg: Der Fuß- und Radweg nördlich der Kindertagesstätte und des Gemeindezentrums verbindet die Straße ‘Am Katzenbuckel‘ mit der Straße ‘Grubenwehrweg‘. Zudem soll eine Wegeverbindung von der Straße ‘Grubenwehrweg‘ zum Nordfriedhof entstehen. Aufgrund dessen ist der Fuß- und Radweg in einer Breite von 3,00m zu planen (s. Anlage 1). Die Wegeverbindung mit einer Breite von 1,50m von der westlichen Stichstraße zum Fuß- und Radweg ist nicht klar definiert. Wir weisen darauf hin, dass die Regelbreite eines öffentlichen Fuß- und Radweges mindestens 3,00m betragen muss.	zu 2.: Die Breite des Fuß- und Radweges wurde auch auf Grund der Stellungnahme der Feuerwehr auf 3,50 m vergrößert.
3. Private Stellplätze Kita: Die geplante Kita erfordert die Notwendigkeit des Bringens und Abholens der Kinder. In Kitas müssen die Kinder bis in die Einrichtung gebracht werden. Daher erfolgt ein richtiger Parkvorgang. Diesbezüglich müssen neben den Mitarbeiterstellplätzen auch Besucherstellplätze in ausreichender Anzahl für die Kita auf dem privaten Baufeld vorgesehen werden.	zu 3.: Die Stellplätze der Kita sind auf dem Grundstück umzusetzen und im Rahmen des Baugenehmigungsprozesses nachzuweisen. Änderungen für den Bebauungsplan ergeben sich daraus nicht.
4. ‘Grubenwehrweg‘: Aus straßenbaulicher Sicht hat ein Ausbau der Straße ‘Grubenwehrweg‘ kein Erfordernis. In der Straße befindet sich eine Laderampe und folglich Lieferverkehr in dem Bereich herrscht, ist die Bestandsituation aus Gründen der Verkehrssicherheit für den Kita-Verkehr nicht angemessen. Aus Gründen der Verkehrssicherheit ist die geplante Kita über die Straße ‘Am Katzenbuckel‘ zu erschließen. Wir weisen darauf hin, dass mittelfristig kein Ausbau der öffentlichen Fläche vorgesehen ist. Demnach bitten wir für künftige Planungen die Straße lediglich als Verkehrsfläche festzusetzen. Wir gehen davon aus, dass sich bei den Gemeinschaftsstellplätzen an der Wendeanlage um private Stellplätze handelt. Wir weisen darauf hin, dass private Stellplätze zwingend auf der	zu 4.: Die Straße Grubenwehrweg wird entsprechend der erfolgten Abstimmungsgespräche als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung festgesetzt. Die Erschließung der Kita kann im Zusammenhang mit dem Gemeindezentrum über die Straße Am Katzenbuckel erfolgen. Ein Ausbau des Grubenwehrweg ist zu diesem Zwecke nicht erforderlich, aber würde sowohl den Hol- und Bringverkehr entzerren als auch die Anbindung des Plangebietes zur Evinger Mitte und Gärtnerstraße aufwerten. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB - INTERNE	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
privaten Fläche nachzuweisen sind. Da die Wendeanlage noch nicht existiert, ist eine Zuwegung über den ‘Grubenwehrweg‘ nicht möglich.	
5. ‘Gärtnerstraße‘: Das Tiefbauamt wird die ‘Gärtnerstraße‘ nach § 125 BauGB als Mischverkehrsfläche endausbauen. In diesem Zuge wurde der Fußweg von der Wendeanlage ‘Gärtnerstraße‘ in Richtung ‘Grubenwehrweg planrechtlich nicht geregelt, weshalb dieser Bereich nun in diesem Bebauungsplan mit aufgenommen wurde. Wir weisen darauf hin, dass die genehmigte Straßenplanung des Fußwegs vom 30.06.2021 zu übernehmen ist (s. Anlage 2). Diesbezüglich ist die Festsetzung des Weges lediglich als Fußweg umzuändern. Zudem ist der Anschluss zum vorhandenen Parkplatz mit aufzunehmen (s. Anlage 1).	zu 5.: Die vorgelegte und genehmigte Fußwegplanung wurde berücksichtigt. Der Anschluss zum vorhandenen Parkplatz wurde in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes aufgenommen und die Nutzung des betroffenen Wegeabschnittes auf Fußverkehr begrenzt.
<u>Östlicher Planbereich</u> **1. Fuß- und Radweg:** Der östlich geplante Fuß- und Radweg verläuft parallel zu der Zufahrt zur privaten Stellplatzanlage. Es ist zu erkennen, dass für die Zufahrt der Fuß- und Radweg in Anspruch genommen wird. Hier ist zwingend sicherzustellen, dass der Fuß- und Radweg nicht mit dem PKW befahren wird. In diesem Zuge ist zwingend eine bauliche Trennung durch eine Einfriedung erforderlich.	Die in Rede stehende Zufahrt ist Teil des städtebaulichen Entwurfes, der eine mögliche Bebauung zeigt. Der Bebauungsplan setzt keine konkrete Position und Ausführung der Stellplatzanlage für die spätere Bebauung fest. Alternativ kann eine Stellplatzanlage mittig zwischen zwei Baukörper angelegt werden. Der Fuß- und Radweg wird in keinem Falle in Anspruch genommen werden.
Öffentliche Stellplätze: **1. Bestandsstraße ‘Am Katzenbuckel‘:** Wir regen an, die Schrägstellplätze senkrecht vorzusehen, um die verbleibende Fläche im privaten Grund effektiver nutzen zu können.	zu 1.: Die Schrägparkstände werden verworfen. In der Straße Am Katzenbuckel werden stattdessen straßenbegleitende Längsparkplätze vorgesehen. Die konkrete Straßenplanung erfolgt nicht im Zuge des Bebauungsplanverfahrens, sondern wird zu einem späteren Zeitpunkt vorgenommen.
2. Westliche und Östliche Stichstraße: Damit die Verkehrsflächen im Plangebiet als verkehrsberuhigte Bereiche ausgewiesen werden können, muss der jeweilige Aufenthaltscharakter	zu 2.: Gemäß aktueller Vereinbarung zwischen dem Tiefbauamt und dem Stadtplanungs- und Bauordnungsamt werden öffentliche Stellplätze in einer

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB - INTERNE	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
überwiegen. Dies kann durch Einbauten (Baumscheiben / Stellplätze) erzielt werden. Aus Punkt 5 -Ziele der Planung und städtebauliches Konzept- der Begründung zum B-Plan geht hervor, dass 60 bis 80 Wohneinheiten realisiert werden sollen. Grundsätzlich sind für mind. 20% der geplanten Wohneinheiten öffentliche Stellplätze zu realisieren. Dies entspricht 12 bis 16 Stellplätzen. Die öffentlichen Längsstellplätze sind in unmittelbarer Nähe zu den geplanten Gebäuden, in einer Breite von 2,20m, herzustellen. Diese sind im B-Plan darzustellen und zu vermaßen. Denkbar ist hier auch eine Sammelstellplatzanlage. Da der Grubenwehrweg in absehbarer Zeit nicht umgebaut wird, können hier keine öffentlichen Stellplätze für das Plangebiet herangezogen werden.	Anzahl von ca. 10% der bauordnungsrechtlich erforderlichen Stellplätze im Plangebiet erforderlich. Diese können in den festgesetzten Verkehrsflächen untergebracht werden. Die konkrete Straßenplanung und Aufteilung erfolgt nicht im Zuge des Bebauungsplanverfahrens, sondern wird zu einem späteren Zeitpunkt vorgenommen. Die nachrichtlich dargestellten Stellplätze dienend lediglich der Plausibilitätsprüfung. Der Grubenwehrweg ist für die Erschließung des Plangebietes zwar dienlich, aber nicht erforderlich.
3. Öffentliche Fahrradstellplätze: Die Stadt Dortmund möchte den Radverkehr fördern und plant zurzeit in Bestandssiedlungen Fahrradabstellmöglichkeiten im öffentlichen Raum. Daher ist in neuen Siedlungsgebieten von Beginn an dieses Angebot vorzusehen. Die Planungsgrundlage besagt, dass im öffentlichen Raum an allen Kreuzungen Fahrradabstellmöglichkeiten vorgesehen werden müssen, wenn die Entfernung zwischen den Kreuzungen mehr als 100 Meter beträgt. Diese ersetzten nicht die im Baugenehmigungsverfahren notwendigen privaten Nachweise für Fahrradstellplätze.	zu 3.: Der Bebauungsplan regelt lediglich die für den Verkehr benötigten Flächen und setzt diese als öffentliche Verkehrsflächen fest. Die Aufteilung und Ausgestaltung der öffentlichen Verkehrsflächen erfolgen zu einem späteren Zeitpunkt.
4. Private Stellplätze: Es ist zu beachten, dass in dem Bereich der Abfahrten die Einsichtnahme in den öffentlichen Verkehrsraum zu gewährleisten ist. Sichtbehindernde Seiteneinfassungen, Einbauten und Bepflanzungen mit einer Höhe von mehr als 0,50 m, gemessen ab Geländeoberkante, sind daher auf beiden Seiten der Abfahrtsbereiche auszuschließen. Somit sind seitlich der Abfahrten	zu 4.: Die geplante Stellplatzanlage am Gemeindezentrum verfügt über eine breite und übersichtliche Einfahrt. Alle anderen Stellplatzanlagen sind von der Lage unbestimmt. Eine Prüfung zur Einhaltung der Sichtdreiecke ist im Baugenehmigungsverfahren erforderlich.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB - INTERNE	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
Sichtdreiecke (3m Schenkellänge, gemessen ab Hinterkante Mischverkehrsfläche) freizuhalten. § 5, Zulässigkeit von Stellplätzen, Carports und Garagen und Nebenanlagen, der textlichen Festsetzung ist entsprechend zu ändern.	
5. Zweiter Rettungsweg: Der 2. Rettungsweg für die geplanten Gebäude einschließlich der Feuerwehraufstellflächen, ist grundsätzlich auf den Baugrundstücken / auf privatem Grund nachzuweisen, um eine Beeinträchtigung der Nutzbarkeit der öffentlichen Verkehrsfläche auszuschließen. Ist der Nachweis nicht möglich, kann in Ausnahmefällen der 2. Rettungsweg auch im Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche nachgewiesen werden. Allerdings sind die Feuerwehraufstell- und Anleiterflächen so anzuordnen, dass vorhandene bzw. geplante öffentliche Bäume, öffentliche Stellplätze, Leuchten und andere Einbauten nicht tangiert werden. Die Unbedenklichkeitsbescheinigung zu den 2. Rettungswegen aller Hochbauten im Erschließungsgebiet sind, genehmigt durch die Feuerwehr der Stadt Dortmund, spätestens zur Ab- und Übernahme der Verkehrsflächen durch das Tiefbauamt bei der Bauüberwachung des Tiefbauamtes der Stadt Dortmund vorzulegen.	zu 5.: Die Sicherung eines zweiten Rettungswegen wird im Bebauungsplanverfahren berücksichtigt. Der Nachweis ist abschließend im Baugenehmigungsprozess zu erbringen.
6. Oberflächenentwässerung (66/3-1, Herr XXXX, F XXXX): Zum vorsorglichen Schutz vor Schäden durch Oberflächenwasser infolge von Starkregenereignissen werden folgende Maßnahmen zum eigenverantwortlichen Objektschutz am Grundstück und Gebäude empfohlen: Alle Öffnungen der Baukörper, wie z.B. Hauseingänge, Kellerlichtschächte, Treppen zum Keller, Terrassenzugang etc. sind über der Höhe der im Bereich des Gebäudes angrenzenden öffentlichen / privaten Verkehrs- und Wegeflächen anzuordnen. Es wird ein Höhenunterschied von mind. 15 cm empfohlen. Sollte dies nicht möglich sein, sind andere bauliche Maßnahmen,	zu 6.: Ein Hinweis zur Oberflächenentwässerung ist bereits im Bebauungsplanentwurf enthalten.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB - INTERNE	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
wie z.B. Bodenschwellen, Aufkantungen/Aufmauerungen, fest installierte Abdichtungen an Fenster- und Türöffnungen und Lichtschächten, abflusssensible Geländegestaltungen etc. vorzusehen. Ebenso wird empfohlen die Zuwegungen zu Haus und Garage gegenüber der im Bereich des Gebäudes angrenzenden öffentlichen / privaten Verkehrs- und Wegeflächen ausreichend zu erhöhen. Zum Schutz gegen Rückstau aus dem öffentlichen Kanal ist bei der privaten Entwässerungsplanung unbedingt darauf zu achten, dass die Rückstauebene gemäß Entwässerungssatzung der Stadt Dortmund eingehalten wird. Entwässerungsgegenstände für Schmutzwasser sowie Flächen, die unterhalb dieser Ebene mit Niederschlagswasser beaufschlagt werden, sind über geeignete Rückstausicherungen gegen Rückstau aus der öffentlichen Abwasseranlage gem. DIN 1986-100 zu sichern.	Der Hinweis zu den Kosten wird zur Kenntnis genommen. Änderungen für den Bebauungsplan ergeben sich daraus nicht. Es wird empfohlen der Stellungnahme teilweise zu folgen.
Kosten Unter Berücksichtigung der vg. Ausführungen wurden in unserem Hause voraussichtlich entstehende Straßenbaukosten (ohne Beleuchtung), bemessen ab Oberkante Planum, für den westlichen Planbereich in Höhe von **ca. 1.750.000 €,** für den östlichen Planbereich in Höhe von **ca. 345.000 €** und für die Straße am Katzenbuckel in Höhe von **ca .1.070.000 €** überschlägig ermittelt (Anlage 3). Hierin nicht enthalten sind Kosten für Grunderwerb, Bodenmassenbewegungen, Beseitigung von Altlasten und Bergschäden, Anpassungsmaßnahmen auf privatem Grund, Kanalbau bzw. Entwässerungssystem, Versorgungsleitungen, Planungs-/ Ingenieurleistungen usw..	

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB - INTERNE	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
Die der Stellungnahme beigefügten Anlagen wurden als Anlage 4 der Abwägungstabelle beigefügt.	
14. Feuerwehr, Dienststelle FB 37/4-2 (Nr. 5) Stellungnahme vom 14.02.2023 Gegen die oben genannte Maßnahme bestehen aus Sicht der Brandschutz-dienststelle keine Bedenken. <u>Es sind folgende Vorgaben einzuhalten:</u> Löschwasserversorgung: Für das geplante Wohngebiet, ist eine Löschwassermenge von 96 m³ / Stunde über einen Zeitraum von mindestens 2 Stunden erforderlich. Der Löschbereich erfasst normalerweise sämtliche Löschwasser-entnahmemöglichkeiten in einem Umkreis (Radius) von 300 m um das Brandobjekt. Löschwasserentnahmestellen sollten eine Löschwasserentnahme von mindestens 24 m³ / Stunde über die Dauer von 2 Stunden ermöglichen. DVGW Technische Regel Arbeitsblatt W 405 Feuerwehrzufahrten und Flächen für die Feuerwehr: Bei der Erschließung des Wohngebietes ist zu berücksichtigen, dass Fahrzeuge des Rettungsdienstes und der Feuerwehr zur Durchführung von Wirksamen Lösch- und Rettungsarbeiten die geplanten Objekte erreichen können. Bei der gesamten Maßnahme sind die Anforderungen der – Musterrichtlinie über Flächen für die Feuerwehr (Fassung Februar 2007) zuletzt geändert durch Beschluss der Fachkommission Bauaufsicht vom Oktober 2009- (MRüFfdF) zu beachten und umzusetzen. Die genannte Musterrichtlinie befindet sich im Anhang dieser Stellungnahme.	**<u>Abwägungsempfehlung der Verwaltung</u>** Der Bebauungsplan entspricht den Anforderungen an Zufahrtsbreiten und Radien. Die Tragfähigkeit ist im Zuge der Ausbauplanung sicherzustellen.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB - INTERNE	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
Insbesondere sind die erforderlichen Anforderungen an Zufahrtsbreiten, Radien und Tragfähigkeit zu beachten.	Die genannten Vorgaben sind im Rahmen der Baugenehmigung zu beachten.
Bei geplanten Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3 werden neben den erforderlichen Bewegungsflächen unter Umständen Feuerwehrzugänge erforderlich. Bei Gebäuden der Gebäudeklassen 4 und 5 werden Aufstellflächen für die Feuerwehr erforderlich. Aufstellflächen für die Feuerwehr können unter Umständen auch über die öffentlichen Verkehrsflächen nachgewiesen werden. Der Flächenbedarf der o.g. Flächen muss in der Planung berücksichtigt werden. Die Angaben der Vollgeschosse können es ermöglichen, dass Gebäude geplant werden, deren höchste Aufenthaltsräume mit Brüstungshöhen der Rettungsfenster höher 8,00 Meter über Gelände-/Straßenniveau liegen können. In diesem Fall sind ausreichend tragfähige Aufstellflächen für die Kraftfahrdrehleiter der Feuerwehr erforderlich, die in der öffentlichen Wegefläche liegen können. Die Mindestmaße für Aufstellflächen betragen 5,50 Meter in der Breite und 11 Meter in der Länge. Der Abstand zwischen den anzuleiternden Gebäudefassaden und dem Beginn der Aufstellfläche muss zwischen 3 und 9 Meter aufweisen. Werden Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 geplant, (mit max. Höhe der Rettungsfenster unter 8,00 Meter über Geländeniveau), ist die Erschließung so zu planen, dass diese fußläufig erreichbar sind, dass Aufstellflächen für tragbare Leitern vorhanden sind, und die Gebäude nicht weiter als 50 Meter von einer für die Feuerwehr befahrbaren Fläche angeordnet werden.	
Weiterhin sind für wirksame Löscharbeiten der Feuerwehr Bewegungsflächen in Verbindung mit Feuerwehrzufahrten für die Fahrzeuge der Feuerwehr erforderlich, wenn sich Gebäude- oder Gebäudeteile weiter als 50 Meter von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt befinden. Die Mindestmaße für Bewegungsflächen betragen 7 Meter in der Breite und 12 Meter in der Länge. Um die geplanten Gebäude- Gebäudeteile und evtl.	Die überbaubaren Grundstücksflächen sind jeweils weniger als 50 Meter von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB - INTERNE	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
Aufstellflächen / Bewegungsflächen erreichen zu können werden unter Umständen Feuerwehrzufahrten erforderlich. Grundsätzlich ist auf allen Straßen / Wegen durchgängig auf geraden Teilstücken ein min. 3,5 m breiter und in Kurven 5 m breiter Bereich freizuhalten (siehe Skizze Kurvenradius). Werden Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 geplant, (mit max. Höhe der Rettungsfenster unter 8,00 Meter über Geländeniveau), ist die Erschließung so zu planen, dass diese fußläufig erreichbar sind, dass Aufstellflächen für tragbare Leitern vorhanden sind, und die Gebäude nicht weiter als 50 Meter von einer für die Feuerwehr befahrbaren Fläche angeordnet werden (Privatstraßen). Insbesondere bei dem westlichen Radweg, nördlich vom Alten- und Begegnungszentrum, sollte die Befahrbarkeit für Einsatzfahrzeuge nach MRüFfdF gegeben sein, um die volle Nutzung der noch zu planenden Gebäude zu ermöglichen.	Ein Bereich dieser Größe (auf geraden Teilstücken min. 3,5 m Breite und in Kurven 5 m Breite) wird auf allen den Straßenverkehrsflächen freigehalten. Es ergeben sich keine Änderungen für die Planung. Der Fuß- und Radweg nördlich der Gemeinbedarfsfläche wird für eine Befahrbarkeit mit Rettungsfahrzeugen im Bebauungsplanentwurf auf 3,5 m vergrößert. Es wird empfohlen, der Stellungnahme zu folgen.
15. Schule, Dienststelle FB 40/2-3 (Nr. 6) Stellungnahme vom 01.02.2023 Die Planungen für den Bebauungsplan Ev 152 - östlich und westlich Am Katzenbuckel - sehen den Bau von bis zu 40 Wohneinheiten vor. Unter Zugrundelegung einer durchschnittlichen Belegungsdichte von 2,5 Bewohnern pro Wohneinheit geht die Schulverwaltung bei vollständiger Realisierung von einem Bevölkerungszuwachs von 40*2,5 = 100 Bewohnern aus. Bei einem erwarteten Anteil der Außenwanderung von 20% und Kindern pro Jahrgang i.H.v. 2% ist mit einem Schulkinderzuwachs von 0,4 Kindern pro Jahrgang zu rechnen. Die vorhandenen Kapazitäten an den nahe gelegenen Grundschulen	**<u>Abwägungsempfehlung der Verwaltung</u>** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB - INTERNE	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
Mosaik-Grundschule und kath. Elisabeth-Grundschule können den entstehenden Bedarf abdecken. Daher werden seitens der Schulverwaltung keine Bedenken geltend gemacht.	
16. Jugendamt, Dienststelle FB 51/ JHP (Nr. 7) Stellungnahme vom 13.02.2023 Von Seiten des Jugendamtes möchte ich Ihnen folgende Rückmeldung geben: Das Projekt Gemeindehaus und Kindertageseinrichtung für die alevitische Gemeinde ist im Jahr 2014 ursprünglich am Grubenwehrweg geplant gewesen. Nunmehr soll dies Am Katzenbuckel Ev 152 berücksichtigt werden. Der Bedarf ist aufgrund gestiegener Kinderzahlen und des Beschluss zum Ausbau zu 50 % weiterhin gegeben. Weitere Anmerkungen gibt es vom Jugendamt keine.	**<u>Abwägungsempfehlung der Verwaltung</u>** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
17. Umweltamt, Dienststelle FB 60/2-1 (Nr. 11) Stellungnahme vom 06.03.2023 Sonderordnungsbehörden <u>Untere Bodenschutzbehörde:</u> Das Plangebiet ist im hier geführten Kataster der Altstandorte und Altablagerungen überwiegend nicht mehr geführt, seitdem in den Jahren 2009/2010 eine Sanierung durch Auskofferung der anthropogenen Auffüllungen bis auf den geogene Boden erfolgte. Ausnahmen mit verbliebenen schadstoffhaltigen Auffüllungen bestehen in Bereichen, die im vorliegenden Entwurf des BPlanes bereits mit der Signatur X gekennzeichnet sind. Der Grubenwehrweg im weiteren Verlauf nach Westen sowie dessen nördlicher Abzweig sind weiterhin im o.g. Kataster erfasst. Ferner besteht hier	**<u>Abwägungsempfehlung der Verwaltung</u>** Das Flurstück 441 wird bereits wohnbaulich genutzt und ist nicht Bestandteil des Bebauungsplanes. Die Flurstücke 440 und 493 werden als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt und sind nun ebenfalls mit der Signatur X gekennzeichnet. Sie können im Zuge der weiteren Ausbaumaßnahmen ggf. weiter untersucht werden. Das Flurstück 494 ist bereits wohnbaulich genutzt, so dass durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes keine neue rechtliche

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB - INTERNE	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
keine Kenntnis zu den Untergrundverhältnissen auf den Flurstücken 441, 440, 493 und 494. Schadstoffbelastete Auffüllungen sind in diesen Geländeteilen nicht auszuschließen, so dass in den vorgenannten Bereichen zusätzliche Untersuchungen erforderlich werden. Diese orientierenden altlastenbezogenen Untersuchungen sind fachgutachterlich zu konzeptionieren und mit der Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen. Das Untersuchungsergebnis ist zur weiteren Bewertung hier vorzulegen.	Situation herbeigeführt wird und eine orientierende Untersuchung in der Verantwortung des Grundstückseigentümers liegt.
Im weiteren Verlauf des Verfahrens muss abgesehen vom bodenbezogenen Thema "Altlasten" auch auf den (vorsorgenden) Bodenschutz Bezug genommen werden. Da seit der Sanierung im überwiegenden Geländeteil geogene Böden anstehen, sind diese - wie auch zugelieferte natürliche Böden - vor dem Entstehen schädlicher Bodenveränderungen durch Bauarbeiten zu schützen. Es ist daher ein fachgutachterliches Bodenschutzkonzept samt Bodenschutzplan gem. DIN 19639 erstellen und mit der Unteren Bodenschutzbehörde abstimmen zu lassen. Die Überwachung der Einhaltung des Bodenschutzkonzeptes und Bodenschutzplanes im Zuge der Bauarbeiten wird über eine gutachterliche bodenkundliche Baubegleitung erfolgen müssen. Die Stellungnahme zu konkreten Hinweisen des Bebauungsplan-Vorentwurfes und der Begründung erfolgt nach Vorlage der genannten Unterlagen im Rahmen der späteren Behördenbeteiligung.	Die Flächen im westlichen Plangebiet sind zum Teil saniert worden. Eine entsprechende Kennzeichnung der nicht sanierten Flächen ist im Plan vorhanden. Dem vorsorgenden Bodenschutz ist bei Umsetzung der baulichen Maßnahmen Rechnung zu tragen. Entsprechend erforderliche Maßnahmen werden im Umweltbericht formuliert. Ein fachgutachterliches Bodenschutzkonzept samt Bodenschutzplan ist auf Ebene des Bebauungsplanverfahrens noch nicht erforderlich und ist für den nachfolgenden Bauantragsprozess in Auftrag zu geben. Hier wird auch darüber entschieden, ob neben der obligatorisch einzusetzenden ökologischen Baubegleitung eine spezifische bodenkundliche Baubegleitung erforderlich sein wird.
<u>Untere Wasserbehörde:</u> Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen die Aufstellung des o.g. B-Planes keine grundsätzlichen Bedenken. Es ist ein Konzept zur Niederschlags-wasserbeseitigung zu erstellen, das die Anforderungen an den Klimawandel berücksichtigt. Das B-Plangebiet gilt wasserrechtlich teilweise (westlich der Straße Am Katzenbuckel) als erstmalig bebaut. Die Beseitigung des Niederschlagswassers hat dort entsprechend des § 44 LWG zu erfolgen. Demnach ist das Niederschlagswasser vor Ort zu versickern oder über eine	Eine Versickerung ist aufgrund der spezifischen Bodensituation gemäß Auskunft StA 70 (vgl. Stellungnahme Nr. 6.) grundsätzlich nicht möglich. Die Entwässerung hat über den Mischwasserkanal Grubenwehrweg/ Am Katzenbuckel zu erfolgen. Eine Einleitung des anfallenden Niederschlagswassers in den ehemaligen Evinger Bach ist nicht zulässig. Folgende Vorgaben werden zwecks Rückhaltung von Niederschlagswasser im Plangebiet getroffen: Dachbegrünung, Fassadenbegrünung, möglichst niedrige Versiegelungsrate im Plangebiet, Regenrückhaltebecken

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB - INTERNE	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
Kanalisation, getrennt vom Schmutzwasser, in ein Gewässer einzuleiten. Dies ergibt sich auch aus den selbstgesteckten Zielen der Stadt Dortmund (u.a. Zukunftsinitiative „Wasser in der Stadt von morgen“). Das B-Plangebiet liegt im Einzugsgebiet des Evinger Baches, der aber keinen Gewässerstatus mehr besitzt und somit als offener Graben zu betrachten ist, der in die Mischwasserkanalisation entwässert. Wasserwirtschaftliche Ziel ist es daher das Niederschlagswasser so weit wie möglich auf dem BPlangebiet zurückzuhalten und/oder zu versickern und den Anteil der versiegelten Flächen auf das notwendigste Maß zu begrenzen. Um die Möglichkeiten und die Bereiche, in denen eine Versickerung stattfinden kann, zu verifizieren, ist frühzeitig ein entsprechendes hydrogeologisches Gutachten zu erstellen. Sollte eine vollständige Rückhaltung und Versickerung des Niederschlags aus hydrogeologischen Gründen nicht möglich sein, ist ein Konzept zur getrennten Ableitung des retendierten Niederschlagswassers in Richtung Graben „Evinger Bach“ zu erstellen. Die Abstimmung über die zulässige Einleitungsmenge in den Graben hat in enger Abstimmung mit der Stadtentwässerung und der UWB zu erfolgen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der vorhandene Graben im weiteren Verlauf an die Mischwasser-kanalisation anschließt.	Aufgrund der nicht möglichen Versickerung auf der Fläche wird auf die Erstellung eines spezifischen hydrogeologischen Fachgutachtens verzichtet. Ebenso ist eine Einleitung in den ehemaligen „Evinger Bach“ für das Plangebiet ausgeschlossen.
<u>Untere Naturschutzbehörde:</u>	
<u>Artenschutz:</u> Es ist ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu erstellen. Von Seiten der unteren Naturschutzbehörde wird insbesondere eine Betroffenheit Artengruppe Vögel angenommen, aber auch Fledermäuse können nicht ausgeschlossen werden. Zudem sollten Bäume mit artenschutzrelevanten Strukturen (Höhlen, Äste etc.) erfasst werden.	Ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe II) mit entsprechenden Kartierungen liegt vor.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB - INTERNE	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
<u>Eingriffsregelung:</u> Gemäß „Scoping zum Umweltbericht“ befindet sich das Vorhabengebiet im Außenbereich gemäß § 35 BauGB, somit findet grundsätzlich die Eingriffsregelung der §§ 14ff BNatSchG Anwendung. Die „Natur-auf-Zeit-Regelung“ des § 30 (2) Nr. LNatSchG NRW stellt die Beseitigung von durch Sukzession oder Pflege entstandenen Biotopen oder Veränderungen des Landschaftsbildes auf Flächen, die in der Vergangenheit rechtmäßig baulich oder für verkehrliche Zwecke genutzt waren, bei Aufnahme einer neuen oder Wiederaufnahme der ehemaligen Nutzung vom Eingriffstatbestand frei. Die Bezirksregierung Arnsberg geht davon aus, dass nach 25 Jahren Sukzession nicht mehr von Natur-auf-Zeit ausgegangen werden kann. Im Bezug auf das vorliegende Plangebiet unterliegen demnach Flächen, die länger als 25 Jahre unverändert sind, nicht mehr der Natur-auf-Zeit-Regelung. Die im Jahr 2009 großflächige Sanierung hat einige Bereiche ausgespart, wie z.B. die nordwestliche Pappelreihe (Teil von Flurstück 513), das Flurstück 500 und die Gehölzreihe an der südlichen Grenze des westlichen Plangebiets (Teil von Flurstück 513, 325, 166); die Liste ist möglicherweise unvollständig. Diese Bereiche wären im Rahmen der Eingriffsregelung zu beurteilen.	Es wurde ein Umweltbericht erstellt, der u.a. die Vorgaben der Eingriffsregelung abarbeitet. Auf welche Bereiche die „Natur-auf-Zeit-Regelung“ anzuwenden ist, wurde mittlerweile abgestimmt und entsprechend berücksichtigt. Das ehemalige Flurstück 513 (heute 515) ist zu einem überwiegenden Teil saniert worden (s. Bericht Sanierungskontrolle). Die nicht sanierten Bereiche wurde gekennzeichnet. Die Flurstücke 325 und 166 sind nicht Teil des Bebauungsplanes.
<u>Wald:</u> Es ist zu prüfen, inwiefern der Gehölzbestand auf der Vorhabenfläche von Seiten des Regionalforstamts als Wald im Sinne des Forstgesetzes eingestuft wird. Daher ist das Regionalforstamt zu beteiligen, sofern nicht bereits geschehen. Das Regionalforstamt sollte auch bzgl. der Abstände von der Bebauung zu dem angrenzenden Waldbestand beteiligt werden (s. auch Anmerkungen zum Bebauungsplan-Entwurf).	Das Regionalforstamt wurde beteiligt. Der Gehölzbestand wird durch das Regionalforstamt in einigen Bereichen als Wald im Sinne des Gesetzes eingestuft. Es wird ein Ausgleich im Verhältnis von 1 zu 1,5 sichergestellt.
<u>Bebauungsplan-Entwurf:</u>	

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB - INTERNE	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
<u>Stellplatzanlagen:</u> Es sollte zur Reduzierung des Flächenverbrauchs (und zur erhöhten Durchgrünung) geprüft werden, inwiefern Stellplätze in Form von mehrgeschossigen Parkdecks oder Tiefgaragen geplant werden können. Vor allem bei dem Gemeinschaftsstellplatz des Gemeindezentrums könnte der vorhandene Geländesprung genutzt werden, um dort eine Tiefgarage zu etablieren.	Im Bereich der Wohnbebauung im nordwestlichen Teilareal ist eine Unterbringung der Stellplatzanlagen nicht vorgegeben. Der Bau von Tiefgaragen ist demnach möglich.
<u>Wegeflächen:</u> Wegeflächen sollten auf das notwendige Maß reduziert werden. Vor allem der Fuß- und Radweg im Osten führt über die notwendige Andienung des Spielplatzes hinaus Richtung angrenzenden Wald; hier sollte der Weg nicht über die Zuwegung zum Spielplatz hinaus geführt werden. Die östliche Stellplatzanlage reicht sehr nah an den östlichen Waldbestand (Flurstück 189) heran. Hier muss ein angemessener Abstand zum Waldbestand eingehalten werden (Beteiligung Regionalforstamt und Stadtforst). Es wird angeregt, den freigestellten Waldrand an der gesamten Ostseite des Vorhabengebiets durch die Pflanzung eines Waldrandes zu schützen. Da Waldränder als Barrieren gegen Sturm fungieren, könnten somit Schäden am Waldbestand durch Unwetter vorgebeugt werden. Auch der Flächennutzungsplan grenzt den Waldbestand auch durch einen grünen Korridor von der Wohnbaufläche ab, hieran sollte sich orientiert werden.	Die Wegeflächen sind gemäß einschlägiger Regelwerke dimensioniert und auf das notwendige Maß reduziert, im Falle des Fuß- und Radweges im Osten wurden diese nochmals reduziert. Im Südosten wird eine öffentliche Grünfläche dem Wald vorgelagert. Im Nordosten ist die Baugrenze mit 20m Abstand zum Wald festgesetzt. So wird der Waldabstand gewährleistet. Die genaue Ausgestaltung der Grünfläche obliegt dem Fachamt.
Die Flächen für die Bewirtschaftung des Niederschlagswassers sollten möglichst ohne zusätzliche Versiegelung auskommen. Unabdingbar notwendige Versiegelungen durch Wege oder technische Anlagen sind so zu planen, dass die notwendige Zuwegung möglichst gering ist und einen niedrigen Versiegelungsgrad aufweist. Es sollte so geplant werden, dass die älteren Bäume an der südlichen Grundstücksgrenze des östlichen und westlichen Teilgebiets durch die Niederschlagsentwässerung nicht tangiert werden (z. B. durch Ausheben von Rigolen im Wurzelbereich). Es ist zu prüfen, ob auch weitere ältere Gehölze im Bebauungsplan festgesetzt werden	Im Bebauungsplan ist eine Reduktion des Versiegelungsgrades durch die Verwendung wasserdurchlässiger Materialien textlich festgesetzt. Der Baumbestand entlang der südlichen Grenze des Plangebietes wird durch die Festsetzung einer Pflanzfläche gesichert. Ein Baum im östlichen Plangebiet wird durch eine Erhaltungsfestsetzung gesichert. Die Pappelreihe wird aufgrund ihrer Beschaffenheit und des besonderen rechtlichen Status nicht festgesetzt. Die Bäume unterliegen den Regelungen der Baumschutzsatzung.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB - INTERNE	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
können (z.B. Pappelreihe, südliche Gehölze an der West- und Ostseite, Baum auf Flurstück 494). <u>Schutzgut Landschaft:</u> Es ist zu ergänzen, dass im Plangebiet die Pappelreihe eine Baumreihe mit landschaftsbildprägendem Charakter ist (s. Kap. 5.6, Scoping).	
<u>Ausgleich und Ersatz:</u> Das Plangebiet des Bebauungsplans Ev 152 liegt im baulichen Außenbereich. Es ist eine Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung zu erstellen. Der durch das vorgesehene Eingriffsvorhaben entstehende ökologische Wertverlust muss durch geeignete Maßnahmen entsprechend ausgeglichen werden. Dabei muss die Ausgleichsfläche bezüglich Aufwertungspotential und Flächengröße zum Eingriff passen.	Die Abarbeitung der Eingriffsregelung erfolgt im Umweltbericht. Die „Natur-auf-Zeit-Regelung“ wird auf den entsprechenden Flächen angewendet. Der erforderliche Ausgleich wird über die Abbuchung der Punkte aus dem städtischen Ökokonto „Pleckenbrinksee“ gewährleistet.
<u>Sonstige</u>	
<u>Immissionsschutz:</u> Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht (Luftqualität, ruhige Gebiete) bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.	Der Dortmunder Wohnungsmarkt ist gemäß BaulandmobilisierungsVO NRW als angespannt klassifiziert. In dieser Situation hat die planungsrechtliche Sicherung und Ausweitung von Wohnbauland zentrale Bedeutung, um die Neubautätigkeit zu befördern und das Wohnungsangebot zu vergrößern. Mit der Ausweisung des neuen Wohnquartiers begegnet die Stadt Dortmund diesem Problem, um insbesondere jungen Familien attraktive Wohnflächen anbieten zu können.
<u>Klimaanpassung und Klimaschutz:</u> <u>Klimaanpassung:</u> Aus Sicht der Klimafolgenanpassung gibt es folgende Bedenken: Grundsätzlich ist eine Bebauung im Außenbereich abzulehnen. Die sukzessive Versiegelung von Grünstrukturen führt zu einer Belastung der menschlichen Gesundheit. Die Planungshinweiskarte zum Thema Stadtklima empfiehlt hier eine stärkere Durchgrünung als Immissionsschutz und zur Durchlüftung (wörtlich: „Vorhandene Strukturen ausweiten und verdichten. Weitere Anlage umfangreicher Immissionsschutzpflanzungen notwendig).	Das Plangebiet befindet sich in integrierter Lage im direkten Umfeld der Neuen Evinger Mitte. Eine Bebauung der Fläche bietet sich an, da das Plangebiet bereits in der Vergangenheit baulich genutzt wurde und an bestehende Bebauung anschließt.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB - INTERNE	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
Die Anzahl und Größe der Stellplatzanlagen muss reduziert werden. Es sollte die Lösung einer mehrgeschossigen Parkplatzfläche geprüft werden um den Versiegelungsgrad dahingehend zu minimieren. Ebenfalls muss geprüft werden inwiefern sich die Folgen der Starkregengefahren verändern wenn das Wasser auf dem Gelände nicht mehr versickert sondern abfließt. Auch ist ein der Umgang mit Regenwasser von vornherein mit zu planen. Es drohen vermehrt Trockenperioden, die Neupflanzungen stark gefährden. Hier sollten Möglichkeiten von Regenwasserspeicherung und -rückhaltung Berücksichtigung finden. Hierbei sollte eine Wasserhaushaltsbilanz (DWA-M 102) herangezogen werden. <u>Klimaschutz:</u> Aus Sicht des Klimaschutzes bestehen keine wesentlichen Bedenken.	Der Bau einer mehrgeschossigen Parkplatzfläche wird durch den Bebauungsplan nicht ausgeschlossen. Im konkreten Bauvorhaben wird diese Option geprüft. Die Baugebiete erhalten Dach- und Fassadenbegrünungen, Hecken werden als Einfriedungen festgesetzt und versickerungsfähige Beläge auf privaten Flächen. Zwei Regenrückhaltebecken drosseln das Niederschlagswasser und der öffentliche Spielplatz schafft einen Übergang zu angrenzenden Grünstrukturen. Damit werden die Auswirkungen auf das lokale Klima gemildert. Es wird empfohlen, der Stellungnahe teilweise zu folgen.
18. Stadtplanungs- und Bauordnungsamt, Dienststelle FB 61/2-2 (Nr. 12), Stellungnahme vom 06.03.2023 Dem Bereich Stadtentwicklung und der Unteren Denkmalbehörde liegt Ihre E-Mail vom 30.01.2023 vor. Im Rahmen des abteilungsinternen Beteiligungsverfahrens wird folgende Stellungnahme abgegeben: Das hier zur Rede stehende Vorhaben ist grundsätzlich zu befürworten. Jedoch empfiehlt der Geschäftsbereich 61/2 Stadtentwicklung eine Überarbeitung unter Beachtung der in den Stellungnahmen der Fachgruppen aufgezeigten Anregungen. <u>Einzelhandelssteuerung</u> In den textlichen Festsetzungen ist bestimmt, dass der Versorgung des Gebiets dienende Läden unzulässig sind. Aufgrund der unmittelbaren Nähe des Planstandortes zum Stadtbezirkszentrum Eving wird dies ausdrücklich	**<u>Abwägungsempfehlung der Verwaltung</u>** Die Begründung wird der textlichen Festsetzung zum Ausschluss von der Versorgung dienenden Läden angeglichen.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB - INTERNE	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
begrüßt. In der Begründung zum Bebauungsplan (S. 12) werden die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden allerdings als zulässig erklärt. Hier sollte eine Anpassung an die textliche Festsetzung erfolgen, in dem Sinne, dass die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden nicht zulässig sind. Als Begründung für den Ausschluss dieser Nutzungsart sollte der Schutz und die Stärkung des unmittelbar angrenzende Stadtbezirkszentrum Eving angeführt werden.	
<u>Immissionsschutz</u> Zur o.g. Planung muss ein Schallgutachten erstellt werden. Es müssen alle das Plangebiet betreffende Schallquellen (innerhalb und außerhalb des Gebiets) berücksichtigt werden. Hierzu gehören Straßenlärm und jeglicher Gewerbelärm. Für den Straßenlärm soll sowohl der Ist-Zustand als auch eine Prognose für 2030 erfasst werden. Bei der Vorbelastung des Gewerbelärms (Gewerbebetriebe, Grubengasanlage und Moschee mit Parkplatz) ist gegebenenfalls die Genehmigungslage zu prüfen. Wenn nötig müssen verschiedene Planungs- und Ausbauzustände berücksichtigt werden und in der Ergebnisdarstellung ersichtlich sein. Im Ergebnis muss für alle bestehenden und geplanten Wohngebäude und nutzbaren Freiflächen unmissverständlich ersichtlich sein, welche Lärmimmissionen in dB(A) zu erwarten sind. Bei mehrgeschossigen Gebäuden müssen für alle Geschosse Aussagen getroffen werden. Die Ergebnisse sollen sowohl in Tabellenform als auch als farbige Isophonenkarten /Gebäudelärmkarten in geeignetem Maßstab für verschiedene Berechnungshöhen- und Zeiten (tags / nachts) dargestellt werden. Falls die maßgeblichen Orientierungswerte der DIN18005 überschritten werden, sollen konkrete Schallschutzmaßnahmen vorgeschlagen und dargestellt werden. Weiterhin ist zu untersuchen, inwieweit sich die durch das Begegnungszentrum sowie die Kindertagesstätte verursachten Geräuschimmissionen auf die umliegende Bebauung auswirken. Ebenso ist darzustellen, inwieweit sich die Verkehrserzeugung aus dem Plangebiet auf die umliegenden betroffenen Straßen auswirkt. Hierbei	Ein Gutachten zum Immissionsschutz wurde vergeben und ist nun Bestandteil der Planunterlagen.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB - INTERNE	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
sind ausgewählte signifikante Immissionsorte an den betroffenen Straßen zu berechnen und zu bewerten. <u>Technische Infrastruktur</u> <u>*Energie*</u> Im Sinne des §1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sollte geprüft werden, ob Regelungen bzw. Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien sowie einer sparsamen und effizienten Nutzung von Energie berücksichtigt werden können. Vorbehaltlich des ausstehenden Beschlusses „Dortmunder Neubaustandard für klimagerechtes Bauen bei der Aufstellung von Bebauungsplänen ab 2023 (DS-Nr. 25762-22) gilt für das laufende Verfahren die Solardachpflicht. Bei Hauptgebäuden mit Flachdächern beträgt die Modulfläche mindestens 40% der Bruttodachfläche und bei allen weiteren Dachformen mindestens 30 % der Bruttodachfläche. Ausnahmen werden unter bestimmten Bedingungen gewährt. Die Verpflichtung gilt nicht für Bestandsgebäude innerhalb des Bebauungsplanes. Wird gleichzeitig auch eine Dachbegrünung festgesetzt, ist beides miteinander zu kombinieren. Beim Neubau eines für eine Solarnutzung geeigneten offenen Parkplatzes, der nicht unmittelbar entlang der Fahrbahn öffentlicher Straßen angeordnet ist und welcher einem Nicht-Wohngebäude dient, ist gem. §8 Abs. 2 BauO NRW bei mehr als 35 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge über der für eine Solarnutzung geeigneten Stellplatzfläche eine Photovoltaikanlage oder eine solarthermische Anlage zur Wärmeerzeugung zu installieren, sofern die Erfüllung nicht sonstigen öffentlich-rechtlichen Pflichten widerspricht. Dies sollte ggf. bei der städtebaulichen Konzeption berücksichtigt werden. Zudem gilt voraussichtlich gem. dem o.g. Dortmunder Neubaustandart der Fernwärmevorrang. Ist ein Anschluss an das Fernwärmenetz in der innerhalb der Deutschen Straße aufgrund der Entfernung nicht wirtschaftlich, sind dezentrale Nahwärmeinseln zur Versorgung des Neubaugebietes aufzubauen. Ein entsprechendes Energiekonzept sollte erarbeitet werden.	Es wird eine Festsetzung zur Solardachpflicht in den Bebauungsplan aufgenommen. Eine Festsetzung von Dachbegrünung ist bereits im Bebauungsplan enthalten.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB - INTERNE	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
Kommunikation Hinweis: Bei Gebäudehöhen von mehr als 20 Metern und PV-Anlagen mit einer Fläche von mehr als 200qm ist die Bundesnetzagentur zu beteiligen. Bei der Versorgung des Plangebietes sollte die Verlegung von Glasfaser-leitungen frühzeitig berücksichtigt werden.	In der Begründung zum Bebauungsplan wird bereits unter 7.3. „Klimaschutz und Energieeffizienz“ die Versorgung mit Fernwärme beschrieben.
Abfall Die Anordnung der Müllentsorgung – insb. im Bereich der TEK, des Begegnungs- und Altenzentrums sollte frühzeitig in die Planung einbezogen werden. Dies könnte auch mit der Konkretisierung von Lieferverkehren / Ladezonen kombiniert werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Wohnbauflächenentwicklung Vor dem Hintergrund des stark wachsenden Bedarfs an bezahlbarem Wohnraum, gilt der Grundsatz, dem öffentlich geförderten Wohnungsbau Vorrang einzuräumen. Mit dem Beschluss des kommunalen Wohnkonzeptes am 17.02.2022 steigt die Förderquote nun auf dreißig Prozent. Für die erforderlichen Rahmenbedingungen für das Vorhaben im Sinne der Quotenregelungen ist eine Stellungnahme des Fachreichs 64 erforderlich. Der Beschluss zum kommunalen Wohnkonzept erfordert eine Anpassung des Textbausteines „Ziel und Zweck der Planung“, der zukünftig in allen Bauleitplanverfahren im Rahmen der Begründung zum Bebauungsplan allgemeingültig angewandt werden sollte. Der erforderliche Textbaustein wurde der Bereichsleitung 61/4 von 61/2-2 gesondert zur Verfügung gestellt.	Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes ist vom 03.02.2021, daher wird dieses Verfahren als Altfall betitelt (s. Stellungnahme FB64). Dies bedeutet, dass bei diesem Vorhaben die Quote für den geförderten Wohnungsbau (mit Ratsbeschluss vom 10.04.2014) bei 25 % der Wohneinheiten liegt und nicht die neue Quote von 30% der Bruttogrundfläche Wohnen Anwendung findet. Es wird empfohlen, der Stellungnahme teilweise zu folgen.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB - INTERNE

Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
19. Stadtplanungs- und Bauordnungsamt, Dienststelle FB 61/3-2 (Nr. 13) Stellungnahme vom 01.03.2023	**<u>Abwägungsempfehlung der Verwaltung</u>**
<u>Motorisierter Verkehr</u> 1. Die nördlichen Schrägparkstände (nachfolgend grün markiert) weisen eine falsche Orientierung auf. Kfz-Verkehr, der aus Norden kommt, kann diese Stellplätze nicht nutzen. Sollte gewünscht sein, dass die Parkplätze für Pkw aus Richtung Süden vorbehalten sind, müssen die Parkplätze auf die rechte/östliche Straßenseide verlegt werden. 2. Derzeit weist die Straße „Am Katzenbuckel" eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h. Sollte eine Senkung auf 30 km/h nicht umsetzbar sein, wird dringend von der Einrichtung von Schräg- und Senkrechtparkständen abgeraten, da sie die Verkehrssicherheit verringern. Bezüglich der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist StA 66/2 anzuhören. 3. Dass die geplante Kita für Kfz über den Grubenwehrweg erschlossen wird, wird als überaus positiv angesehen. Eine zusätzliche Anbindung an die Straße „Am Katzenbuckel" wird von 61/3 abgelehnt. 4. Eine Aussage darüber, ob der zukünftige Kfz-Verkehr aus dem Plangebiet leistungsfähig abgewickelt werden kann, kann erst ca. April/Mai 2023 getätigt werden, da hierfür noch weiterführende Angaben von 61/4 bezüglich des angedachten Nutzungsumfangs sowie Verkehrszählungen fehlen. Die Zählungen werden von 61/3 durchgeführt. Eine direkte Abstimmung zwischen 61/3-1 und 61/4 ist bereits erfolgt.	Die Schrägparkstände werden verworfen. In der Straße Am Katzenbuckel werden stattdessen straßenbegleitende Längsparkplätze vorgesehen. Die konkrete Straßenplanung erfolgt nicht im Zuge des Bebauungsplanverfahrens, sondern erfolgt im Nachgang des Planverfahrens. Die Anpassung der Höchstgeschwindigkeit auf 30km/h kann nicht im Bebauungsplanverfahren geregelt werden und wird daher an die entsprechende Behörde weitergeleitet. Die geplante Kita wird sowohl vom Grubenwehrweg als auch von der Straße Am Katzenbuckel erreichbar sein. Eine mittlerweile vorliegende verkehrliche Beurteilung zeigt, dass eine Verkehrsabwicklung der Kita auch ausschließlich über die Straße Am Katzenbuckel funktionieren kann.
<u>Rad- und Fußverkehr</u> 1. Die Straße „Am Katzenbuckel" weist derzeit nur einseitig einen Gehweg auf. Im Zuge der Planung sollte die Straße mit einem beidseitigen Gehweg von jeweils 2,50 m Breite ausgestattet werden.	Die konkrete Straßenplanung erfolgt nicht im Zuge des Bebauungsplanverfahrens, sondern erfolgt im Nachgang des Planverfahrens. Die Straßenbreite der öffentlichen Verkehrsfläche ist im nördlichen Abschnitt durch angrenzende bebaute Grundstücke begrenzt. Eine Aufweitung ausschließlich im südlichen Teilabschnitt ist nicht sinnvoll.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB - INTERNE	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
2. Für den Radverkehr in der Straße „Am Katzenbuckel" wird empfohlen die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h zu reduzieren. Hier ist StA 66/2 anzuhören. 3. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß der Dortmunder Stellplatzsatzung auch Fahrradstellplätze für die meisten Neubauten einzuplanen sind. Dies sollte bei der weiteren Planung mitberücksichtigt werden.	Die Anpassung der Höchstgeschwindigkeit auf 30km/h kann nicht im Bebauungsplanverfahren geregelt werden und wird daher an die entsprechende Behörde weitergeleitet. Die Stellplatzsatzung der Stadt Dortmund ist im Plangebiet für Neubauten im Baugenehmigungsverfahren anzuwenden.
<u>Hinweise zum städtebaulichen Entwurf</u> <u>Motorisierter Verkehr</u> 1. Gegenüber von zwei geplanten Garagen ist die Fahrgasse zu gering bemessen (siehe Bild nachfolgendes Bild bei 2.). Die Fahrgasse ist so zu planen, dass die Pkw die vor den Garagen befindlichen Stellplätze sicher anfahren und verlassen können, wenn daneben bereits ein Pkw parkt.	Die konkrete Straßenplanung erfolgt nicht im Zuge des Bebauungsplanverfahrens, sondern erfolgt im Nachgang des Planverfahrens.
2. Eine Garage ist derzeit so geplant, dass ein Pkw über ca. 20 m nur rückwärts in die Garage einfahren bzw. ca. 20 m nur rückwärts aus der Garage ausfahren kann. Da das Fahrzeug an drei Häusern und zwei weiteren Garagen vorbeifährt, wird dies als nicht akzeptables Sicherheitsrisiko angesehen. Die Position der blau markierten Garage ist somit anzupassen.	Die in Rede stehende Garage ist Teil des städtebaulichen Entwurfs, der eine mögliche Bebauung zeigt. Der Bebauungsplan setzt keine konkreten Positionen für die Garagen der Einfamilienhäuser fest.
3. Die im Osten befindliche Stellplatzfläche verfügt nur über eine Anbindung, die eine Fahrzeugbreite aufweist. Sollten sich zwei Pkw begegnen, müsste ein Fahrzeug zu-rücksetzen. Dies behindert nicht nur den Verkehrsfluss, sondern kann auch die Verkehrssicherheit gefährden. Da die Stellplatzfläche auch um 90° versetzt zu der Anbindungsstraße angeordnet ist, ist den Verkehrsteilnehmern nicht ersichtlich, ob ihnen ein Pkw an der schmalen Anbindungsstraße entgegenkommt. Die orange markierte Anbindung sollte somit eine Breite von ca. 4,75 m aufweisen.	Die in Rede stehende Stellplatzanlage ist Teil des städtebaulichen Entwurfes, der eine mögliche Bebauung zeigt. Der Bebauungsplan setzt keine konkrete Position und Ausführung der Stellplatzanlage für die spätere Bebauung fest. Konkrete Vorgaben zur Zufahrt können im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens gemacht werden.
<u>ÖPNV</u> Das B-Plan-Gebiet ist gut an das Dortmunder ÖV-Netz angebunden.	Es wird empfohlen, der Stellungnahme teilweise zu folgen.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB - INTERNE	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
20. Stadtplanungs- und Bauordnungsamt, Dienststelle FB 61/5-2 (Nr. 14) Stellungnahme vom 20.02.2023 <u>Aus Sicht der Bauaufsicht bestehen folgende Anregungen und Bedenken:</u> 1. Die Bemaßung der Baufelder ist zu begrüßen und sollte auf allen Baufeldern ergänzt werden. 2. Beim Gemeindezentrum und bei der TEK fehlt die Festsetzung der GFZ. 3. Der Hol- und Bringverkehr der TEK über den Grubenwehrweg kreuzt den Fuß- und Radweg. Das kann zu Gefahrensituationen führen. 4. Der Fuß- und Radweg zum Grubenwehrweg sollte wie bei dem anderen Weg mindestens 3,00 m breit sein, damit sich auch Cargo-Räder (z. B. mit Kindern) begegnen können. 5. Der Fußweg zwischen den Gebäuden ist mit 1,50 m Breite zu schmal. Aus Gründen der Barrierefreiheit sollte die Begegnung von Kinderwagen oder Rollstuhlfahrern möglich sein und der Weg mindestens eine Breite von 2,00 m aufweisen. 6. WA 4: zur besseren Lesbarkeit sollte für die Flurstücke 494 und 500 die Nutzungsschablone unterhalb angeordnet werden. 7. Der B-Planentwurf und der städtebauliche Entwurf stimmen an der östlichen Seite nicht überein. Fuß- und Radwege dürfen nicht mit PKW befahren werden, daher ist die an den Kinderspielplatz angrenzende Garage nicht anfahrbar.	**<u>Abwägungsempfehlung der Verwaltung</u>** zu 1.: Die Bemaßung wurde vervollständigt. zu 2.: Die Festsetzung der GRZ schränkt den Grad der Versiegelung ein und die maximal zulässige Anzahl der Vollgeschosse sichert ausreichend die städtebauliche Entwicklung. Zur Vollständigkeit wird eine Festsetzung der GFZ ergänzt. zu 3.: Da es sich um eine festgesetzte Mischverkehrsfläche handelt, wird eine möglichst gemeinsame Nutzung des Straßenraumes und eine Gleichberechtigung aller Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer angestrebt, so dass auch eine Querung der Wendeanlage durch einen Fußweg hinnehmbar ist. zu 4.: Der Fuß- und Radweg wird auch aufgrund der Stellungnahme der Feuerwehr auf 3,50 m Breite vergrößert. zu 5.: Der Fußweg wird auch auf Anregung des Tiefbauamtes auf 3,0 m Breite vergrößert. zu 6.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zu 7. und 8.: Der Entwurf ist nicht Bestandteil des Bebauungsplanes, sondern diente nur einer Visualisierung. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB - INTERNE	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
8. Zu der parallel verlaufenden Zufahrt und dem Fuß- und Radweg am Kinderspielplatz ist eine Trennung erforderlich. Die Zufahrt muss dann etwas in nördliche Richtung verschoben werden.	
9. Im nördlichen Bereich der Straße Am Katzenbuckel sind Stellplätze entgegen der Fahrtrichtung der Straße schräg angeordnet.	zu 9.: Die öffentlichen Stellplätze werden in die Verkehrsfläche der Straße Am Katzenbuckel und innerhalb der neuen Mischverkehrsfläche integriert, sodass die geplanten schrägen Stellplätze entfallen.
10. Im Luftbild ist erheblicher Baumbestand zu sehen, im B-Plan-Entwurf ist aber nur ein Baum als zu erhaltener Baum festgesetzt. Falls das so bleiben soll, rege ich an, für die zu pflanzenden Ersatzbäume Flächen einzuplanen.	zu 10.: Im Rahmen der Erstellung des Umweltberichtes erfolgt eine detaillierte Aufnahme des Biotopbestandes im Plangebiet. Im Rahmen des Umweltberichtes wird eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung erstellt. Ein ggf. ermitteltes Bilanzdefizit wird durch Ausbuchung aus dem städtischen Ökokonto „Pleckenbrinksee“ kompensiert. Der vorhandene Gehölzbestand wurde vom Regionalforstamt als Wald im Sinne des Gesetzes definiert. Für die ca. 1,5 ha entfallende Waldfläche werden ca. 1,9 ha Waldersatz auf einem Acker in Westerfilde festgesetzt. Ein Einzelbaum wird im östlichen Plangebiet mit einer Erhaltungsfestsetzung gesichert. Eine Pflanzfläche im süd-westlichen Plangebiet sichert den Wurzelbereich der südlich stehenden Gehölze. Aufgrund ihrer Beschaffenheit und des besonderen rechtlichen Status wird die vorhandene Pappelreihe nicht festgesetzt, sondern unterliegt innerhalb des Bebauungsplanes den Regelungen der Baumschutzsatzung.
11. B-Planentwurfszeichnung befinden sich "Versickerungsmulden" südl. des Gemeindezentrums (FlStk 513) und südl. RH-Bebauung (FlStk 101). Lt. Altlastenkataster ist dort mit Belastungen zu rechnen - Versickerungsmulden bei Altlasten?	zu 11.: Eine Versickerung ist nach Angaben der Unteren Bodenschutzbehörde nicht zulässig und ist nicht mehr Bestandteil der Planung.
12. Die Straße "Am Katzenbuckel" ist Richtung Süden stark abfallend. Evtl. wäre es sinnvoll bzgl. der Stellplatzanlage bei dem Gemeindezentrum (FlStk 513) geeignete Maßnahmen gegen eine Überflutung zu fordern oder	zu 12.: Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde eine Überflutungsbetrachtung durchgeführt und Maßnahmen zur Vorsorge aufgezeigt (s. Entwässerungskonzept). Ein Hinweis auf Überflutungsvorsorge ist enthalten.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB - INTERNE	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
zumindest auf Überflutungsgefahr hinzuweisen. Gleiches gilt für die DHH auf FlStk 500. 13. Textliche Festsetzungen: §7 Flächen für Ableitung... Niederschlagswasser "oberflächig über Rinnen" - durch die Höhenentwicklung des Baugebietes eine Herausforderung, dass die Rinnen ausreichend groß bemessen werden 14. Textliche Festsetzungen: Punkt 9.5 Heckenpflanzungen: Bei Pflanzung der Hecke ist sie in der Regel nicht so hoch wie der Zaun. Mitwachsende Zäune gibt es leider noch nicht. Ich rege an, einen zeitlichen Puffer zum Erreichen der Zaunhöhe zuzulassen. Außerdem weise ich darauf hin, dass ein ordnungsbehördliches Eingreifen bei Heckenhöhen über 2,00 m kaum möglich ist.	zu 13.: Die Entwässerung wurde gemeinsam mit den Stadtentwässerungsbetrieben Dortmund abgestimmt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. zu 14.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird empfohlen, der Stellungnahme teilweise zu folgen.
21. Grünflächenamt, Dienststelle FB 63/2 (Nr. 17) Stellungnahme vom 23.02.2023 Gegen die beabsichtigten Neuplanungen bestehen grundsätzlich seitens des FB 63 keine Bedenken. Vor dem Hintergrund, das an diesem Standort ein integriertes Gesamtkonzept die Grundlage der Bebauung bilden soll, müssten die verschiedenen baulichen Strukturen noch dahingehend überprüft werden. Die Möglichkeit mit diesem neuen Baugebiet eine siedlungsstrukturelle Ergänzung zu bilden, sind zu unterstützen. In Bezug auf eine Umweltprüfung verweisen wir auf die Ergebnisse des Gutachtens des Ingenierbüros Koster und Kremke, die eine Überprüfung der unterschiedlichen Gewährung der Schutzgüter: Mensch, Boden, Bodenluft und Grundwasser, in ihrem Gutachten erläutern. In diesem Zusammenhang werden die verschiedenen Auffüllungen erwähnt und eine unklare Grundwassersituation. Bei der Empfehlung, das keine verkehrstechnische Entwässerung des Niederschlagswasser möglich ist, sollte im Zuge der	**<u>Abwägungsempfehlung der Verwaltung</u>** Im Plangebiet ist lediglich eine Rückhaltung von Niederschlagswasser vorgesehen, eine Versickerung findet aufgrund des altindustriellen Standortes auch trotz Bodensanierung in weiten Teilen nicht statt. Die geplante Entwässerung ist im Detail dem Entwässerungskonzept zu entnehmen. Das Plangebiet ist im Stadtbezirkszentrum mit öffentlichen Plätzen gut integriert. Der Planung geht zudem davon aus, dass sowohl westlich als auch

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB - INTERNE	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
weiteren Planung detailliert geprüft werden, in wieweit Retensionsflächen angelegt werden können oder von welchem Standort eine verzögerte Wasserableitung möglich ist. Des Weiteren wird verwiesen auf eine gutachterliche Beurteilung von Bodenaushub im Zuge der anstehenden Baumaßnahmen. Von diesem Ergebnis ist z.B. der Standort des neuen Kinderspielplatzes anhängig. Bei den grünordnerischen Maßnahmen sind außer der Anlage eines Kinderspielplatzes und der Stellplatzbegrünung keine zusätzlichen Grünflächen mit Aufenthalts- und Kommunikationsmöglich vorgesehen. Der bestehende Landschaftsrahmen und die Waldsaumnähe können keine Grünflächen im eigentlichen Sinne ersetzen. Wenn das Planungsgebiet als strukturelle Einheit angesehen werden soll, ist die vorgesehene Fläche für den neuen Kinderspielplatz am äußeren südöstlichen Rand schlecht gewählt. Es gilt zu prüfen, ob hier eine zentralere Lage möglich ist oder die Anlage von zwei Kinderspielplätzen. Auch hier sollte eine Standortbestimmung auf der Grundlage der Bodenverhältnisse erfolgen. Die neu anzulegende Fuß- und Radwegeverbindung kollidiert innerhalb der Planstraße A mit den Fahrspuren für die Ver- und Entsorgungsfahrzeuge. Wäre ist hier nicht sinnvoller südlich der Planstraße A, als Weiterführung des Stichweges über die Straße "Am Katzenbuckel" eine durchgehende Verbindung zu schaffen.	östlich Mehrfamilienhäuser entstehen, die gemäß Spielplatzsatzung der Stadt Dortmund mit Spielplätzen der Kategorie C umgesetzt werden müssen, sodass weitere Grünflächen mit Aufenthalts- und Kommunikationsmöglichkeit entstehen werden. Der geplante öffentliche Spielplatz liegt abseits der Verkehrsflächen, sodass keine Unfallgefahr besteht. Er grenzt an die vorhandenen Landschaftsstrukturen und bildet so einen Ortsrand mit Übergang zum Wald. Darüber hinaus soll die Oberfläche des Spielplatzes so modelliert werden, dass das anfallende Niederschlagswasser dem angrenzenden Regenrückhaltebecken zugeführt wird. Diese multifunktionale Ausprägung begründet die Lage der öffentlichen Grünfläche. Die geplanten Fußwege, bzw der Fuß-und Radweg, gewährleisten kurze Verbindungen von der Evinger Mitte in das Gebiet hinein und darüber hinaus zum Friedhof. Das Fahrzeugaufkommen und die erlaubten Höchstgeschwindigkeiten im Gebiet werden so gering sein, dass auch die Mischverkehrsflächen ohne Sicherheitsrisiko von Fußgängern genutzt werden können. Es wird empfohlen, der Stellungnahme zu folgen.
22. Amt für Wohnen, Dienststelle FB 64 (Nr. 18) Stellungnahme vom 20.02.2023 Die Planung zur Erweiterung des Wohnbaugebietes wird grundsätzlich vom Amt für Wohnen begrüßt. Die sich zunehmend anspannende Wohnungsmarktsituation – insbesondere im unteren und mittleren	**<u>Abwägungsempfehlung der Verwaltung</u>**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB - INTERNE	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
Preissegment – erfordert die Schaffung und Sicherung von bezahlbarem Wohnraum im gesamten Stadtgebiet. Der geförderte Mietwohnungsbestand ist seit Jahren rückläufig und wird sich auch weiterhin reduzieren, wenn nicht entsprechend gegengesteuert wird. Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes ist vom 03.02.2021, daher wird dieses Verfahren als Altfall betitelt. Dies bedeutet, dass bei diesem Vorhaben die Quote für den geförderten Wohnungsbau (mit Ratsbeschluss vom 10.04.2014) bei 25 % der Wohneinheiten liegt und nicht die neue Quote von 30% der Bruttogrundfläche Wohnen (mit Ratsbeschluss vom 16.12.2021) Anwendung findet. Das Ziel der öffentlichen Wohnraumförderung ist ein breit gefächertes Wohnungsangebot, das bedarfsgerecht und bezahlbar für verschiedene Einkommensgruppen ist. Sowohl ein attraktives Wohnumfeld als auch eine soziale Durchmischung im Quartier sind wichtige Voraussetzungen der Wohnraumförderung. Um eine positive Quartiersbildung und eine soziale Durchmischung zu fördern, sind die zu fördernden Wohnungen gleichmäßig über das gesamte Baugebiet zu verteilen (Mehrfamilienhäuser und auch Einfamilienhäuser). Für den Standort wird eine Mischung aus öffentlich gefördertem und freifinanziertem Mietwohnungsbau, sowie die Schaffung von Wohnraum im Eigentum befürwortet. Die Angebotsmieten sind in den letzten fünf Jahren im Statistischen Unterbezirk Eving um 1,54 €/m² und in Obereving um 2,15 €/m² gestiegen. Im Vergleich dazu stiegen die Angebotsmieten im städtischen Durchschnitt in demselben Zeitraum um 1,41 €/m². Darüber hinaus zeigen die Daten des kleinräumigen Wohnungsmarkt-monitorings, dass die Leerstandsquoten in den Statistischen Unterbezirken Eving und Obereving mit 2,0 und 0,9 % sehr niedrig sind bzw. deutlich unter dem gesamtstädtischen Durchschnitt liegen. Dies ist neben dem Anstieg der Angebotsmieten ein wichtiger Indikator für die hohe Wohnungsnachfrage und bestätigt die Notwendigkeit zur Schaffung bezahlbaren Wohnraums. Die Wohnfläche pro Person beträgt 30 m² in Obereving und 34,2 m² in Eving, damit liegt sie	Die Informationen zum aktuellen Wohnungsmarkt in Obereving und Eving werden zur Kenntnis genommen und ggf. künftigen Vorhabenträger*innen weitergeleitet. Änderungen für den Bebauungsplan ergeben sich daraus nicht.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB - INTERNE	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
deutlich unter dem gesamtstädtischen Durchschnitt von 40,2 m². Hinzu kommt, dass es einen unterdurchschnittlichen Anteil an großen Wohnungen (Große Wohnung = Wohnungen ab 6 Räumen) in den beiden betrachteten Statistischen Unterbezirken gibt (Obereving 5,8 % / Eving 7,2 % – Stadt Dortmund gesamt 10,3 %). Der Anteil der unter 10-Jährigen, wie auch der Jugendquotient liegt in beiden Statistischen Unterbezirken über dem städtischen Durchschnitt. Dies zeigt den hohen Bedarf an familiengeeignetem Wohnraum. Da es in den beiden Unterbezirken eine sehr große Nachfrage im Rahmen der Wohnraum-versorgung gibt, sollte die Schaffung von großen familiengeeigneten Wohnungen im Fokus stehen. <u>Bedarfsgerechter Wohnraum</u> Förderfähig sind nur Wohnungen, die nach Wohnfläche und Zimmerzahl dem vom Amt für Wohnen festgestellten örtlichen Bedarf entsprechen. Insgesamt wird an dem Standort eine breitgefächerte Zielgruppenansprache gesehen: - Der Schwerpunkt von circa 50 % sollte auf größere Wohnungen bzw. Häuser für Familien mit Kindern liegen. - Ein für den Standort sinnvoller Wohnungsmix sollte aber auch Angebote für eher kleinere Haushalte beinhalten und damit jüngere sowie ältere Single- und Paarhaushalte, Studierende und Azubis, Pendler und Senioren ansprechen. Für letztere sollten adäquate altengerechte Wohnformen ggf. mit Serviceleistungen in Erwägung gezogen werden. Hier halten wir einen Anteil von circa 25 % für angemessen. - Die verbleibenden circa 25 % der Wohnungen sollten eine mittlere Größe, für kleine Familien und Alleinerziehende sowie weitere Haushaltskonstellationen, haben. Grundsätzlich sind ca. 10 % der zu fördernden Wohnungen rollstuhlgerecht auszubilden. Dies gilt für Wohnungen unterschiedlicher Größe und in verschiedenen räumlichen Strukturen.	Die Informationen zu bedarfsgerechtem Wohnraum werden zur Kenntnis genommen und ggf. künftigen Vorhabenträger*innen weitergeleitet. Änderungen für den Bebauungsplan ergeben sich daraus nicht.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB - INTERNE	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
<u>Belange des Sozialamtes (StA 50)</u> Gegenüber der geplanten stationären Pflegeeinrichtung, die in der städtebaulichen Ansicht als Altenzentrum bezeichnet wird, gibt es aus planerischer Sicht keinen Einwand, da sich die Versorgungsquote, gemessen an der über 80-zig jährigen Bevölkerung in Eving im gesamtstädtischen Mittelfeld befindet und damit sowohl sozialräumlich als auch gesamtstädtisch ein Bedarf erkennbar ist, so dass dem Vorhaben aus sozialfachplanerischer Sicht nichts entgegensteht. Es sollte zu gegebener Zeit Kontakt zu der Dortmunder Heimaufsicht aufgenommen werden.	
Die geplanten Wohnungen sollten barrierefrei sein, so dass dort auch für Senior*innen eine perspektivische Wohnmöglichkeit besteht. Möglich wäre darüber hinaus, um eine durchgängigere und vielfältige Versorgungsstruktur zu fördern, z. B. auch die Ansiedlung einer Tagespflege. Die beschriebene Lage ist zudem als Standort für ein zentrales, zukunftssicheres Begegnungszentrum für den Stadtbezirk Eving denkbar.	Die aktuelle Planung sieht ein Gemeindezentrum vor, welches auch einen Treffpunkt für ältere Generationen ermöglicht. Eine stationäre Pflegeeinrichtung ist nicht geplant.
Gesellschaftliche Veränderungen, wie die Herausforderungen des demografischen, sozio-ökonomischen und soziokulturellen Wandels sowie des Klimawandels, werden die künftige Rolle und Bedeutung von wohnortnahen Begegnungsstätten beeinflussen. Wo es früher intakte Nachbarschaften gab, leben und wohnen die Menschen heute oft anonym und ohne Kontakt zu Nachbarn. Besonders betroffen sind alleinlebende ältere Menschen. Der (auch technisch verursachte) Rückzug gewerblicher Infrastruktur reißt eine Lücke in der Nahversorgung. Damit verschwinden nicht nur Versorgungsmöglichkeiten, sondern auch Orte der Interaktion und Begegnung. Durch den Renteneintritt der Generation der Babyboomer, also der geburtenstarken Jahrgänge von 1955 bis 1969, wird die Anzahl potenzieller Nutzer*innen und ehrenamtlich Aktiver in den kommenden Jahren zudem deutlich steigen. Voraussichtlich wird damit aber die Zahl älterer Menschen mit geringen Renteneinkünften ansteigen, die auf bezahlbare Teilhabeangebote vor Ort angewiesen sein	Die Informationen zur demografischen Entwicklung werden zur Kenntnis genommen und ggf. künftigen Vorhabenträger*innen weitergeleitet. Änderungen für den Bebauungsplan ergeben sich daraus nicht.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB - INTERNE	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
werden. Diese Bedarfe werden mit neuen Engagementformen und -formaten einhergehen, die zu ihrer Entfaltung die richtigen organisatorischen sowie eine attraktive, moderne und flexible Infrastruktur benötigen werden. Eine solche Einrichtung ist an dem Standort umsetzbar. <u>Gemische Quartiere / Soziale Durchmischung</u> Im Sinne einer zukunftsfesten sozialen Durchmischung sollte ein ausgewogener Mix aus gefördertem und frei finanziertem Mietwohnraum entstehen. Von den geförderten Wohnungen sollten mindestens 75 % der Wohnungen für die Einkommensgruppe A und maximal 25 % der Wohnungen für die Einkommensgruppe B vorgehalten werden. Der zu fördernde Wohnraum sollte gleichmäßig über das gesamte Plangebiet verteilt werden und sowohl in den Mehrfamilienhäusern als auch in den Reihen- und Doppelhäusern untergebracht werden. Die ausschließliche Unterbringung von zu förderndem Wohnraum in einem gesamten Wohnblock ist unbedingt zu vermeiden. Es ist darauf zu achten, dass es keine optische Unterscheidung des geförderten zum frei finanzierten Wohnungsbau, beispielsweise im Hinblick auf Kubatur oder Fassadengestaltung, gibt. Darüber hinaus gibt es eine große Anzahl an Bestimmungen, die auch auf die innere Gestaltung der Gebäude hinzielen. Grundgedanken dieser Vorgaben ist es Anonymität durch Ausschluss von Großwohn-strukturen zu verhindern und Qualitäten für eine Vielzahl an Nutzer- gruppen zu schaffen. Insbesondere bei den größeren Mehrfamilien-häusern, aber auch insgesamt ist darauf zu achten, dass keine langen unbelichteten und unbelüfteten Gangerschließungen (natürliche Belichtung und Belüftung) entstehen. Grundsätzlich eignen sich Treppenhäuser mit 2-4-Spännern gut, um die Voraussetzungen zu erfüllen. Ausgehend vom vorliegenden Planungsstand scheinen grundsätzlich alle Bereiche für den geförderten Wohnungsbau geeignet. Es sollten sich jedoch hinsichtlich der Verortung von verschiedenen Wohnungsgrößen Schwerpunkte bilden:	

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB - INTERNE	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
- Vier 3-geschossige Mehrfamilienhäuser o mittlere bis große Wohnungen (3 bis 5 Zimmer bzw. ca. 77 m² bis 107 m²) im Erdgeschoss für Haushalte mit Kindern o kleine bis mittlere Wohnungen und Appartements (1 bzw. 2 bis 3 Zimmer, ca. 47 m² bis 77 m²) in den oberen Geschossen für jüngere sowie ältere Single und Paarhaushalte, Studierende, Azubis und altengerechte Wohnformen - Reihen- und Doppelhäuser o Große Wohneinheiten (4 bis 6 Zimmer, ggf. mehr ca. 92 m bis 127 m² auch mehr) für Haushalte mit Kindern o Sechs 3-geschossige + SG Mehrfamilienhäuser o mittlere bis große Wohnungen (3 bis 5 Zimmer ca. 77 m² bis 107 m²) im Erdgeschoss für Haushalte mit Kindern o kleine bis mittlere Wohnungen und Appartements (1 bzw. 2 bis 3 Zimmer ca. 47 m² bis 77 m²) in den oberen Geschossen für jüngere sowie ältere Single und Paarhaushalte, Studierende, Azubis und altengerechte Wohnformen	
Es wäre wünschenswert, wenn die Hälfte der geförderten Wohneinheiten im Bereich der Reihen- und Doppelhäuser und die Hälfte der Wohneinheiten im Bereich des Geschosswohnungsbaus realisiert werden.	Die Informationen zum Wohnungsangebot werden zur Kenntnis genommen und ggf. künftigen Vorhabenträger*innen weitergeleitet. Änderungen für den Bebauungsplan ergeben sich daraus nicht.
<u>Naturnahes und ruhiges Wohnumfeld</u> Die Wohnraumförderungsbestimmungen legen großen Wert auf wohnortnahe Grünflächen zur Sicherung gesunder Wohnverhältnisse, der Bekämpfung des Klimawandels und einer sommerlichen Überhitzung. Daher muss mindestens ein Drittel der Grundstücksfläche als Grünfläche errichtet werden (ohne Stellplätze). Davon muss mindestens die Hälfte als ein nutzbarer Teil gestaltet werden. Darüber hinaus sind alle Wohnungen mit Freisitzen auszustatten. Die soziale und ökologische Qualität des Wohnumfelds soll durch den ruhenden	

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB - INTERNE	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
Verkehr nicht gestört werden. Unter der Voraussetzung von geeigneten Lärmschutzmaßnahmen (nördlicher Stellplatz der Moschee) liegen die notwendigen Qualitäten für ein gesundes und ruhiges Wohnen im Plangebiet als Fördervoraussetzung wahrscheinlich vor. Zusatzdarlehen und besondere Maßnahmen der Quartiersentwicklung Im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von öffentlichen Wohnraumfördermitteln können Zusatzdarlehen für diverse Maßnahmen, u. a. zur Quartiersentwicklung und Klimaanpassung, gewährt werden. Zu den förderfähigen Maßnahmen zählen z. B. die Gestaltung von Quartiersplätzen, die Errichtung von Gemeinschafts-räumen, die zur Verbesserung der wohnungsnahen sozialen Infrastruktur beitragen, und Dach- oder Fassadenbegrünungen. Darüber hinaus sind eine Vielzahl an technischen Förder-voraussetzungen wie Wohnflächenobergrenzen, Barrierefreiheit etc. zu berücksichtigen. Daher wird dringend darum gebeten im Zuge der weiteren Konkretisierung der Planungen frühzeitig Kontakt mit StA 64/1-2 aufzunehmen.	Die Informationen zu den Wohnraumförderungsbestimmungen werden zur Kenntnis genommen und ggf. künftigen Vorhabenträger*innen weitergeleitet. Änderungen für den Bebauungsplan ergeben sich daraus nicht.

Beteiligte Behörden und Träger öffentlicher Belange ohne Anregungen oder Bedenken

Extern

- LWL - Archäologie für Westfalen
- RWE Generation SE
- RWTH Aachen

Keine Stellungnahme abgegeben

Extern

- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Unitymedia NRW GmbH
- Landschaftsverband Westfalen-Lippe – Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen -

Intern

- Amt für Angelegenheiten des Oberbürgermeisters, FB 1 – Behindertenbeauftragte –
- Amt für Angelegenheiten des Oberbürgermeisters, FB 1 – Verkehrswende –
- Fachbereich Liegenschaften, 23/3-1
- Sport- und Freizeitbetriebe, 52/1 – Geschäftsbereich Sport -
- Fabido, 57/Fabido
- Tiefbauamt, 66/1-2 – Anliegerbeiträge, Städtebauliche Verträge
- Tiefbauamt, 66/2 - Straßenverkehrsbehörde

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
23. BUND Stellungnahme vom 03.03.2023 Die Stellungnahme ergeht in Abstimmung und gemeinsam mit den beiden anderen anerkannten Naturschutzverbänden Naturschutzbund Deutschland – Stadtverband Dortmund e.V. (NABU) und Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW e.V. (LNU). Das Gebiet westlich der Straße „Am Katzenbuckel“ soll durch die Alevitische Gemeinde zu einem Wohnquartier mit Begegnungszentrum als Gemeinde- und Altentreffpunkt, einer Kindertagesstätte für drei bis vier Gruppen sowie einem sozialen Wohnprojekt und Geschosswohnungsbau entwickelt werden. Vorgesehen ist eine Realisierung von 60 bis 80 Wohneinheiten. Auf dem Gebiet östlich der Straße „Am Katzenbuckel“ soll von der Stadt Dortmund ein Wohnquartier mit 30-40 Wohneinheiten im Geschoss-wohnungsbau entstehen (4 dreigeschossige Bauten). Dazu kommen 16 Reihenhäuser (im Text sind es elf). Die Naturschutzverbände können sich eine behutsame bauliche Entwicklung westlich der Straße „Am Katzenbuckel“ vorstellen. Das Vorhaben östlich der Straße „Am Katzenbuckel“ lehnen sie hingegen vor dem Hintergrund des RVR-Klimagutachtens und wegen des erheblichen Eingriffs in den Baumbestand ab.	**<u>Abwägungsempfehlung der Verwaltung</u>**
Der Ortsteil Eving ist sehr dicht bebaut und durch die weitgehende Wiedernutzung des Areals der Zeche Minister Stein auch in diesem Bereich weiterhin großflächig versiegelt. Eine der wenigen Ausgleichsflächen befindet sich genau dort, wo jetzt mit dem B-Plan Ev152 eine Bebauung stattfinden soll. Die Fläche hat sich als Wald entwickelt, auch wenn sie im Plan als "Spontanvegetation“ bezeichnet wird. Die zur Bebauung vorgesehenen Flächen sind in Ergänzung zum angrenzenden Nordfriedhof, der wegen seiner Nutzung bestimmten Einschränkungen unterliegt (z.B. hinsichtlich der Öffnungszeiten und des gewünschten Verhaltens), die	Der Einschätzung folgend wird die Fläche im Planverfahren als Wald berücksichtigt. Es wird ein forstrechtlicher Ausgleich im Flächenverhältnis 1:1,5 festgesetzt. Es handelt sich bei dem Plangebiet tatsächlich um eine integrierte Lage, nahe zum Siedlungsschwerpunkt Eving mit zahlreichen Infrastruktureinrichtungen in fußläufiger Entfernung. Noch dazu liegt der Bereich auf einer einstmals industriell genutzten Fläche.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
einzigen unreglementierten Grünflächen in der Nähe zahlreicher Wohngebiete. Da inzwischen auch im Bereich der Oberevinger Straße große ehemalige Ackerlandflächen zu Wohnzwecken bebaut wurden, ist ein derartiger Ausgleichsraum wichtig. Besonders gravierend ist aus der Sicht der Naturschutzverbände, dass keine Pufferzone zu der vorhandenen Nutzung auf dem ehemaligen Zechengelände bestehen bleibt, so dass sich zusammen mit der geplanten Nutzung östlich der Straße „Am Katzenbuckel“ eine deutliche Ausdehnung des geschlossenen Siedlungsbereiches ergibt. Die Planungshinweise aus dem RVR Klimagutachten empfehlen zudem den Erhalt des Freiraums. <u>Alternativvorschlag</u> Die Naturschutzverbände können sich statt der geplanten Bebauung zwei weitere Geschossbauten östlich entlang der Straße „Am Katzenbuckel“ bzw. Stichstraße vorstellen.	Neben den Anlagen für Gemeinbedarf sollen durch eine möglichst optimale Ausnutzung der Fläche viele Wohneinheiten geschaffen werden. Diese Innenentwicklung ist der Inanspruchnahme von Außenbereichen zu bevorzugen. Die Baugebiete erhalten Dach- und Fassadenbegrünung, Hecken als Einfriedung. Durch die Anordnung von Grün- und Pflanzflächen werden angrenzende Gehölzbestände geschützt und ein Ortsrand geschaffen. Es wird empfohlen, der Stellungnahme nicht zu folgen.

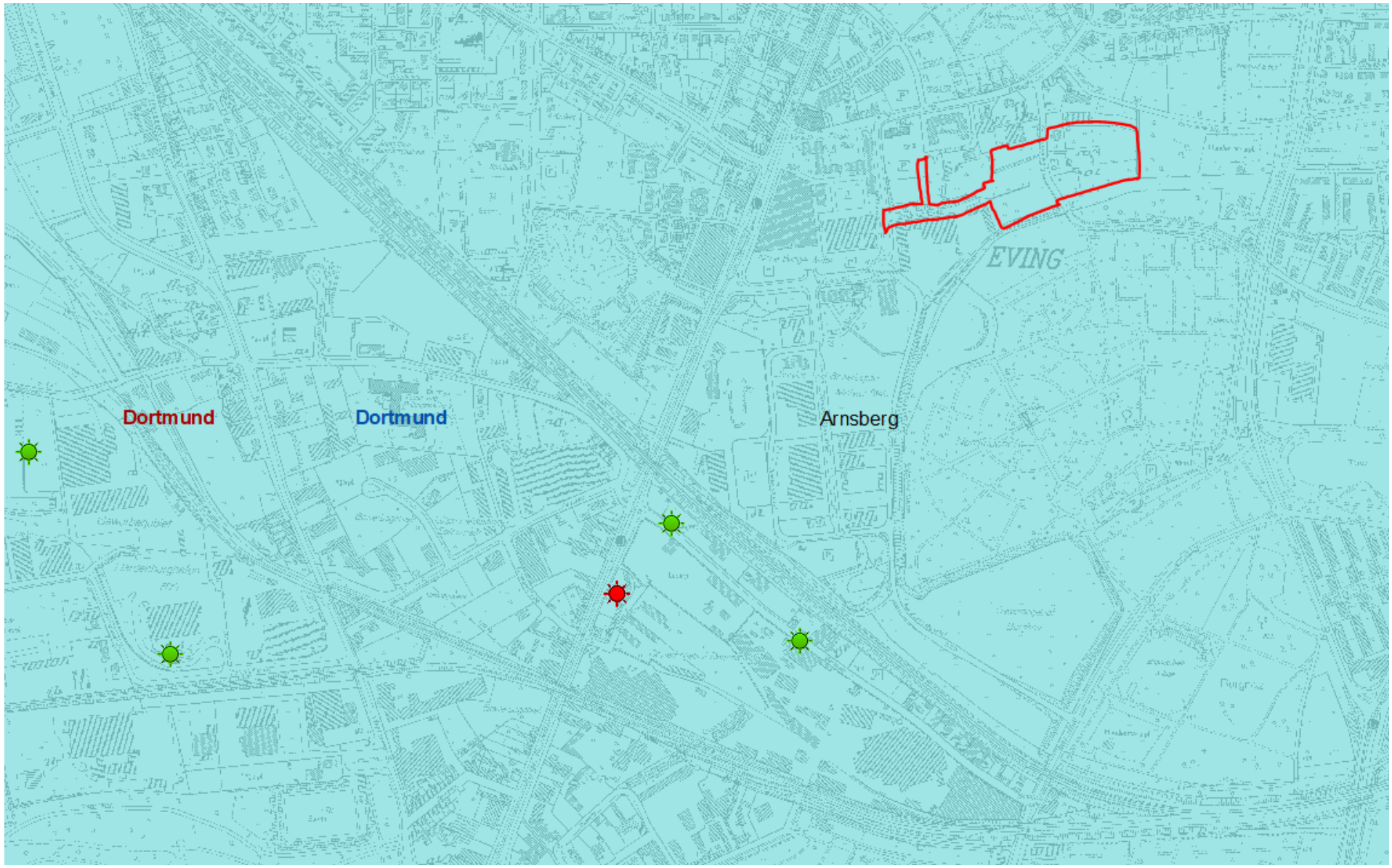
Dortmund
Dortmund
Arnsberg
EVING

Ca. 700 m Entfernung, Mösta GmbH & Co. KG, 4.BImSchV: 8.12.3.2, Sachbearbeiterin Frau [redacted] Abstandserlasse: keine Angabe

Arbeitshilfe für Wassersensibilität in Bebauungsplänen

Stufe II

Projekt:

1. Regenwasserbewirtschaftung

Thema	Leitfragen	Stichpunktartige Antwort mit Begründung
Arten der Regenwasserbewirtschaftung	• Welche Arten sollten verfolgt werden? ➢ Dezentrale Versickerung, ➢ zentrale Versickerung, ➢ ortsnahe Einleitung in ein Gewässer, ➢ Anschluss an ein bestehendes Trennsystem • Flächengestaltung ➢ Gründächer, wasserdurchlässige Wege- und Platzbefestigung ➢ Entsiegelung	
Wasserrechtliche Beurteilung	• Welche wasserrechtlichen Belange sind betroffen? • Welche wasserrechtlichen Regelungen liegen vor? • Welchen Umsetzungsstand haben die geregelten Maßnahmen?	
Erhalt des lokalen Wasserhaushaltes	• Bilanzierung hinsichtlich Direktabfluss, Grundwasserneubildung und Verdunstung: Wurde die Wasserbilanz für das bebaute Gebiet soweit wie möglich der Situation des unbebauten Gebietes angenähert (qualitative Betrachtung)?	
Regenwasserbehandlung	• Ist eine stoffliche Regenwasserbehandlung erforderlich? Wie kann sie erfolgen?	

Dezentrale Versickerung auf privaten Grundstücken	• Welche Mindestabstände sind einzuhalten? • Welcher Flächenbedarf muss für die Anlage per Festsetzung gesichert werden?	
Zentrale Versickerung oder Rückhalteanlagen	• Welcher Flächenbedarf muss für die Anlage per Festsetzung gesichert werden? • Können Rückhalteanlagen in offener, naturnaher Erdbauweise vorgesehen werden? • Ermöglicht die Art der Gestaltung (Einstautiefe, Böschungsneigungen) ein Becken ohne Einzäunung?	
Gründächer	• Können für alle Flachdächer (und gering geneigten Dächer < 15°) Gründachfestsetzungen getroffen werden? • Können Retentionsgründächer festgesetzt werden?	
Ortsnahe Einleitung in ein Gewässer	Gewässername: • Welche Anforderungen in stofflicher und hydraulischer Hinsicht müssen erfüllt werden?	
Mischsystem	• Besteht die Notwendigkeit der Einleitung von Regenwasser in das Mischsystem, und wenn ja aus welchen Gründen? Welche Anforderungen ergeben sich hieraus? • Welche Auswirkungen auf das bestehende System können durch die Maßnahme entstehen (positiv und negativ)? • Welche Abstimmungen mit Anlagenbetreibern sind erforderlich?	
Offene Regenwasserableitung	• Ist eine offene Ableitung über Rinnen oder Gräben möglich? • Sind Ableitungswege außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen erforderlich?	
Gestaltung	• Welche Ansätze können verfolgt werden, damit Regenwasser erlebbar für die Bevölkerung gemacht wird?	

2. Hochwasser-, Überschwemmungs- und Überflutungsschutz

Thema	Leitfragen	Stichpunktartige Antwort mit Begründung
Allgemein		
Fließwegeanalyse	• Welche Anforderungen und Restriktionen ergeben sich aus der Fließwegeanalyse?	
Gewässer		
Hochwasser	• Liegt das Plangebiet innerhalb eines gesetzlich festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes eines Gewässers (HQ_{100})? • Liegt das Plangebiet innerhalb eines überschwemmungsgefährdeten Gebietes bei HQ_{extrem}? (s. Flussgebiete NRW - Hochwasserrisikomanagementplan) • Ist ein HQ_{100} Gutachten vorhanden? • Sind Hochwasserschutzeinrichtungen für das Baugebiet erforderlich?	
Abwasseranlagen		
Zentrale Versickerung oder Rückhalteanlagen	• Sind für die Regenwasserbewirtschaftung im Überflutungsfall Flächen innerhalb und außerhalb des B-Planes zu sichern (z. B. für Notüberläufe oder Notwasserwege)?	
Straßen und Wege		
Straße zur Ableitung von Starkregen	• Soll die Straße als Notwasserweg für Starkregen genutzt werden?	

	• Müssen Borde und Rinnen zur Wasserführung vorgesehen werden? • Ergeben sich Anforderungen an die Straßenausbauhöhen? • Müssen abgesenkte Randeinfassung an Geländetiefpunkten z. B. für Garagen vermieden werden? • Besteht eine starke Längsneigung? Sind Zusatzmaßnahmen zur Straßenentwässerung in der Straßengestaltung erforderlich, damit Regenwasser nicht auf Privatgrundstücke gelangt?	

Gebäude / Infrastruktur		
Überflutungssicherheit der Gebäude / Infrastruktur beachten	• Sind im B-Plangebiet kritische Infrastrukturobjekte vorgesehen (z. B. Strom- und Gasversorgung, U-Bahn-Einstieg, Krankenhäuser)? Falls ja, müssen diesbezüglich besondere Risikobetrachtungen durchgeführt werden?	

Bauvorsorge		
Gebäudesicherheit / Objektschutz	• Ergeben sich Anforderungen an die Erdgeschossfußbodenhöhe? • Muss im B-Plan ein Hinweis auf verbleibende Gefährdungen und notwendige Bauvorsorge in Abhängigkeit der Überflutungsprüfung aufgenommen werden?	

Gebietssicherheit		
Ganzheitliche Betrachtung des B-Plangebietes innere und äußere Erschließung	• Liegt das B-Plangebiet in einem Poldergebiet? • Können Grün-, Ersatz-, Ausgleichs-, und Freiflächen oder andere geeignete Flächen als temporäre Retentionsflächen ausgebildet werden? • Kann Regenwasser von Straßen durch geeignete bauliche	

	Maßnahmen, wie Bordsteinabsenkungen, Straßenquerneigung oder Notwasserwege in Freiflächen abgeleitet werden? • Kann der Abfluss von Freiflächen reduziert werden? Oder kann das von Freiflächen abfließende Regenwasser schadlos abgeleitet werden? • Sind Notwasserwege im B-Plangebiet zur Ableitung von Starkregen erforderlich und müssen diese festgesetzt werden?	
Gefahr für das zukünftige B-Plangebiet von außerhalb	• Liegt das B-Plangebiet innerhalb einer Senke, besteht die Gefahr dass der B-Planbereich durch zufließendes Außengebietswasser gefährdet wird? Welche Schutzmaßnahmen sind hier erforderlich?	
Gefahr durch das B-Plangebiet für die Umgebung	• Geht von dem Plangebiet für die angrenzenden Grundstücke eine Überflutungsgefahr aus? • Geht von dem Plangebiet für Unterlieger eine Gefahr aus? Sind Schutzmaßnahmen für die Unterlieger zu treffen?	

3. Einfluss auf das Grundwasser

Thema	Leitfragen	Stichpunktartige Antwort mit Begründung
Grundwassermodell	• Liegt die Fläche in einem Risikogebiet für Vernässung gemäß dem emscherweiten Grundwassermodell?	

B-Planentwurf EV 152 Katzenpuckel

Anlage 2 der Abwägungstabelle

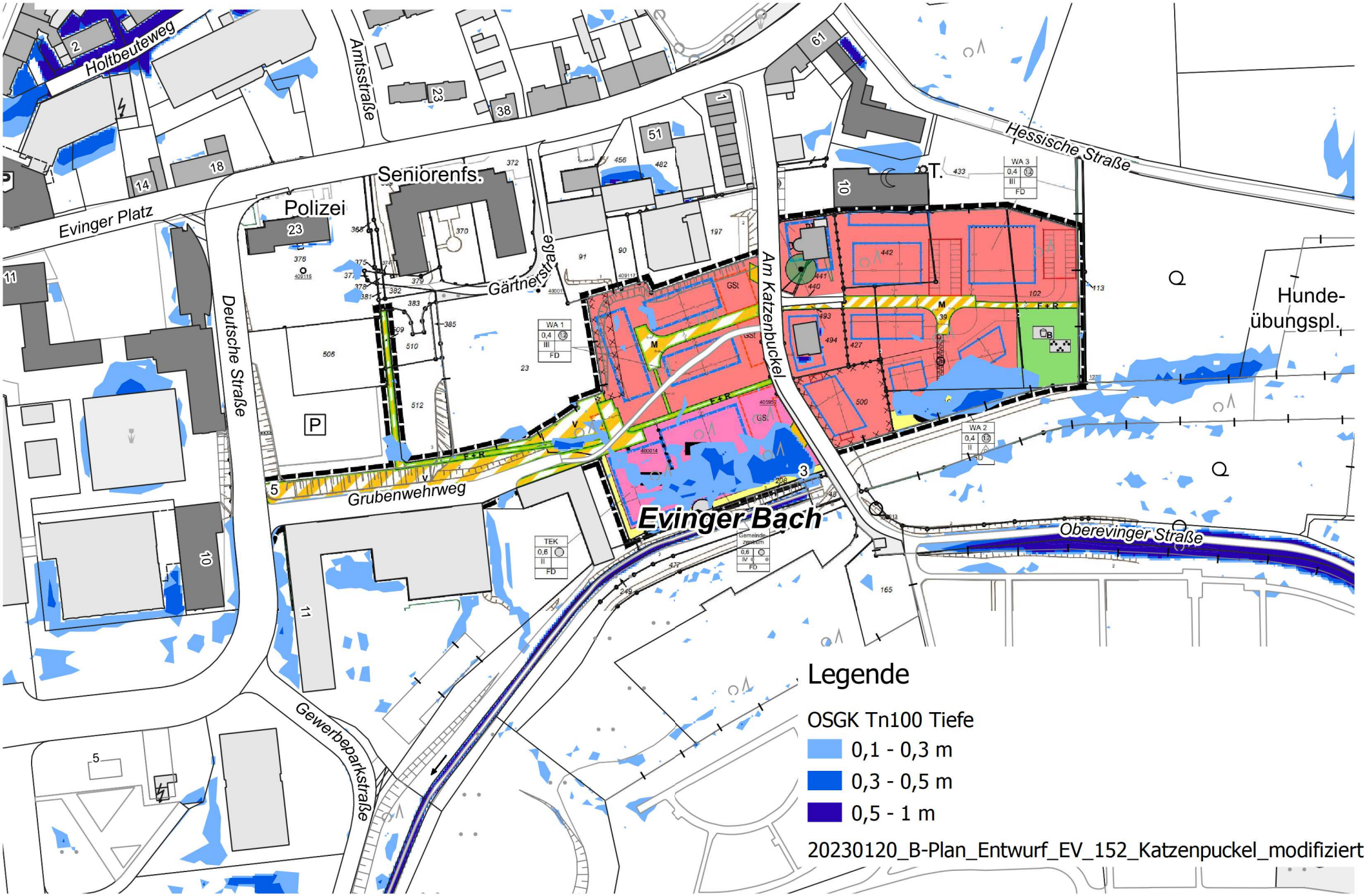

Bebauungsplan EV 152 Am Katzenbuckel

Anlage 2 der Abwägungstabelle

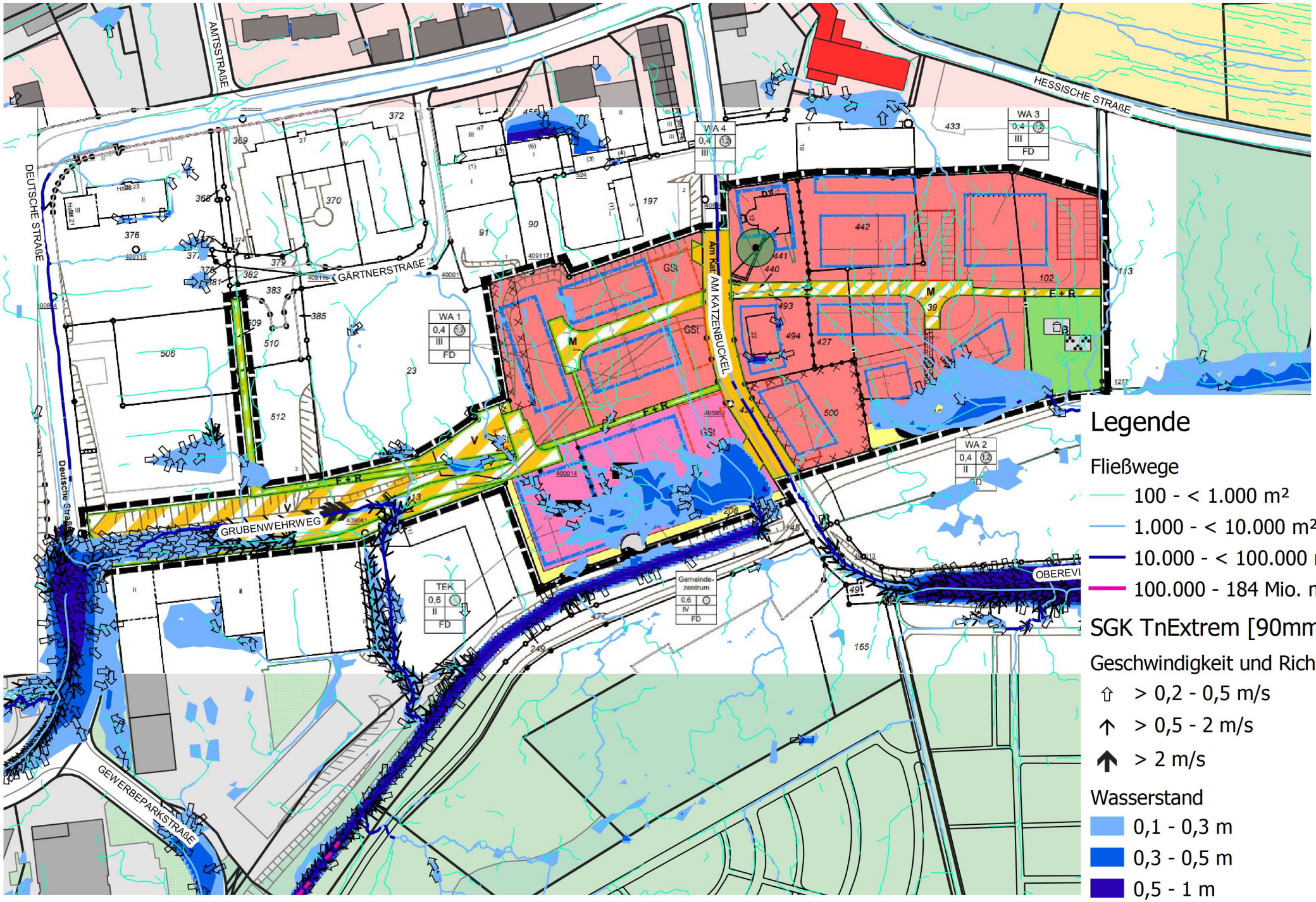

Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister

Ordnungsamt
Abteilung für allgemeine Sicherheits- und Ordnungsangelegenheiten
-Kampfmittelbeseitigung-

Stadt Dortmund 44122 Dortmund

Firma
[redacted]
Stadtplanung- und Bauordnungsamt
Burgwall 14

44122 Dortmund

Gebäude: Olpe 1, 44122 Dortmund
Zimmer: G[redacted]
Auskunft erteilt: [redacted]
Telefon: (0231) 50 - [redacted]
Fax: (0231) 50 - 10432
E-Mail: kampfmittel@stadtdo.de
Mein Zeichen: 32/1-2210- A-015/23
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Datum: 21.02.2023

Kampfmittelbeseitigung:
Bauvorhaben Dortmund, Bauleitplanung; Aufstellung des Bebauungsplans Ev 152 - Am Katzenbuckel

Sehr geehrte Damen und Herren,

beiliegend übersende ich das mir vom Kampfmittelbeseitigungsdienst der Bezirksregierung Arnsberg (KBD) zugeleitete Ergebnis der Luftbildauswertung für das o.g. Bauvorhaben.

Die durch den KBD vorgenommene Auswertung der Luftbilder lässt im Bereich der von Ihnen angegebenen Baufläche

- ein Bombenabwurfgebiet

erkennen.

Im Zuge geplanter Bauvorhaben ergeben sich für die Kampfmittelbeseitigung folgende Erfordernisse:

- Absuchen der zu bebauenden Flächen und Baugruben im Bereich der Bombardierung.

- Für Untergrunderkundungen und Spezialtiefbauarbeiten ist im Bereich der Bombardierung die Anwendung der Anlage 1 der Technischen Verwaltungsvorschrift für die Kampfmittelbeseitigung (TVV KpfMiBesNRW) für Baugrundeingriffe auf Flächen mit Kampfmittelverdacht ohne konkrete Gefahr, erforderlich.

  Die TVV KpfMiBesNRW finden Sie als Download auch im Internet unter www.im.nrw/themen/gefahrenabwehr/explosives-erbe *(direkter Download)*

Die angegebene/n Maßnahme/n zur Kampfmittelbeseitigung bitte ich, rechtzeitig vor Baubeginn, telefonisch oder per E-Mail mit mir abzustimmen.

Bitte nutzen Sie zur Kontaktaufnahme per E-Mail **ausschließlich** das Postfach

kampfmittel@stadtdo.de,

da im Falle der Abwesenheit von Mitarbeitenden eine Bearbeitung Ihres Anliegens nicht sichergestellt werden kann.

Hinweise:
In den Fällen, in denen Blindgängerverdachtspunkte ausgewiesen werden, wird ausdrücklich empfohlen ausnahmslos alle Blindgängerverdachtspunkte durch operative Maßnahmen des Kampfmittelbeseitigungsdienstes überprüfen zu lassen. Dies gilt auch, wenn diese keinen unmittelbaren Einfluss auf eine aktuelle Baumaßnahme haben.

Die Anträge auf operative Kampfmittelbeseitigung sende ich Ihnen per E-Mail zu und diese sind beim Ordnungsamt der Stadt Dortmund einzureichen!

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.
[redacted]
Verwaltungsfachangestellter

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Bezirksregierung Arnsberg

Bezirksregierung Arnsberg • In der Krone 31 • 58099 Hagen

Stadtverwaltung Dortmund
Ordnungsamt -Allgem. Gefahrenabwehr-
Olpe 1
44122 Dortmund

Aktenzeichen:
22.05.01.01(59-02-46996)
bei Antwort bitte angeben

ANFRAGEN BITTE PER E-MAIL !

Luftbildauswertung:
lba@bra.nrw.de

Operative Maßnahmen:
operativ_kbd@bra.nrw.de

Detektion:
detektion@bra.nrw.de

Dringende Fragen zur Luftbildauswertung:
Tel.: 02931/82-3890

Kampfmittelbeseitigungsdienst
Westfalen-Lippe

In der Krone 31
58099 Hagen

Stellungnahme der Luftbildauswertung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes Westfalen-Lippe

Unser Kurzaktenzeichen: 59-02-46996

Ihr Antrag vom 24.03.2020
Ihr Zeichen: G-023/20
Ihre Ortsbezeichnung: Gärtnerstraße

Anlagen: Kartenausschnitt

Sehr geehrte Damen und Herren,

eine Luftbildauswertung für Ihren Antrag wurde durchgeführt.

Ich empfehle folgende Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen:

Sondieren der zu bebauenden Flächen und Baugruben und die Anwendung der Anlage 1 TVV, im Bereich der Bombardierung.

Es ist möglich, dass die verwendeten Luftbilder aufgrund von Bildfehlern, ungenügender zeitlicher Abdeckung oder ungenügender Sichtbarkeit, nicht alle Kampfmittelbelastungen zeigen.
Die zuständige örtliche Ordnungsbehörde ist deshalb nicht davon entbunden, eigene Erkenntnisse über Kampfmittelbelastungen der beantragten Fläche heranzuziehen (z.B. Zeitzeugenaussagen).

Diese Stellungnahme ist aus Datenschutzgründen ausschließlich für den Dienstgebrauch vorgesehen. Eine sonstige Verwendung oder eine digitale Veröffentlichung ist untersagt.

Hauptsitz:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08.30 – 12.00 Uhr
13.30 – 16.00 Uhr
Fr 08:30 – 14.00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf bei der Helaba:
IBAN:
DE27 3005 0000 0004 0080 17
BIC: WELADEDD

Umsatzsteuer ID:
DE123878675

Wichtiger Hinweis (wegen weiterer digitaler Postbearbeitung):
Unterlagen bitte nicht klammern, heften oder kleben und möglichst im DIN-A4-Format senden.

Allgemeines:
Ist bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub außergewöhnlich verfärbt oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und es ist unverzüglich der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe durch die örtliche Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen.

Weiteres Vorgehen:
Die Beauftragung operativer Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen muss seitens der Ordnungsbehörde rechtzeitig per E-Mail unter Verwendung des Vordrucks AoK (Download im Infocenter von KISKaB) an das Postfach kbd-wl@bra.nrw.de verschickt werden. Hinweise zu Standardbearbeitungszeiten entnehmen Sie dem AoK, bei verlängerten Bearbeitungszeiten dem Webauftritt der Bezirksregierung Arnsberg z.B. unter http://www.bra.nrw.de/479001.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr LBA-Team

Bezirksregierung Arnsberg

Aktenzeichen:
22.5.20-02(59-02-46996)

Koordinaten zum Vorgang: 59-02-46996

	Rechtswert	Hochwert
Bombardierung_mittel	393671,79	5711984,63
	393649,18	5711980,68
	393649,12	5711980,67
	393651,81	5711955,29
	393625,23	5711950,51
	393622,77	5711971,78
	393614,50	5712043,20
	393614,48	5712043,37
	393620,16	5712043,37
	393627,32	5711983,96
	393648,76	5711988,41
	393696,30	5711998,29
	393697,19	5712029,64
	393691,82	5712057,11
	393703,16	5712059,80
	393710,86	5712008,96
	393713,02	5711994,71
	393708,64	5711992,93
	393700,48	5711989,63
	393699,02	5711989,38
	393671,79	5711984,63

Koordinatensystem: ETRS 1989 UTM Zone 32N

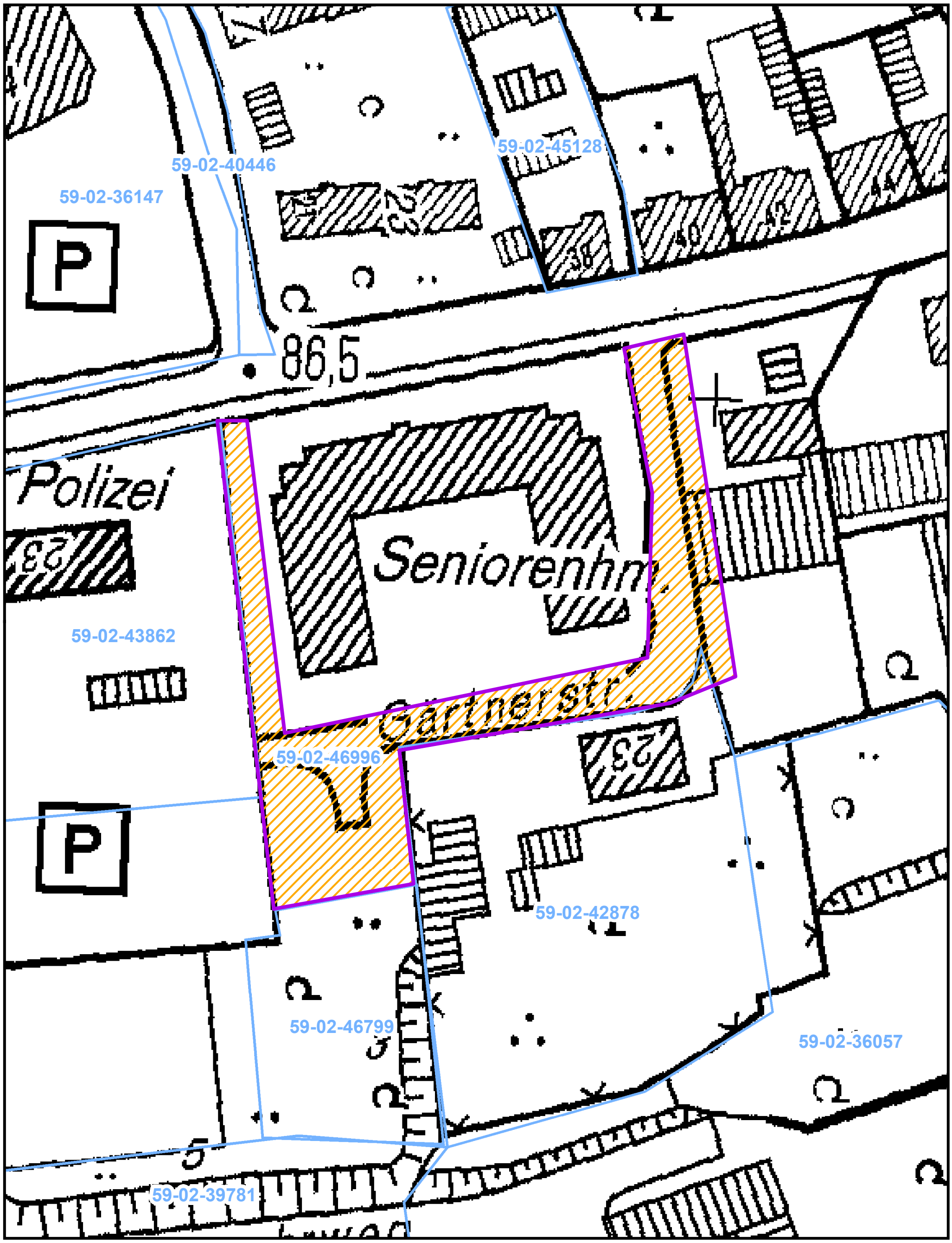

Bezirksregierung Arnsberg

59-02-46996

Herausgeber:
Bezirksregierung Arnsberg
Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe
In der Krone 31
58099 Hagen

Hinweis:
Diese Karte hat nur Gültigkeit für den beantragten Bereich des angegebenen Vorgangs. Sie darf nur gemeinsam mit der für diesen Vorgang ergangenen textlichen Empfehlung verwendet werden. Eine darüber hinausgehende Gültigkeit ist nicht vorhanden.

Maßstab: 1:1.000

- Blindgängerverdachtspunkt
- Blindgängerverdachtspunkt geräumt
- Antragsfläche
- sonstige Antragsflächen
- Stellungsbereich
- keine erkennbare Belastung
- Bombardierung
- starke Bombardierung
- Fläche mit Beschuss

Bezirksregierung Arnsberg

Bezirksregierung Arnsberg • In der Krone 31 • 58099 Hagen

Stadtverwaltung Dortmund
Ordnungsamt -Allgem. Gefahrenabwehr-
Olpe 1
44122 Dortmund

Datum: 06.03.2020
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
22.05.01.01(59-02-46799)
bei Antwort bitte angeben

ANFRAGEN BITTE PER E-MAIL !

Luftbildauswertung:
lba@bra.nrw.de

Operative Maßnahmen:
operativ_kbd@bra.nrw.de

Detektion:
detektion@bra.nrw.de

Dringende Fragen zur Luftbildauswertung:
Tel.: 02931/82-3890

Kampfmittelbeseitigungsdienst
Westfalen-Lippe

In der Krone 31
58099 Hagen

Stellungnahme der Luftbildauswertung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes Westfalen-Lippe

Unser Kurzaktenzeichen: 59-02-46799

Ihr Antrag vom 04.03.2020
Ihr Zeichen: 32/1-2210-G-014/20
Ihre Ortsbezeichnung: Gärtnerstraße 23

Anlagen: Kartenausschnitt

Sehr geehrte Damen und Herren,

eine Luftbildauswertung für Ihren Antrag wurde durchgeführt.

Ich empfehle folgende Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen:

Sondieren der zu bebauenden Flächen und Baugruben und die Anwendung der Anlage 1 TVV, im Bereich der Bombardierung.

Es ist möglich, dass die verwendeten Luftbilder aufgrund von Bildfehlern, ungenügender zeitlicher Abdeckung oder ungenügender Sichtbarkeit, nicht alle Kampfmittelbelastungen zeigen.
Die zuständige örtliche Ordnungsbehörde ist deshalb nicht davon entbunden, eigene Erkenntnisse über Kampfmittelbelastungen der beantragten Fläche heranzuziehen (z.B. Zeitzeugenaussagen).

Diese Stellungnahme ist aus Datenschutzgründen ausschließlich für den Dienstgebrauch vorgesehen. Eine sonstige Verwendung oder eine digitale Veröffentlichung ist untersagt.

Hauptsitz:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08.30 – 12.00 Uhr
13.30 – 16.00 Uhr
Fr 08:30 – 14.00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf bei der Helaba:
IBAN:
DE27 3005 0000 0004 0080 17
BIC: WELADEDD

Umsatzsteuer ID:
DE123878675

Wichtiger Hinweis (wegen weiterer digitaler Postbearbeitung):
Unterlagen bitte nicht klammern, heften oder kleben und möglichst im DIN-A4-Format senden.

Allgemeines:
Ist bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub außergewöhnlich verfärbt oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und es ist unverzüglich der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe durch die örtliche Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen.

Weiteres Vorgehen:
Die Beauftragung operativer Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen muss seitens der Ordnungsbehörde rechtzeitig per E-Mail unter Verwendung des Vordrucks AoK (Download im Infocenter von KISKaB) an das Postfach kbd-wl@bra.nrw.de verschickt werden. Hinweise zu Standardbearbeitungszeiten entnehmen Sie dem AoK, bei verlängerten Bearbeitungszeiten dem Webauftritt der Bezirksregierung Arnsberg z.B. unter http://www.bra.nrw.de/479001.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

i.A.

[redacted]

Bezirksregierung
Arnsberg

Aktenzeichen:
22.5.20-02(59-02-46799)

Koordinaten zum Vorgang: 59-02-46799

	Rechtswert	Hochwert
Bombardierung_mittel	393653,32	5711946,38
	393657,50	5711905,81
	393645,25	5711906,24
	393625,68	5711906,92
	393623,16	5711907,01
	393619,88	5711944,63
	393626,45	5711945,52
	393625,55	5711950,30
	393652,27	5711955,05
	393652,42	5711955,08
	393653,32	5711946,38

Koordinatensystem: ETRS 1989 UTM Zone 32N

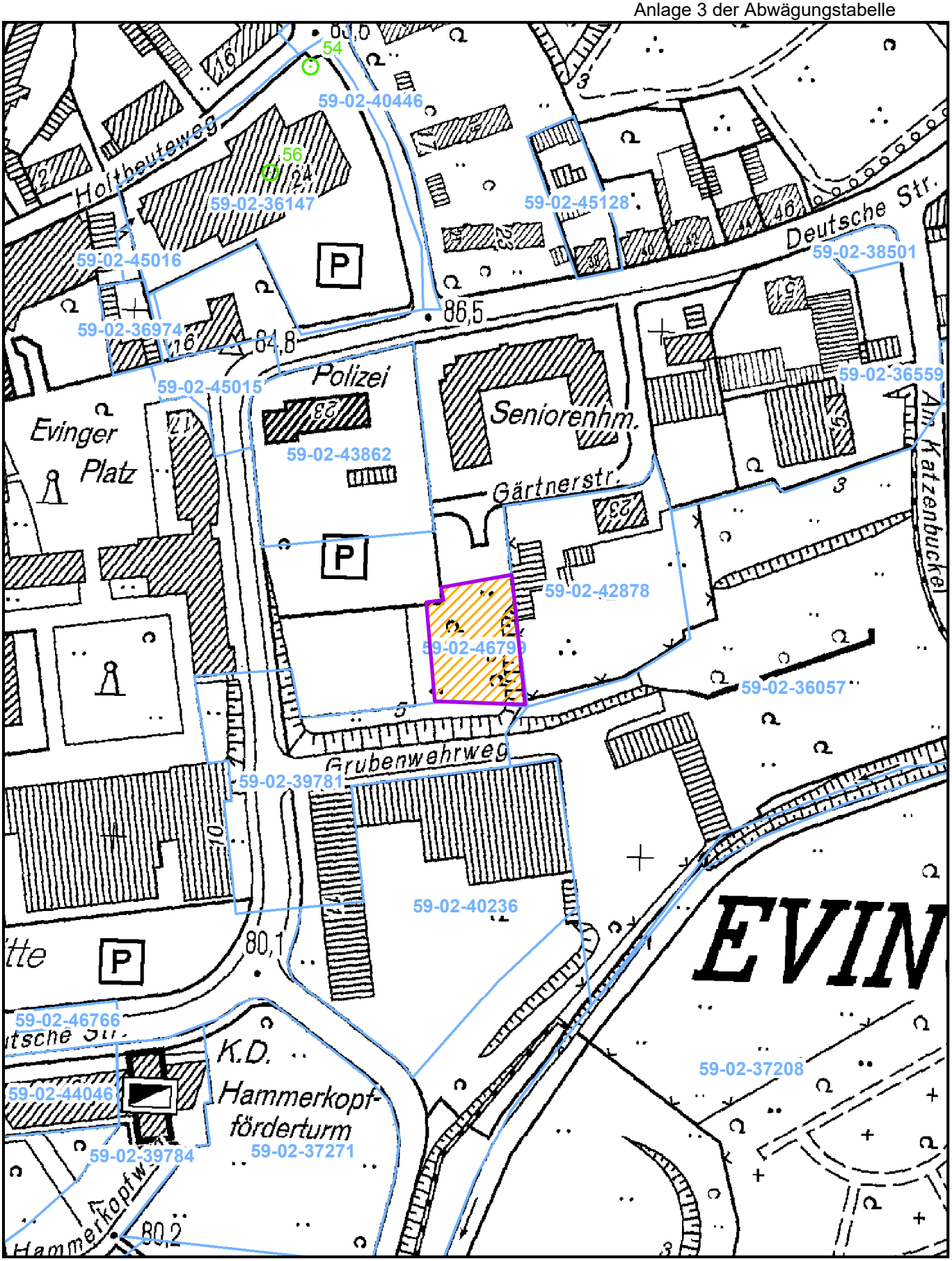

Bezirksregierung Arnsberg

59-02-46799

Herausgeber:
Bezirksregierung Arnsberg
Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe
In der Krone 31
58099 Hagen

Hinweis:
Diese Karte hat nur Gültigkeit für den beantragten Bereich des angegebenen Vorgangs. Sie darf nur gemeinsam mit der für diesen Vorgang ergangenen textlichen Empfehlung verwendet werden. Eine darüber hinausgehende Gültigkeit ist nicht vorhanden.

Maßstab: 1:2.000

- Blindgängerverdachtspunkt
- Blindgängerverdachtspunkt geräumt
- Antragsfläche
- sonstige Antragsflächen
- Stellungsbereich
- keine erkennbare Belastung
- Bombardierung
- starke Bombardierung
- Fläche mit Beschuss

Bezirksregierung
Arnsberg

Bezirksregierung Arnsberg • In der Krone 31 • 58099 Hagen

Stadtverwaltung Dortmund
Ordnungsamt -Allgem. Gefahrenabwehr-
Olpe 1
44122 Dortmund

Datum: 10.03.2017
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
22.05.01.01(59-02-42878)
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
[redacted]
[redacted]@bra.nrw.de
Telefon: 02931/[redacted]

In der Krone 31
58099 Hagen

Stellungnahme der Luftbildauswertung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes Westfalen-Lippe

Unser Kurzaktenzeichen: 59-02-42878

Ihr Antrag vom 28.12.2016
Ihr Zeichen: 32/1-2210-G-075/16
Ihre Ortsbezeichnung: Gärtnerstraße

Anlagen: Kartenausschnitt

Allgemeiner Hinweis:
Auf Grund der baukonjunkturell bedingt hohen Auftragslage kann eine Bearbeitung von Vorgängen im gewohnten Zeitrahmen derzeit nicht sichergestellt werden. Verzögerungen von mehreren Monaten bei der Bearbeitung von Anträgen zur Luftbildauswertung sind momentan leider einzuplanen. Aktuelle Informationen erhalten Sie unter www.bra.nrw.de/479001. Die erhöhten Bearbeitungszeiten sollten Sie bei der Antragsstellung entsprechend berücksichtigen. Wir bitten hierfür um Verständnis.

Sehr geehrte Damen und Herren,

eine Luftbildauswertung für Ihren Antrag wurde durchgeführt.

Die von Ihnen beantragte Fläche wurde flächenmäßig um die Bereiche reduziert, die bereits in der Vergangenheit ausgewertet wurden. Bitte identifizieren Sie diese Bereiche und deren Kurzaktenzeichen in der beigefügten Karte.

Ich empfehle folgende Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen:

Sondieren der zu bebauenden Flächen und Baugruben und die Anwendung der Anlage 1 TVV, im Bereich der Bombardierung.

Hauptsitz:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08.30 – 12.00 Uhr
13.30 – 16.00 Uhr
Fr 08:30 – 14.00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf bei der Helaba:
IBAN:
DE27 3005 0000 0004 0080 17
BIC: WELADEDD

Umsatzsteuer ID:
DE123878675

Wichtiger Hinweis (wegen weiterer digitaler Postbearbeitung):
Unterlagen bitte nicht klammern, heften oder kleben und möglichst im DIN-A4-Format senden.

Es ist möglich, dass die verwendeten Luftbilder aufgrund von Bildfehlern, ungenügender zeitlicher Abdeckung oder ungenügender Sichtbarkeit, nicht alle Kampfmittelbelastungen zeigen.
Die zuständige örtliche Ordnungsbehörde ist deshalb nicht davon entbunden, eigene Erkenntnisse über Kampfmittelbelastungen der beantragten Fläche heranzuziehen (z.B. Zeitzeugenaussagen).

Weiteres Vorgehen:
Anfragen zu Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen müssen durch die zuständige örtliche Ordnungsbehörde als Mail an kbd-wl@bra.nrw.de oder unter der Fax-Nr. 02931/82-3898 bei Flächen kleiner oder gleich 1.500m² mindestens 5 Werktage, sonst 10 Werktage, vor dem gewünschten Termin erfolgen. Dabei ist zwingend unser Kurzaktenzeichen als auch die Flächengröße anzugeben. Außerdem muss ein maßstabsgerechter Lageplan der Örtlichkeit vorab übersandt werden. Im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten werden Wunschtermine durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe berücksichtigt.

Diese Stellungnahme ist aus Datenschutzgründen ausschließlich für den Dienstgebrauch vorgesehen. Eine sonstige Verwendung oder eine digitale Veröffentlichung ist untersagt.

Allgemeines:
Ist bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub außergewöhnlich verfärbt oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und es ist unverzüglich der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe durch die örtliche Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

i.A.

[redacted]

Bezirksregierung Arnsberg

Aktenzeichen:
22.5.20-02(59-02-42878)

Koordinaten zum Vorgang: 59-02-42878

	Rechtswert	Hochwert
Bombardierung_mittel	393658,29	5711905,23
	393649,11	5711981,29
	393693,77	5711987,86
	393701,81	5711990,18
	393704,78	5711993,57
	393706,47	5712000,00
	393712,77	5711979,47
	393713,74	5711973,00
	393720,03	5711930,91
	393695,79	5711915,83
	393658,29	5711905,23

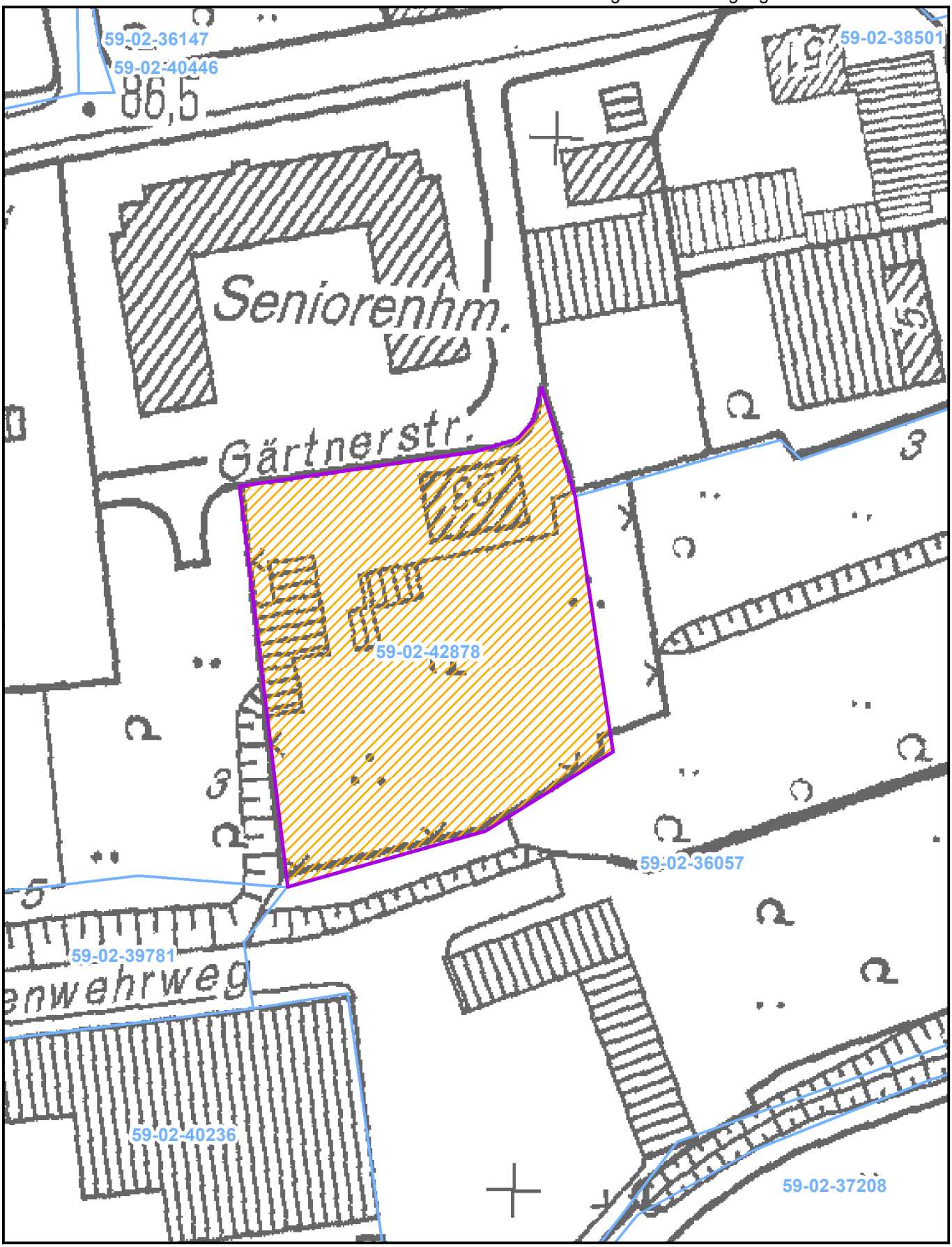

Bezirksregierung Arnsberg

59-02-42878

Herausgeber:
Bezirksregierung Arnsberg
Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe
In der Krone 31
58099 Hagen

Hinweis:
Diese Karte hat nur Gültigkeit für den beantragten Bereich des angegebenen Vorgangs. Sie darf nur gemeinsam mit der für diesen Vorgang ergangenen textlichen Empfehlung verwendet werden. Eine darüber hinausgehende Gültigkeit ist nicht vorhanden.

Maßstab: 1:1.000

- Blindgängerverdachtspunkt
- Blindgängerverdachtspunkt geräumt
- Schützenloch
- Laufgraben
- Antragsfläche
- sonstige Antragsflächen
- Stellungsbereich
- keine Bombardierung
- Bombardierung
- starke Bombardierung
- Fläche mit Beschuss

Bezirksregierung
Arnsberg

Bezirksregierung Arnsberg • In der Krone 31 • 58099 Hagen

Stadtverwaltung Dortmund
Ordnungsamt -Allgem. Gefahrenabwehr-
Olpe 1
44122 Dortmund

Datum: 23.05.2014
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
22.5.20-02(59/2/39781)
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Herr [redacted]
[redacted]@bra.nrw.de
Telefon: 02931/[redacted]
Fax: 02931/82-3898

In der Krone 31
58099 Hagen

Luftbildauswertung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes Westfalen-Lippe

Unser Kurzaktenzeichen: 59/2/39781

Ihr Antrag vom 15.05.2014
Ihr Zeichen: 32/1-2210-D-035/14
Ihre Ortsbezeichnung: Deutsche Straße 11/ Grubenwehrweg 6-8

Anlagen: Kartenausschnitt

Sehr geehrte Damen und Herren,

eine Luftbildauswertung für Ihren Antrag wurde durchgeführt.

Ich empfehle folgende Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen:

Sondieren der zu bebauenden Flächen und Baugruben und die Anwendung der Anlage 1 TVV, im Bereich der Bombardierung.

Es ist möglich, dass die verwendeten Luftbilder aufgrund von Bildfehlern, ungenügender zeitlicher Abdeckung oder ungenügender Sichtbarkeit, nicht alle Kampfmittelbelastungen zeigen.
Die zuständige örtliche Ordnungsbehörde ist deshalb nicht davon entbunden, eigene Erkenntnisse über Kampfmittelbelastungen der beantragten Fläche heranzuziehen.

Hauptsitz:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08.30 – 12.00 Uhr
13.30 – 16.00 Uhr
Fr 08:30 – 14.00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf bei der Helaba:
IBAN:
DE27 3005 0000 0004 0080 17
BIC: WELADEDD

Umsatzsteuer ID:
DE123878675

Wichtiger Hinweis (wegen weiterer digitaler Postbearbeitung):
Unterlagen bitte nicht klammern, heften oder kleben und möglichst im DIN-A4-Format senden.

Weiteres Vorgehen:

Anfragen zu Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen muss durch die zuständige örtliche Ordnungsbehörde unter der Fax-Nr. 02931/82-3898 bei Flächen kleiner oder gleich 1.500m² mindestens 5 Werktage, sonst 10 Werktage, vor dem gewünschten Termin erfolgen. Dabei ist zwingend unser Kurzaktenzeichen als auch die Flächengröße anzugeben. Außerdem muss ein Lageplan der Örtlichkeit vorab übersandt werden. Im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten werden Wunschtermine durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe berücksichtigt.

Diese Stellungnahme ist aus Datenschutzgründen ausschließlich für den Dienstgebrauch vorgesehen. Eine sonstige Verwendung oder eine digitale Veröffentlichung ist untersagt.

Allgemeines:

Ist bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub außergewöhnlich verfärbt oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und es ist unverzüglich der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe durch die örtliche Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[redacted]

Bezirksregierung Arnsberg

Aktenzeichen:
22.5.20-02(59/2/39781)

Koordinaten zum Vorgang: 59/2/39781

	Rechtswert	Hochwert
Bombardierung_mittel	393651,76	5711882,21
	393591,45	5711874,83
	393596,20	5711831,05
	393547,62	5711826,44
	393543,06	5711869,11
	393546,03	5711869,07
	393544,85	5711884,40
	393537,02	5711883,48
	393531,83	5711916,79
	393568,82	5711919,17
	393572,15	5711900,60
	393629,94	5711907,42
	393658,29	5711905,23
	393649,98	5711894,75
	393651,76	5711882,21

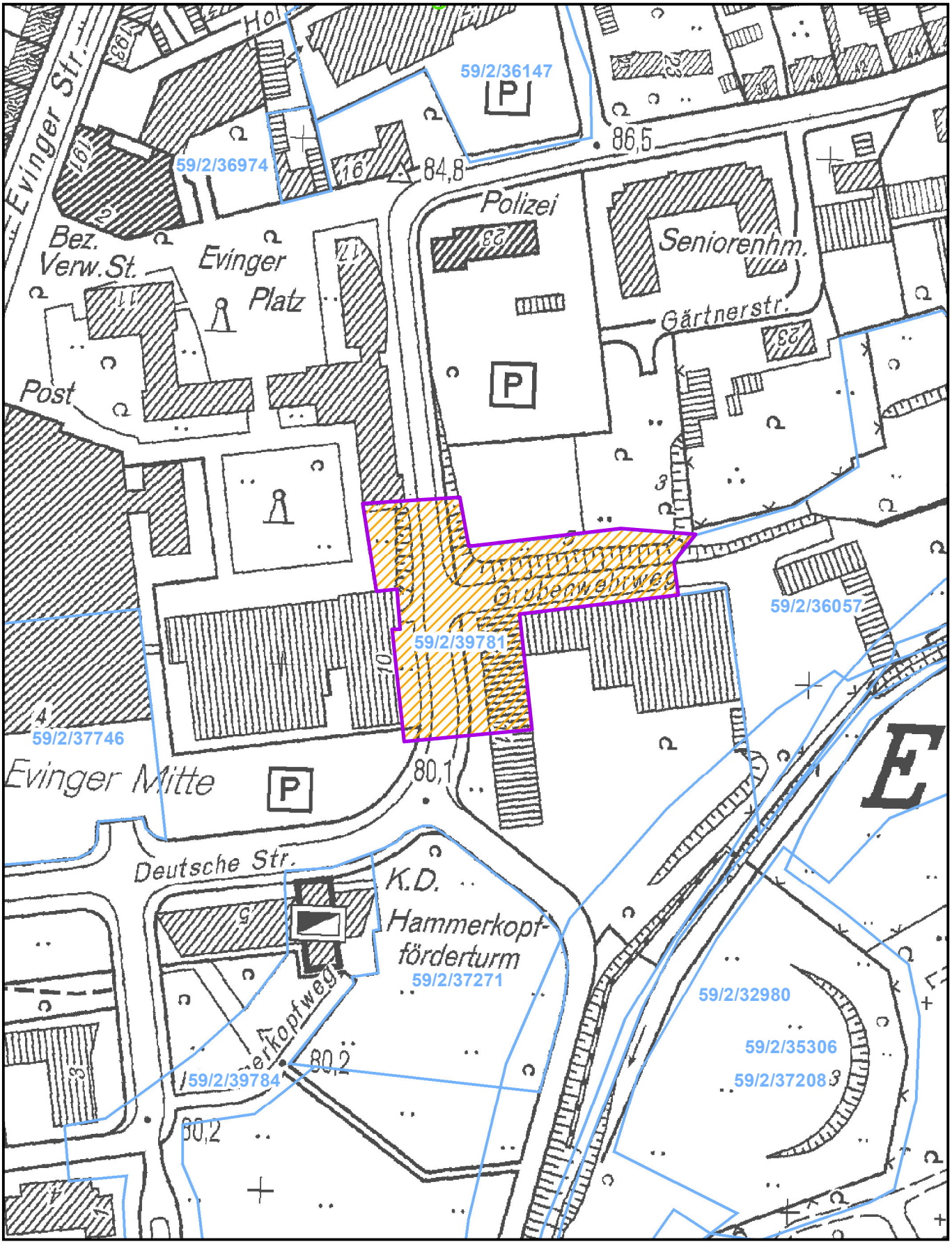

Bezirksregierung Arnsberg

59/2/39781

Dortmund
Deutsche Straße

Herausgeber:
Bezirksregierung Arnsberg
Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe
In der Krone 31
58099 Hagen

Hinweis:
Diese Karte hat nur Gültigkeit für den beantragten Bereich des angegebenen Vorgangs. Sie darf nur gemeinsam mit der für diesen Vorgang ergangenen textlichen Empfehlung verwendet werden. Eine darüber hinausgehende Gültigkeit ist nicht vorhanden.

Maßstab: 1:2.000

- Blindgängerverdachtspunkt
- Blindgängerverdachtspunkt geräumt
- Schützenloch
- Laufgraben
- Antragsfläche
- sonstige Antragsflächen
- Stellungsbereich
- keine Bombardierung
- Bombardierung
- starke Bombardierung
- Fläche mit Beschuss

Bezirksregierung Arnsberg

Bezirksregierung Arnsberg • In der Krone 31 • 58099 Hagen

Stadtverwaltung Dortmund
Ordnungsamt -Allgem. Gefahrenabwehr-
Olpe 1
44122 Dortmund

Aktenzeichen:
22.05.01.01(59-02-36057)
bei Antwort bitte angeben

ANFRAGEN BITTE PER E-MAIL !

Luftbildauswertung:
lba@bra.nrw.de

Operative Maßnahmen:
operativ_kbd@bra.nrw.de

Detektion:
detektion@bra.nrw.de

Dringende Fragen zur Luftbildauswertung:
Tel.: 02931/82-3890

Kampfmittelbeseitigungsdienst
Westfalen-Lippe

In der Krone 31
58099 Hagen

Stellungnahme der Luftbildauswertung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes Westfalen-Lippe

Unser Kurzaktenzeichen: 59-02-36057

Ihr Antrag vom 23.11.2005
Ihr Zeichen:
Ihre Ortsbezeichnung: Oberevinger Str.

Anlagen: Kartenausschnitt

Sehr geehrte Damen und Herren,

eine Luftbildauswertung für Ihren Antrag wurde durchgeführt.

Diese Stellungnahme wurde aktualisiert. Alle älteren Stellungnahmen zu diesem Kurzaktenzeichen verlieren hiermit ihre Gültigkeit.

Ich empfehle folgende Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen:

Sondieren der zu bebauenden Flächen und Baugruben und die Anwendung der Anlage 1 TVV, im Bereich der Bombardierung.

Es ist möglich, dass die verwendeten Luftbilder aufgrund von Bildfehlern, ungenügender zeitlicher Abdeckung oder ungenügender Sichtbarkeit, nicht alle Kampfmittelbelastungen zeigen.
Die zuständige örtliche Ordnungsbehörde ist deshalb nicht davon entbunden, eigene Erkenntnisse über Kampfmittelbelastungen der beantragten Fläche heranzuziehen (z.B. Zeitzeugenaussagen).

Hauptsitz:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08.30 – 12.00 Uhr
13.30 – 16.00 Uhr
Fr 08:30 – 14.00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf bei der Helaba:
IBAN:
DE27 3005 0000 0004 0080 17
BIC: WELADEDD

Umsatzsteuer ID:
DE123878675

Wichtiger Hinweis (wegen weiterer digitaler Postbearbeitung):
Unterlagen bitte nicht klammern, heften oder kleben und möglichst im DIN-A4-Format senden.

Diese Stellungnahme ist aus Datenschutzgründen ausschließlich für den Dienstgebrauch vorgesehen. Eine sonstige Verwendung oder eine digitale Veröffentlichung ist untersagt.

Allgemeines:
Ist bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub außergewöhnlich verfärbt oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und es ist unverzüglich der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe durch die örtliche Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen.

Weiteres Vorgehen:
Die Beauftragung operativer Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen muss seitens der Ordnungsbehörde rechtzeitig per E-Mail unter Verwendung des Vordrucks AoK (Download im Infocenter von KISKaB) an das Postfach kbd-wl@bra.nrw.de verschickt werden. Hinweise zu Standardbearbeitungszeiten entnehmen Sie dem AoK, bei verlängerten Bearbeitungszeiten dem Webauftritt der Bezirksregierung Arnsberg z.B. unter http://www.bra.nrw.de/479001.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr LBA-Team

Bezirksregierung Arnsberg

Aktenzeichen:
22.5.20-02(59-02-36057)

Koordinaten zum Vorgang: 59-02-36057

	Rechtswert	Hochwert
Bombardierung_mittel	393868,23	5712011,23
	393877,87	5711996,49
	393913,59	5712007,12
	393930,58	5712016,81
	393958,69	5712007,62
	393958,75	5712005,69
	393958,84	5712002,47
	393960,07	5711962,57
	393944,23	5711962,67
	393885,44	5711948,00
	393876,83	5711937,50
	393847,41	5711925,01
	393830,48	5711902,37
	393806,35	5711898,13
	393773,96	5711887,97
	393759,57	5711900,88
	393730,57	5711904,48
	393669,60	5711885,08
	393651,76	5711882,21
	393649,98	5711894,75
	393658,29	5711905,23
	393695,79	5711915,83
	393720,03	5711930,91
	393713,74	5711973,00
	393712,77	5711979,47
	393751,61	5711990,16
	393755,55	5711986,42
	393804,38	5712003,36
	393815,49	5712020,16
	393850,58	5712025,62
	393874,38	5712024,39
	393868,23	5712011,23

Koordinatensystem: ETRS 1989 UTM Zone 32N

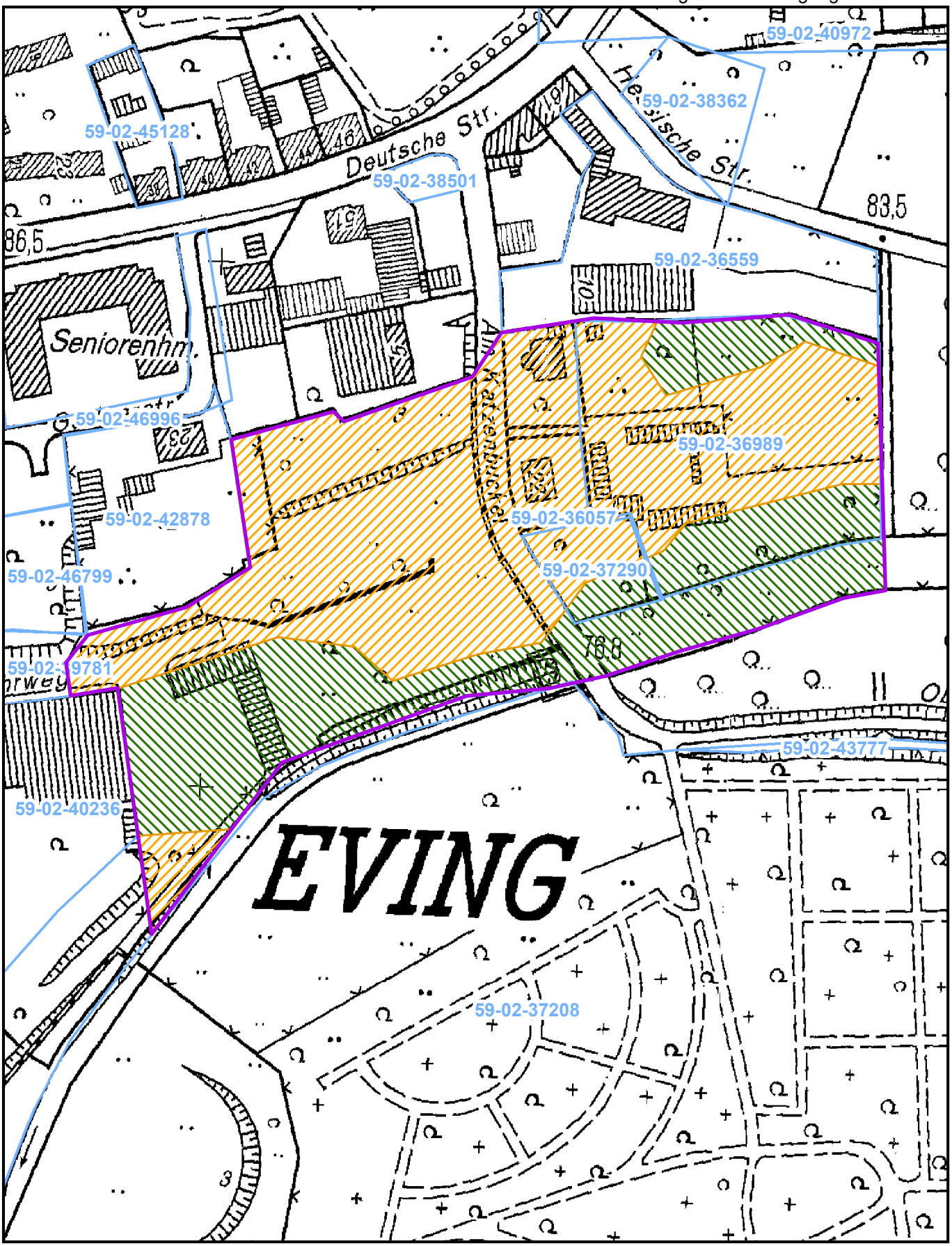

Bezirksregierung Arnsberg

59-02-36057

Herausgeber:
Bezirksregierung Arnsberg
Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe
In der Krone 31
58099 Hagen

Hinweis:
Diese Karte hat nur Gültigkeit für den beantragten Bereich des angegebenen Vorgangs. Sie darf nur gemeinsam mit der für diesen Vorgang ergangenen textlichen Empfehlung verwendet werden. Eine darüber hinausgehende Gültigkeit ist nicht vorhanden.

Maßstab: 1:2.000

- Blindgängerverdachtspunkt
- Blindgängerverdachtspunkt geräumt
- Antragsfläche
- sonstige Antragsflächen
- Stellungsbereich
- keine erkennbare Belastung
- Bombardierung
- starke Bombardierung
- Fläche mit Beschuss

Bezirksregierung
Arnsberg

Bezirksregierung Arnsberg • In der Krone 31 • 58099 Hagen

Stadtverwaltung Dortmund
Ordnungsamt -Allgem. Gefahrenabwehr-
Olpe 1
44122 Dortmund

Datum: 24.06.2021
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
22.05.01.02(59-02-46799)
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Herr [redacted]
[redacted]@bra.nrw.de
Telefon: 02931[redacted]
Fax: 02931/82-3898

In der Krone 31
58099 Hagen

Kampfmittelbeseitigung, Flächenüberprüfung

Unsere Berichtsnummer: 59-02-46799-DA-001-FL-DB-001
Weitere betroffene Az.: 59-02-42878; 59-02-36057

Ihr Detektionsantrag vom 07.06.2021
Ihr Zeichen: 32/1-2210-G-014/20
Ihre Ortsbezeichnung: Dortmund, Gärtnerstr. 23

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf der im beigefügten Lageplan gekennzeichneten Fläche wurde am 21.06.2021 von der Firma P-H-Röhll NRW GmbH eine geomagnetische Oberflächendetektion durchgeführt.

Die Messdatenauswertung ergab ein/mehrere Verdachtsmoment/e für eine mögliche Kampfmittelbelastung im Untergrund (s. beigefügte Liste Verdachtsmomente). Somit sind hier weitere operative Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen z.B. in Form feststellender Bodeneingriffe zu empfehlen.

Für die im Lageplan grün schraffierten Bereiche wurden keine (weiteren) Hinweise auf eine Kampfmittelbelastung im Untergrund festgestellt.

Für die im Lageplan rot schraffierten Bereiche sind die Messdaten aufgrund ferromagnetischer Störeinflüsse (Bestand/-sreste, Störobjekte im Randbereich, Auffüllung) nicht eindeutig auswertbar, so dass hier nur bedingt Aussagen über eine mögliche Kampfmittelbelastung im Untergrund getroffen werden können.

Hauptsitz:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08.30 – 12.00 Uhr
13.30 – 16.00 Uhr
Fr 08:30 – 14.00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf bei der Helaba:
IBAN:
DE27 3005 0000 0004 0080 17
BIC: WELADEDD

Umsatzsteuer ID: DE123878675

Wichtiger Hinweis (wegen weiterer digitaler Postbearbeitung):
Unterlagen bitte nicht klammern, heften oder kleben und möglichst im DIN-A4-Format senden.

Diese Stellungnahme ist ausschließlich für die interne Verwendung der zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde vorgesehen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
i.A.

[redacted]

Anlage

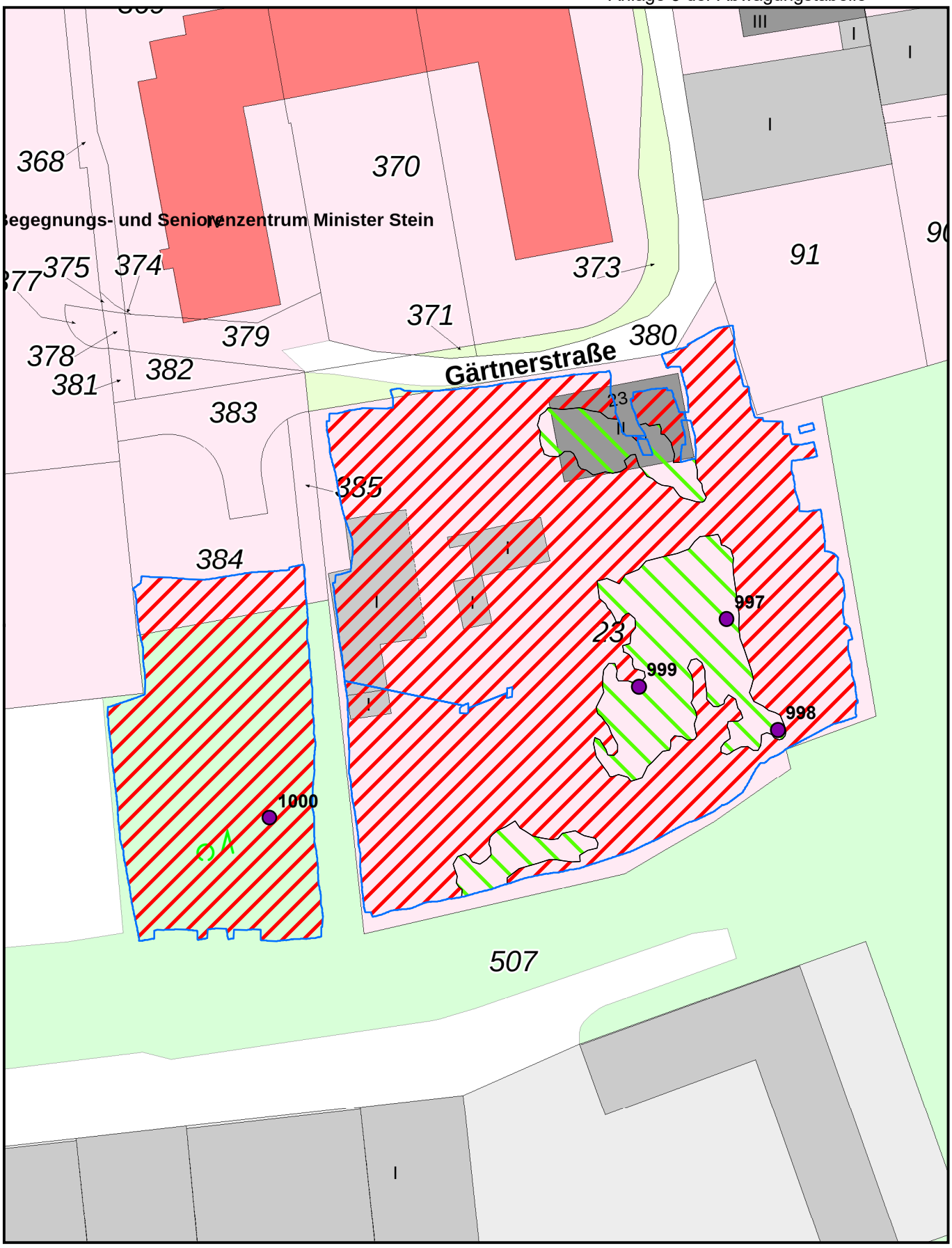

Bezirksregierung Arnsberg 59-02-46799-DA-002-FL; 59-02-42878; 59-02-36057	**Herausgeber:** Bezirksregierung Arnsberg Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe In der Krone 31 58099 Hagen **Maßstab: 1:750**	**Oberflächendetektion am 21.06.2021** Detektionsfläche geborgene Kampfmittel/-teile Verdachtsmoment für mögliche Kampfmittelbelastung im Untergrund keine Hinweise auf Kampfmittel festgestellt keine Hinweise auf Bombenblindgänger festgestellt Messdaten nicht/nur bedingt auswertbar

Verdachtsmoment/e für mögliche Kampfmittelbelastung im Untergrund
als Ergebnis der Oberflächensondierung unter Az. 59-02-46799-DA-002-FL

Verdachtsmoment-nummer	Hochwert in m (ETRS89/UTM)	Rechtswert in m (ETRS89/UTM)	Tiefe in m (*)
997	5711952,04	393709,37	0,2
998	5711936,22	393716,66	0,8
999	5711942,37	393696,86	1,7
1000	5711923,68	393644,25	0,5

(*) Die hier angegebenen Tiefenwerte beziehen sich auf die GOK zum Zeitpunkt der Sondierung, wurden durch Modellanpassung bestimmt und können von den tatsächlichen Objekttiefen erheblich abweichen.

Bezirksregierung
Arnsberg

Bezirksregierung Arnsberg • In der Krone 31 • 58099 Hagen

Stadtverwaltung Dortmund
Ordnungsamt -Allgem. Gefahrenabwehr-
Olpe 1
44122 Dortmund

Datum: 14.07.2021
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
22.05.01.02(59-02-46799)
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Frau [redacted]
[redacted]@bra.nrw.de
Telefon: 02931 [redacted]
Fax: 02931/82-3898

In der Krone 31
58099 Hagen

Kampfmittelbeseitigung, Flächenüberprüfung

Unsere Berichtsnummer: 59-02-46799-DA-001-FL-DB-002
Weitere betroffene Az.: 59-02-42878; 59-02-36057

Ihr Detektionsantrag vom 07.06.2021 / 30.06.2021
Ihr Zeichen: 32/1-2210-G-014/20
Ihre Ortsbezeichnung: Dortmund, Gärtnerstr. 23

Nachtrag/Ergänzung zum Bericht 59-02-46799-DA-001-FL-DB-001 vom 24.06.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Verdachtsmomente Nr. 997 bis Nr. 1000 wurden am 13.07.2021 vom KBD-WL mittels feststellender Bodeneingriffe überprüft.

Am Verdachtsmoment Nr. 999 wurde eine Brandbombe INC 30 lb geborgen.

Ansonsten ergaben sich keine Hinweise auf eine Kampfmittelbelastung im untersuchten Untergrundbereich (Signalursachen: Stahlschrott, Messpunkt, Kanaldeckel).

Diese Stellungnahme ist ausschließlich für die interne Verwendung der zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde vorgesehen.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Dr. Sandhäger unter 02931 82-3845 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
i.A.
[redacted]

Hauptsitz:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08.30 – 12.00 Uhr
13.30 – 16.00 Uhr
Fr 08:30 – 14.00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf bei der Helaba:
IBAN:
DE27 3005 0000 0004 0080 17
BIC: WELADEDD

Umsatzsteuer ID: DE123878675

Wichtiger Hinweis (wegen weiterer digitaler Postbearbeitung):
Unterlagen bitte nicht klammern, heften oder kleben und möglichst im DIN-A4-Format senden.

Leitfaden des Kampfmittelbeseitigungsdienstes in Nordrhein-Westfalen für die Durchführung von Bohrlochdetektionen und Baubegleitender Kampfmittelräumung gemäß der Kampfmittelverordnung vom 16. März 2022

Inhaltsverzeichnis

1 Anwendungsbereich ... 2
1.1 Flächen ... 2
1.2 Räumfirmen/gewerbliche Unternehmen und eingesetztes Personal ... 3
1.3 Anzeigepflichten ... 3
2 Bohrlochdetektion im Rahmen von Spezialtiefbaumaßnahmen ... 4
2.1 Methodik und Rahmenbedingungen ... 4
2.2 Bohrlochraster, Anlegen der Sondierbohrlöcher ... 5
2.3 Messwertaufnahme, Messdatensatz ... 8
2.4 Messdatenauswertung und Messdateninterpretation ... 8
2.5 Dokumentation ... 9
2.6 Folgemaßnahmen ... 12
2.6.1 Recherchen zum Baugrund ... 12
2.6.2 Weitergehende Untersuchung von Verdachtsmomenten ... 12
2.6.3 Überprüfung von Verdachtsmomenten ... 13
2.6.4 Weitergehende Untersuchung der Untergrundbereiche ohne Sondierergebnis ... 13
2.6.5 Erneute Sondierung in vertieften Sondierbohrlöchern ... 13
2.6.6 Beseitigung von Bohrhindernissen ... 14
2.6.7 Ergänzung des Ergebnisberichts ... 14
3 Baubegleitende Kampfmittelräumung ... 14
3.1 Allgemeines ... 14
3.2 Anwendungsfälle ... 14
3.3 Besondere Regelungen zur Ausführung der Baubegleitenden Kampfmittelräumung ... 15
3.3.1 Baustelle als Räumstelle ... 15
3.3.2 Ausführung ... 15
3.4 Dokumentation ... 16

Mit der Änderung der Kampfmittelverordnung werden Verfahrensänderungen mit dem Ziel der Beschleunigung der Umsetzung von Bauprojekten unter Beibehaltung eines hohen Schutzniveaus der Kampfmittelbeseitigung in Nordrhein-Westfalen umgesetzt. Durch Änderungen des § 3 der Kampfmittelverordnung werden einzelne bislang durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes bzw. durch die vom ihm beauftragten Räumfirmen ausgeführte Tätigkeiten für den Bauherrn und somit auch für private Räumfirmen freigegeben. In Konsequenz werden diese Tätigkeiten nicht mehr durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst veranlasst, seine Tätigkeiten werden auf das sicherheitstechnisch notwendige Maß beschränkt.

Um eine einheitliche Vorgehensweise zu gewährleisten, technische Standards zu beschreiben und insbesondere dem Bauherrn hilfreiche Hinweise zu geben wurde dieser Leitfaden erstellt. Er ergänzt die Kampfmittelverordnung und die entsprechenden Erlasse in technischer Sicht.

1 Anwendungsbereich

Mit der neuen Kampfmittelverordnung wird eine eng gefasste Ausnahme von den Verboten nach Absatz 1 statuiert. Zulässig ist nunmehr die Durchführung von Bohrlochdetektionen im Rahmen von Spezialtiefbaumaßnahmen sowie die Baubegleitende Kampfmittelräumung, nachdem die anerkannten Detektionsverfahren nicht ergebnisorientiert eingesetzt werden konnten, jeweils auf Flächen ohne konkrete Hinweise auf eine Kampfmittelbelastung.

1.1 Flächen

Im Rahmen dieser Regelung kommen ausschließlich Flächen oder Teile von Flächen in Betracht, auf denen keine konkrete Belastung auf Kampfmittel im näheren Umfeld der angedachten Arbeiten vermutet wird.

Hinweise auf eine solche konkrete Kampfmittelbelastung ergeben sich durch Luftbildauswertung, welche vom staatlichen Kampfmittelbeseitigungsdienst ausgeführt wurde, in Form von Blindgängerverdachtspunkten sowie von Verdachtsbereichen um ehemalige militärische Bauwerke oder Anlagen mit einer Kampfmittelrelevanz für das angedachte Räumverfahren. Hierzu können Geschützstellungen und, je nach Nutzungshistorie, auch andere Stellungsbereiche, wie z.B. Laufgräben und Schützenlöcher zählen. Zudem sind Verdachtsmomente aus der Detektion, aber auch ehemalige Sprengstellen und ähnliches mit einem konkreten Verdacht auf Kampfmittelbelastung verbunden.

Flächenteile die einen Mindestabstand von 10 Metern um die konkrete Belastung unterschreiten sind von dieser Ausnahme nicht erfasst. Hierauf dürfen Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen auch weiterhin ausschließlich durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst oder von ihm beauftragten Firmen erfolgen. Alternativ kann auch im Vorfeld die konkrete Belastung durch den Kampfmittelbeseitigungs-dienst ausgeräumt werden.

Verglichen mit der Fundrate von Sprengbomben an konkreten Blindgängerverdachtspunkten ist die tatsächliche Fundrate bei der Bohrlochdetektion

im Rahmen von Spezialtiefbaumaßnahmen, erfahrungsgemäß äußerst gering. Eine zielgerichtete Kampfmittelsuche aufgrund konkreter Hinweise, insbesondere auf Blindgängerverdachtspunkte, ist von der Ausnahmeregelung dagegen aus Sicherheitsgründen nicht umfasst. Das bestehende hohe Schutzniveau in der Kampfmittelbeseitigung in Nordrhein-Westfalen wird auf diese Weise weiterhin gewährleistet.

1.2 Räumfirmen/gewerbliche Unternehmen und eingesetztes Personal

Diese oben aufgeführten Tätigkeiten dürfen nur durch geeignete Fachunternehmen (Räumfirmen) durchgeführt werden. Die Beauftragung der Räumfirmen hat durch den Bauherrn selbst (oder in seinem Namen Handelnde, wie Planer, Architekten, Generalunternehmer, etc.) zu erfolgen.
Dabei sollen alle notwendigen Teilschritte in der Verantwortung einer Firma ausgeführt werden, Ein Unternehmenswechsel z.B. zwischen Detektion und Öffnung von Verdachtsmomenten ist aufgrund von möglichen Informationsverlusten nicht empfehlenswert.

Diese Räumfirma (resp. der GF) hat über die Erlaubnis nach § 7 SprengG zu verfügen, weiterhin über gemäß § 20 SprengG bestellte Befähigungscheininhaber mit der ihnen nach ihrer Befähigung erlaubten Tätigkeiten als Verantwortliche Person (Leiter der unselbständigen Zweigstelle = "Räumstellenleiter").
Das SprengG unterscheidet zwischen mehreren Verantwortlichen Personen. Diese sind gemäß § 19 des SprengG

- der Erlaubnisscheininhaber/Betriebsinhaber (§ 19 Abs.1 Nr.1),
- die mit der Leitung des Betriebes, einer Zweigniederlassung oder einer unselbstständigen Zweigstelle (Räumstelle) beauftragte Person (§ 19 Abs. 1 Nr. 2),
- das Fachtechnische Aufsichtspersonal (§ 19 Abs. 1 Nr. 3).

Verantwortliche Personen nach § 19 Abs. 1 Nr. 3 müssen zur Ausführung ihrer Tätigkeit einen gültigen behördlichen Befähigungsschein gemäß § 20 SprengG zum Umgang mit Kampfmitteln besitzen und nach § 21 SprengG bestellt sein. Die Bestellung ist der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen (§ 21 Nr. 4 SprengG). Verantwortliche Personen gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 2 sind der zuständigen Behörde mit der Anzeige nach § 14 SprengG anzugeben.

Konkret bedeutet dies, dass die zu untersuchenden Flächen als Räumstelle gesehen werden, es eine Verantwortliche Person mit entsprechender Ausbildung als Räumstellenleiter geben und diese auch bei der zuständigen Behörde in der Anzeige namentlich genannt sein muss. Diese Person ist für die Durchführung und die Aufsicht der Maßnahmen vor Ort verantwortlich und hat Weisungsbefugnis gegenüber allen auf der Räumstelle eingesetzten Personen.

1.3 Anzeigepflichten

Die örtlichen Ordnungsbehörden sind für die Gefahrenabwehr zuständig.

Sind im Rahmen einer Bohrlochdetektion verdächtige Signale (Verdachtsmomente) festgestellt worden, ist vor der Öffnung des Verdachtsmoments der Termin der Öffnung mit der örtlichen Ordnungsbehörde frühzeitig abzustimmen. Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass bei der Öffnung ein Kampfmittel gefunden wird, können durch entsprechende Planungen Gefahren minimiert werden. Die Freilegung des Kampfmittels kann zu einer erhöhten Gefährdung für Leib, Leben und Sachwerte in der Umgebung der Fundstelle führen. Sie kann insbesondere geänderte Planungen in Bezug auf in der Umgebung stattfindende Veranstaltungen oder Versammlungen oder den Unterricht in Schulen erfordern, zudem können umfangreiche Evakuierungsmaßnahmen erforderlich werden.

Die Abstimmung mit der Ordnungsbehörde ersetzt nicht bereits bestehende Anzeigepflichten. Z. B. gilt die Anzeigepflicht nach § 14 des Sprengstoffgesetzes weiterhin für die Räumfirma.

2 Bohrlochdetektion im Rahmen von Spezialtiefbaumaßnahmen

Spezialtiefbaumaßnahmen sind üblicherweise mit einem hohen Energieeintrag in den Untergrund verbunden. Bei einem möglicherweise mit Bombenblindgängern aus dem zweiten Weltkrieg oder auch mit anderen Kampfmitteln belasteten Baugrund besteht somit ein Gefährdungspotential, das es mittels vorlaufender Bohrlochdetektionen zu minimieren gilt.

Der vorliegende Leitfaden soll dem Bauherrn als Auftraggeber für solche Bohrlochdetektionen einen Einblick in die Methodik geben und ihn bei der Planung und Umsetzung unterstützen. Die folgenden Ausführungen beziehen sich im Schwerpunkt auf die standardmäßig angewandte geomagnetische Bohrlochdetektion. In Einzelfällen können zur Bohrlochdetektion auch Georadar und Elektromagnetik als weitere anerkannte Verfahren zum Einsatz kommen, wobei die Vorgehensweise analog zur Geomagnetik ist.

2.1 Methodik und Rahmenbedingungen

Die Bohrlochdetektionen gehören zu den bewährten Methoden der präventiven Kampfmittelbeseitigung und finden vor allem im Rahmen von Spezialtiefbaumaßnahmen sowohl auf diffus belasteten Flächen als auch auf Flächen ohne bekannte Kriegsbeeinflussung Anwendung.

Mittels des geophysikalischen Verfahrens der geomagnetischen Bohrlochdetektion können im Untergrundbereich vorhandene eisenhaltige Objekte und damit auch Kampfmittel unterschiedlichster Art geortet werden.

Die Sondierung erfolgt zumeist in vertikalen Bohrlöchern. Für bestimmte Spezialtiefbaumaßnahmen wie z. B. das Einbringen von Rückverankerungen, das Erstellen von Unterfangungen oder Tunnelvortrieben beim Leitungsbau kann die Untergrundsondierung in geneigten oder horizontal verlaufenden Bohrlöchern vorteilhaft sein. Aufgrund des vergleichsweise hohen Aufwandes sollte eine entsprechende Eignungsprüfung vorangestellt werden. Im Rahmen dieser Prüfung

sollen die Fragestellungen, ob die Sondierung auswertbare Messdaten und den benötigten Auswerteradius liefern kann, positiv beantwortet werden.

Als Ergebnis der Sondierungen und Auswertung der Messdaten lassen sich Untergrundbereiche ohne Hinweise auf eine Kampfmittelbelastung von Teilbereichen mit Verdachtsmomenten für eine Kampfmittelbelastung abgrenzen. Nicht selten ergibt sich allerdings noch eine dritte Kategorie von nicht ergebnisorientiert sondierbaren Teilbereichen, in denen durch Störeinflüsse dominierte und daher nicht eindeutig auswertbare Messdaten registriert wurden.

Die zu erbringenden Leistungen der Fachfirma bestehen üblicherweise in der Beratung des Bauherrn, der Planung der Detektionsmaßnahme, dem Einmessen der Bohransatzpunkte, dem Anlegen der Bohrlöcher, der Messwertaufnahme, der Messdatenaufbereitung, der Messdatenauswertung und -interpretation sowie der Dokumentation. Zudem kann das Leistungspaket die Durchführung von Folgemaßnahmen der Sondierung umfassen, insbesondere die Überprüfung von Verdachtsmomenten sowie die weitergehende Untersuchung von verbliebenen Untergrundbereichen ohne Sondierergebnis.

Eine im Rahmen von Bohrlochdetektionen nicht für Räumfirmen zulässige Tätigkeit ist die Räumung und Beseitigung aufgefundener Kampfmittel. Hier liegt die Zuständigkeit bei der örtlichen Ordnungsbehörde und dem Kampfmittelbeseitigungsdienst, die nach einem Kampfmittelfund unverzüglich zu unterrichten sind.

Die Absperrung einer Fundstelle obliegt wiederum der dort tätigen Räumfirma und hat unverzüglich nach dem Kampfmittelfund zu erfolgen.

2.2 Bohrlochraster, Anlegen der Sondierbohrlöcher

Für Bohrlochdetektionen sind hinreichend tiefe Bohrlöcher auf einem geeigneten Bohrlochraster vorzusehen.

Die Bohrlöcher sind so auszulegen, dass mit den Sondierungen der gesamte relevante Untergrundbereich ergebnisorientiert erfasst werden kann. Benötigt werden Aussagen mindestens für den von der geplanten Spezialtiefbaumaßnahme direkt betroffenen Untergrund innerhalb des sog. Gefährdungsbands, in dem mit einer Kampfmittelbelastung zu rechnen ist.

Maßgeblich für die Festlegung der Bohrlochtiefe sind somit die Maximaltiefe des geplanten Spezialtiefbaus sowie das Gefährdungsband.

In ehemaligen Bombenabwurfgebieten des zweiten Weltkrieges beinhaltet das Gefährdungsband den nach Kriegsende bislang unberührt gebliebenen und nicht gesteinsfesten Untergrund bis in eine Tiefe von acht Metern bezogen auf die damalige Geländeoberkante. Bei oberflächennah anstehendem gesteinsfesten Mergel oder Fels reduziert sich die Mächtigkeit des Gefährdungsbandes entsprechend.

Ausreichend tiefe Sondierbohrlöcher erstrecken sich entweder

- bis rund einen Meter unterhalb der Maximaltiefe des geplanten Spezialtiefbaus oder
- bis zur Basis des Gefährdungsbandes oder
- bis zum anstehenden gesteinsfesten Mergel oder Fels.

Da die Festlegung des Gefährdungsbandes von Einflussfaktoren wie der Mächtigkeit vorhandener Nachkriegsauffüllungen, dem Umfang von nach Kriegsende erfolgtem Bodenabtrag und -austausch sowie dem Mergel- oder Felshorizont abhängt, können hierfür aufwändige Recherchen erforderlich werden. Untergrundbereiche, die nicht mit hinreichender Sicherheit als kampfmittelunbelastet einzustufen sind, sollten dem Gefährdungsband zugerechnet werden.

Die Vorgabe der Anzahl und Anordnung der zu untersuchenden Bohransatzpunkte kann anhand des geomagnetischen Signal-Rausch-Verhältnisses im betreffenden Baufeld erfolgen. Diese Größe hängt allerdings direkt von den lokalen magnetischen Untergrundeigenschaften sowie von der Art der im Baugrund möglicherweise vorhandenen Kampfmittel ab und lässt sich somit zumeist erst im Nachgang zu einer Bohrlochdetektion quantifizieren.

Die Festlegung der Bohransatzpunkte erfolgt daher üblicherweise in relativ gleichförmiger Anordnung nach den in Abbildung 1 dargestellten Rastern. Diese haben sich bei einer Vielzahl von Anwendungen unter unterschiedlichsten örtlichen Gegebenheiten insbesondere zur Detektion von Bombenblindgängern, anderer Abwurfmunition sowie Granatenblindgängern größeren Kalibers bewährt.

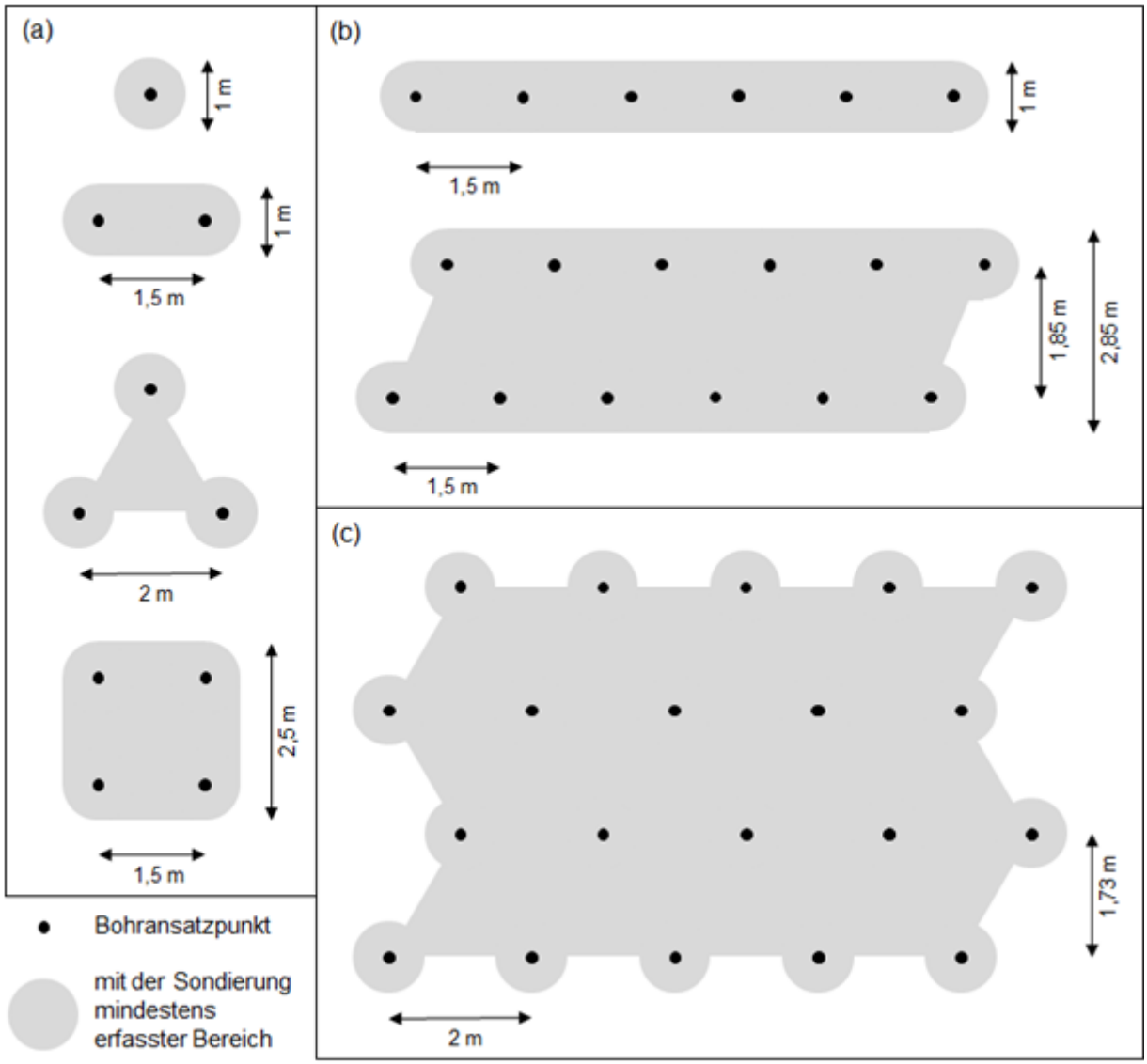

Abbildung 1 – Standard-Bohrlochraster für (a) lokale, (b) linienförmige und (c) flächige Untergrunderkundungen mittels geomagnetischer Bohrlochdetektion.

Sind Kampfmittel kleineren Kalibers oder starke Störeinflüsse z. B. neben Bestandsspundwänden oder innerhalb bauschutt- und/oder schlackehaltiger Auffüllungen zu erwarten, ist das Bohrlochraster zu verdichten. Hierdurch kann in etlichen Fällen die Auswertbarkeit der Messdaten und somit deren Aussagekraft erhalten bleiben.

Die Bohrungen sind mit einem hinreichend energiearmen und hindernissensiblen Bohrverfahren anzulegen. Der maximal zulässige Energieeintrag, die Anforderung an die Hindernissensibilität und der maximal zulässige Bohrdurchmesser sind durch die entsprechenden Kennwerte einer 120 mm-Flachschneckenbohrung bei nicht schlagender Ausführung und ohne schneidende Bohrkrone festgelegt. Sollten unerwartet Bohrwiderstände auftreten, sind die Arbeiten am betroffenen Bohrloch umgehend einzustellen.

Die Verrohrung des Bohrlochs erfolgt mit einem geeigneten Kunststoffrohr, das bei der nachfolgenden Messwertaufnahme die Sonde des Messsystems aufnehmen kann.

2.3 Messwertaufnahme, Messdatensatz

Die zur Messwertaufnahme in den Bohrlöchern eingesetzten Magnetometersysteme müssen dem Messprinzip der magnetischen Detektion genügen. Hierfür erfolgt die Messung zeitgleich mit zwei geeignet positionierten Magnetometern, so dass nach Verknüpfung der Einzelmesswerte als finale Messgröße die lokale Magnetfeldanomalie resultiert. Bei den meisten Messsystemen sind beide Magnetometer fest in einem rund einen Meter langen Sondenstab integriert. Üblicherweise finden Fluxgate-Gradiometer Verwendung, die sich als Standard-Messgeräte für eine zumeist ergebnisorientierte Kampfmitteldetektion bewährt haben und in meist größerer Stückzahl bei den Räumfirmen vorhanden sind.

Bei bestimmungsgemäßer Handhabung registrieren diese Geräte tiefenverortet Signalanteile geomagnetischer Lokalfeldanomalien, wie sie von den meisten Kampfmitteln und anderen eisenhaltigen Objekten im Nahbereich einer Sondierbohrung hervorrufen werden.

Der Einsatzbereich der Standard-Fluxgate-Gradiometer wird vor allem durch die vorhandene Messbereichsbegrenzung sowie die gerätespezifische uniaxiale Messrichtung eingeschränkt.

Für Messwertaufnahmen in magnetisch stark gestörtem Umfeld sollten Fluxgate-Gradiometer mit einem erweiterten Messbereich oder andere Magnetometersysteme mit vergleichbar großem Messbereich eingesetzt werden, um auch starke Signale vollständig registrieren zu können.

In stark geneigten bis horizontalen Sondierbohrlöchern, d. h. bei Bohrlochneigungen zwischen ca. 60° und 90° zur Lotrechten, sind triaxiale Magnetometerssysteme zur Messwertaufnahme vorzusehen. Solche sogenannten 3-Achs-Differenz-Magnetometer erfassen geomagnetische Lokalfeldanomalien in allen drei Richtungskomponenten und heben damit die Einschränkungen uniaxialer Messsysteme für die Ortung von Bombenblindgängern aus stark geneigten bis horizontalen Bohrlöchern auf.

Direkt nach Beendigung der Messwertaufnahme sollten die Rohdaten zunächst einer Qualitätskontrolle unterzogen werden. Anschließend erfolgt die Messdatenaufbereitung. Falls erforderlich, ist hierbei eine Nachverortung auf der Basis von Vermessungsdaten umzusetzen. Aus den zu dokumentierenden Bearbeitungsschritten ergibt sich der Messdatensatz für die Bohrlochdetektion.

2.4 Messdatenauswertung und Messdateninterpretation

Der Messdatensatz wird zunächst auf Vollständigkeit und Plausibilität überprüft:

- Für jede untersuchte Bohrung liegen entsprechend benannte und verortete Messdaten vor.

- Registrierte geomagnetische Signale liegen innerhalb des geräteabhängigen Messbereichs.
- Das aus der Messdatendarstellung resultierende geomagnetische Abbild des Untergrundes passt zu den örtlichen Gegebenheiten; so sind z. B. verschiedenartige Auffüllungen, unterschiedliche Bebauung an der Oberfläche sowie Leitungs- und anderer Unterflurbestand mit zumeist jeweils typischen geomagnetischen Signalstrukturen verbunden.

Anschließend erfolgt die Messdatenauswertung und Messdateninterpretation nach folgenden Kriterien:

- Die Messdaten zeigen kein auffälliges Signal, das mit einer möglichen Kampfmittelbelastung insbesondere in Form von Bombenblindgängern, anderer Abwurfmunition oder Granatenblindgängern größeren Kalibers im Zusammenhang stehen könnte. Vorhandene Störeinflüsse schränken diese Aussage nicht ein.
- Die Messdaten zeigen ein auffälliges Signal, das mit einer möglichen Kampfmittelbelastung im Zusammenhang stehen könnte und somit als entsprechendes Verdachtsmoment einzustufen ist.
- In den Messdaten dominieren Störsignale. Diese könnten ein aus einer Kampfmittelbelastung resultierendes Signal so überlagern, dass es nicht mehr eindeutig zu identifizieren ist.

Dementsprechend lautet das Ergebnis für einen Bohrlochabschnitt in Kurzdarstellung

- „keine Hinweise auf Bombenblindgänger festgestellt“ oder
- „Verdachtsmoment für eine Kampfmittelbelastung“ oder
- „Messdaten nicht auswertbar“.

2.5 Dokumentation

Nach der Messdatenauswertung und -interpretation ist ein Ergebnisbericht mit Lageplan und Ergebnisübersicht zu erstellen. Als ergänzende Unterlagen können z. B. Lagekoordinaten für die Bohransatzpunkte, Fotodokumentationen, Baugrundgutachten oder Baupläne beigefügt werden.

Im Bericht sollten sich folgende Angaben finden:

- Name der Räumfirma
- Name des Auftraggebers
- Ortsbezeichnung für das Baufeld
- Ursache und Art der möglichen Kampfmittelbelastung
- Bauvorhaben und Art der Spezialtiefbaumaßnahme
- örtliche Gegebenheiten mit Relevanz für die Bohrlochdetektion
- Datum, Art und Umfang der durchgeführten Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen
- eingesetzte Geräte

- Erläuterungen zum beiliegenden Lageplan
- Erläuterungen zur beiliegenden Ergebnisübersicht für die Sondierung
- Darstellung bereits durchgeführter Folgemaßnahmen der Sondierung
- Hinweis auf noch ausstehende Folgemaßnahmen der Sondierung mit Benennung der Durchführungsverantwortung.

Der Lageplan sollte auf einer geeigneten Kartenbasis folgende Eintragungen haben:

- untersuchte Bohransatzpunkte mit Benennung
- Störobjekte in Lage und Ausdehnung und mit Benennung
- Maßstab, Nordrichtung und Legende.

In der Ergebnisübersicht ist der Erkenntnisstand für jeden untersuchten Bohransatzpunkt dokumentiert. Neben der Benennung des Bohransatzpunktes, die identisch zur Benennung im Lageplan sein sollte, sind die Tiefe der Sondierbohrung sowie die Ergebnisse der Auswertung, Empfehlungen für weitere Maßnahmen und bereits durchgeführte Folgemaßnahmen angegeben. Hinweise mit Relevanz für die Messdatenauswertung oder für den weiteren Arbeitsablauf sollten ebenfalls aufgenommen sein.

Für Ansatzpunkte von aus der Vertikalen geneigten Sondierbohrlöchern sind zudem Neigungswinkel und -richtung zu dokumentierten.

Abbildung 2 zeigt exemplarisch einen Ausschnitt aus einer Ergebnisübersicht in Tabellenform.

Ergebnisse der Bohrlochdetektion am ..., durchgeführt von Firma ...; Räumstelle / Bauvorhaben: ... Aktenzeichen / Auftragsnummer: ... Bearbeitungsstand: ...		
Benennung/ Nummer des Bohrlochs	Tiefe/Länge des Bohrlochs	Detektionsergebnis, *Bemerkungen*, *Hinweise*
...	...	...
12	7,5m	keine Hinweise auf Bomben-Blindgänger festgestellt
...	7,5m	keine Hinweise auf Bomben-Blindgänger festgestellt *(Ursache des auffälligen Signals in ca. 2,5m Tiefe: Bestandsleitung)*
...	8m	oberhalb 1m Tiefe: Messdaten nicht auswertbar *(Nachkriegsauffüllung; keine Folgemaßnahmen erforderlich)*; unterhalb 1m Tiefe: keine Hinweise auf Bomben-Blindgänger festgestellt
...	...	...
24	5m	auffälliges Signal in ca. 3m Tiefe - **Verdachtsmoment** (empfohlene Folgemaßnahme: Überprüfung durch Räumfirma mittels eines feststellenden Bodeneingriff)
...	9m	auffälliges Signal in ca. 6,5m Tiefe - **Verdachtsmoment** *(empfohlene Folgemaßnahme: zunächst weitergehende Untersuchung durch Räumfirma mittels zusätzlicher Bohrlochdetektion)*
...	...	...
N-30-B	7m	oberhalb 1m Tiefe: Messdaten nicht auswertbar *(empfohlene Folgemaßnahme: Vorschachtung bis 1m Tiefe)*; unterhalb 1m Tiefe: keine Hinweise auf Bomben-Blindgänger festgestellt
1412	2,5m	keine Hinweise auf Bomben-Blindgänger festgestellt *(Bohrhindernis in ca. 2,5m Tiefe; keine Verdachtsmoment)* *(empfohlene Folgemaßnahme: Bohrhindernis beseitigen und anschließend erneute Bohrlochdetektion bis 8m Tiefe)*
...	...	...
33	7m	keine Hinweise auf Bomben-Blindgänger festgestellt *(Verdachtsmoment in ca. 2,5m Tiefe überprüft: kein Kampfmittel)*
...	8m	keine Hinweise auf Bomben-Blindgänger festgestellt *(Bereich ohne Sondierergebnis bis 1,5m Tiefe mittels Vorschachtung überprüft)*
...	...	...

Abbildung 2 – Beispiel für eine Ergebnisübersicht in Tabellenform. Neben dem Detektionsergebnis sind relevante örtliche Gegebenheiten, empfohlene Folgemaßnahmen sowie Erkenntnisse aus bereits durchgeführten Folgemaßnahmen benannt

Die Ergebnisübersicht ermöglicht die direkte Zuordnung jedes Bohrlochs zu einem der beiden Kategorien „freigegeben für den geplanten Spezialtiefbau“ oder „weitergehende Überprüfungsmaßnahmen erforderlich“.

Damit sind der Ergebnisbericht und insbesondere die Ergebnisübersicht eine wesentliche Grundlage für die weitere Arbeitsablaufplanung.

2.6 Folgemaßnahmen

An die Bohrlochdetektionen können sich unterschiedliche Folgemaßnahmen anschließen. Mit diesen Maßnahmen soll erreicht werden, dass letztlich jede zu untersuchende Bohrung der Kategorie „freigegeben für den geplanten Spezialtiefbau“ zugeordnet werden kann.

Die Art und der Umfang der im Rahmen einer bestimmten Bohrlochdetektion noch erforderlichen Folgemaßnahmen sind ebenso wie die jeweilige Durchführungsverantwortung im Ergebnisbericht für die Sondierung benannt.

Mögliche Folgemaßnahmen sind:

- Recherchen zum Baugrund
- weitergehende Untersuchung von Verdachtsmomenten mittels zusätzlicher geomagnetischer Bohrlochdetektion
- Überprüfung von Verdachtsmomenten mittels feststellender Bodeneingriffe
- weitergehende Untersuchung der Untergrundbereiche ohne Sondierergebnis
- erneute Sondierung in vertieften Sondierbohrlöchern
- Beseitigung von Bohrhindernissen
- Ergänzung des Ergebnisberichts.

2.6.1 Recherchen zum Baugrund

Weitergehende Recherchen zum Baugrund sind durch den Bauherrn durchzuführen oder zu veranlassen. So können Erkenntnisse beispielsweise über Fundament- oder Leitungsbestand dazu beitragen, die Ursache auffälliger geomagnetischer Anomalien zu klären und damit deren bisherige Einstufung als Verdachtsmomente für eine Kampfmittelbelastung zu entkräften. Sollten durch Störsignale dominierte Untergrundbereiche, in denen keine auswertbaren Messdaten registriert werden konnten, durch als kampfmittelfrei anzunehmende Nachkriegsauffüllungen entstanden sein, wären hier weitere Sicherheitsüberprüfungen entbehrlich.

2.6.2 Weitergehende Untersuchung von Verdachtsmomenten

Verdachtsmomente für eine Kampfmittelbelastung können durch die Räumfirma zunächst weitergehend untersucht werden. Mittels geomagnetischer Bohrlochdetektion in Zusatzbohrungen werden zusätzliche Messdaten aus dem jeweiligen Nahbereich registriert und so die geomagnetischen Anomalien in ihrer räumlichen Ausdehnung besser erfasst. Die Auswertung und Interpretation des kombinierten Messdatensatzes liefert dann entweder eine Bestätigung, oder aber eine Entkräftung der einzelnen Verdachtsmomente.

Üblicherweise werden um einen Bohransatzpunkt mit verdächtigem Signal im Abstand von jeweils 0,5 m bis 0,75 m gleichverteilt vier zusätzliche Bohransatzpunkte festgelegt. An diesen erfolgen Messungen bis mindestens zwei Meter unterhalb der

Tiefe des verdächtigen Signals. In Einzelfällen können hiervon abweichende Anordnungen der zusätzlichen Bohransatzpunkte zielführender sein, wie z. B. zum indirekten Nachweis einer Bestandsleitung als Signalursache. Auch kann es erforderlich werden, dass anfangs angesetzte Raster für Zusatzbohrungen einmal oder mehrfach zu erweitern.

Eine zunächst weitergehende Untersuchung eines Verdachtsmoments wird zumeist veranlasst, wenn der Aufwand für eine Überprüfung mittels eines feststellenden Bodeneingriffs aufgrund der örtlichen Gegebenheiten als vergleichsweise hoch zu veranschlagen ist. Dieses kann z. B. aus einer erforderlichen Grundwasserhaltung, einer eingeschränkten bestandsbedingten Zugänglichkeit oder einer für die Verbauplanung bislang nicht hinreichend genau bestimmbare Lage des verdächtigen Objektes resultieren.

2.6.3 Überprüfung von Verdachtsmomenten

Feststellende Bodeneingriffe zur Überprüfung von Verdachtsmomenten für eine Kampfmittelbelastung sind von der mit der Bohrlochdetektion beauftragten Räumfirma nach dem Stand der Technik durchzuführen. Die Terminierungen solcher Öffnungen sind mit der jeweils zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde frühzeitig abzustimmen. Anzeigenpflichten nach dem Sprengstoffgesetz sind zu erfüllen. Bei einem Kampfmittelfund ist die örtliche Ordnungsbehörde unverzüglich über den Fund zu unterrichten. Die unverzügliche Absperrung der Fundstelle obliegt der Räumfirma, die Beseitigung der aufgefundenen Kampfmittel hingegen der örtlichen Ordnungsbehörde und dem staatlichen Kampfmittelbeseitigungsdienst.

2.6.4 Weitergehende Untersuchung der Untergrundbereiche ohne Sondierergebnis

Die weitergehende Untersuchung von Untergrundbereichen, in denen aufgrund von Störeinflüssen keine eindeutig auswertbaren Messdaten gewonnen werden konnten und für die somit kein eindeutiges Sondierergebnis vorliegt, erfolgt im Regelfall mittels einer mit der gebotenen Vorsicht durchzuführenden Vorschachtung. Hierbei handelt es sich um eine Maßnahme im Rahmen des Arbeitsschutzes, die in den Verantwortungsbereich des Bauherrn fällt. Dieser legt somit auch fest, wie die gebotene Vorsicht konkret umzusetzen ist.

Die Durchführung von Vorschachtungen oder die fachtechnische Begleitung solcher Maßnahmen können zum Leistungspaket der mit der Bohrlochdetektion beauftragten Räumfirma gehören.

2.6.5 Erneute Sondierung in vertieften Sondierbohrlöchern

In Einzelfällen kann es erforderlich werden, an bereits untersuchten Bohrungen eine erneute Sondierung in dann tieferreichenden Bohrlöchern zu veranlassen. Wird im Baufeld z. B. eine zuvor unbekannte Nachkriegsauffüllung festgestellt, könnte sich die in der Planungsphase angenommene Lage des Gefährdungsbandes als unzutreffend

erweisen und damit die zunächst als ausreichend ermittelten Bohrlochtiefen als zu gering herausstellen.

2.6.6 Beseitigung von Bohrhindernissen

Musste das Abteufen von Sondierbohrungen aufgrund von Bohrhindernissen abgebrochen werden, die weder als Verdachtsmomente für eine Kampfmittelbelastung einzustufen noch den Übergang zu anstehendem gesteinsfesten Mergel oder Fels markieren, sind diese Hindernisse zu beseitigen.

2.6.7 Ergänzung des Ergebnisberichts

Durchgeführte Folgemaßnahmen und daraus resultierende Erkenntnisse sind zu dokumentieren und dem Ergebnisbericht für die Sondierung als Nachtrag beizufügen.

Spätestens mit Abschluss der Bohrlochdetektion sollte auch die Ergebnisübersicht aktualisiert und dem Bericht beigelegt werden. Art, Menge, Umfang und Lage der aufgefundenen Kampfmittel ist sowohl im Bericht, als auch im Lageplan zu ergänzen. Die durchgeführten Folgemaßnahmen haben entsprechend Eingang zu finden.

Somit lässt sich jetzt unmittelbar aus dem Bericht ersehen, ob das Erkundungsziel „Freigabe für den Spezialtiefbau“ erreicht wurde.

3 Baubegleitende Kampfmittelräumung

3.1 Allgemeines

Die baubegleitende Kampfmittelräumung stellt technisch gesehen kein eigenständiges Verfahren der Kampfmittelräumung dar. Bei den Räumarbeiten wird sich der Techniken der „Visuellen Kampfmittelräumung“, der Detektion und der „Kampfmittelräumung durch den Abtrag von Boden und sonstigen Stoffen (Volumenräumung/Separation)“ bedient. Die Besonderheit liegt darin, dass Räumarbeiten zeitlich und örtlich mit den auszuführenden Bauarbeiten zusammengelegt werden.
Vor der Durchführung baubegleitender Maßnahmen ist in einem Räumkonzept durch den Bauherrn darzulegen, dass eine zeitlich unabhängige und eigenständige Kampfmittelräumung nicht zielführend ist.

3.2 Anwendungsfälle

Die Baubegleitende Kampfmittelräumung ist in der Regel nicht das Verfahren der ersten Wahl. Es ist vielmehr nur dann anzuwenden, wenn die anerkannten Detektionsverfahren aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht ergebnisorientiert zur Anwendung kommen konnten, d.h. die Auswertung der geophysikalischen Messdaten nicht eindeutig war.
Wichtig: die Baubegleitende Kampfmittelräumung ersetzt keine geophysikalische Untersuchung (Oberflächen- oder Bohrlochdetektion) oder eine Flächenräumung. Sie

darf nicht anstelle einer solchen Kampfmittelräummaßnahme erfolgen, sondern nur im Nachgang als Ergänzung, um die Sicherheit der auf der Baustelle Beschäftigten zu verbessern.

Auf eine uneindeutige Messdatenauswertung folgt aber nicht automatisch eine Baubegleitung, da diese im Schwerpunkt dem Arbeitsschutz dient. Im Rahmen einer entsprechenden Gefährdungsbeurteilung sind auch andere Schutzmaßnahmen möglich.

Im begründeten Einzelfall kann durch die örtliche Ordnungsbehörde auf eine geophysikalische Untersuchung im Vorfeld verzichtet werden. Dies gilt dann, wenn offensichtlich die vorhandene Infrastruktur wie beispielsweise vorhandene Leitungen oder Fundamente eine ergebnisorientierte Detektion verhindern. Die Expertise des Kampfmittelbeseitigungsdienstes über die Ungeeignetheit anderer Verfahren muss dabei von der Ordnungsbehörde eingeholt werden.

Werden bei der Baubegleitung vermehrt Kampfmittel aufgefunden, ist ein Verfahrenswechsel zur systematischen Flächen/Volumenräumung angezeigt. Dies wird durch die Ordnungsbehörde in Abstimmung mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienst entschieden. Damit endet die Baubegleitung und der Kampfmittelbeseitigungsdienst übernimmt das weitere Vorgehen. Bei großen Flächen mit höherer Kampfmittelbelastung ist dann ggf. der Einsatz von Separieranlagen angeraten.

3.3 Besondere Regelungen zur Ausführung der Baubegleitenden Kampfmittelräumung

Die baubegleitende Kampfmittelräumung hat nach den Vorgaben der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung in der Handlungsanleitung zur Gefährdungsbeurteilung und Festlegung von Schutzmaßnahmen bei der Kampfmittelräumung - DGUV-I 201-027 zu erfolgen.

3.3.1 Baustelle als Räumstelle

Durch die Ausführung einer Baubegleitenden Kampfmittelräumung werden die Baustelle oder Teile davon zur Räumstelle. Dies bedeutet, dass bei allen Eingriffen in den kampfmittelverdächtigen Untergrund die verantwortliche Steuerung und Koordination der Verantwortlichen Person gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 3 SprengG obliegt. Auf die Weisungsbefugnis der Verantwortlichen Person wird nochmals hingewiesen.

3.3.2 Ausführung

Baubegleitung bedeutet **nicht**, dass ein Mitarbeiter einer Räumfirma quasi nur neben der „Baggerschaufel“ steht. Eine alleinige visuelle Kampfmittelräumung ist grundsätzlich nicht geeignet. Vielmehr ist ein aktives und geplantes Handeln der Kampfmittelbeseitiger vor Ort erforderlich.

So ist vor jedem Bodeneingriff die zur Bearbeitung vorgesehene Verdachtsfläche mit aktiven und/oder passiven Sonden schichtenweise auf signalstarke Störkörper zu

untersuchen und punktuell zu räumen. Nach Freigabe dieser Fläche durch die Verantwortliche Person kann die freigegebene Bodenpartie ausgebaut und zur nachträglichen visuellen Kontrolle ausgelegt werden. Dieser Vorgang aus Detektion und Ausbau des Bodenmaterials wird bis zum Erreichen der gewünschten Aushubsohle wiederholt. Die Festlegung der abzutragenden Schichtmächtigkeit obliegt ausschließlich der Verantwortlichen Person, eine Schicht sollte maximal 0,5 Meter dick sein. Aushub-/Abtragsmaterialien aus der baubegleitenden Kampfmittelräumung sind unter Berücksichtigung der Art der weiteren Verwendung (z. B. Wiedereinbau, Abfuhr und Verwertung) vom Kampfmittelverdacht zu befreien.

Bei der Freilegung von Verdachtsmomenten aus dem Detektionsschritt ist eine mechanische Beanspruchung der möglichen Kampfmittel zu vermeiden. Störpunkte sind bis zur eindeutigen Identifizierung grundsätzlich manuell freizulegen. Bei einem Kampfmittelfund ist die örtliche Ordnungsbehörde unverzüglich über den Fund zu unterrichten. Die unverzügliche Absperrung der Fundstelle obliegt der Räumfirma, die Beseitigung der aufgefundenen Kampfmittel hingegen der örtlichen Ordnungsbehörde und dem staatlichen Kampfmittelbeseitigungsdienst.

3.4 Dokumentation

Auch wenn bei der Baubegleitenden Kampfmittelräumung die bearbeitete Fläche ausgekoffert ist, ist durch die Räumfirma ein Ergebnisbericht mit Lageplan und Ergebnisübersicht (inkl. Kampfmittelfunde) zu erstellen. Als ergänzende Unterlagen können z. B. Lagekoordinaten der Kampfmittelfunde, Fotodokumentationen, Baugrundgutachten oder Baupläne beigefügt werden.

Im Bericht sollten sich folgende Angaben finden:

- Name der Räumfirma
- Name des Auftraggebers
- Ortsbezeichnung für das Baufeld
- Ursache und Art der möglichen Kampfmittelbelastung
- Bauvorhaben und Art der Spezialtiefbaumaßnahme
- örtliche Gegebenheiten mit Relevanz für Baubegleitende Kampfmittelräumung
- Datum, Art und Umfang der durchgeführten Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen, dabei auch Darstellung der gewählten Schichtdicke, Überprüfung der Aushub-/Abtragsmaterialien
- eingesetzte Geräte
- Erläuterungen zum beiliegenden Lageplan
- Erläuterungen zur beiliegenden Ergebnisübersicht
- Art, Menge, Umfang und Lage der aufgefundenen Kampfmittel
- Hinweis auf noch ausstehende Folgemaßnahmen mit Benennung der Durchführungsverantwortung.

Der Lageplan sollte auf einer geeigneten Kartenbasis folgende Eintragungen haben:

- untersuchte Fläche mit Benennung

- Kampfmittelfunde in Lage und mit Benennung
- Maßstab, Nordrichtung und Legende.

Der Ergebnisbericht ist eine wesentliche Grundlage für die weitere Verwendung der Aushub-/Abtragsmaterialien.

neue B-Plangrenze
Deutsche Straße
Gärtnerstraße
Am Katzenbuckel
WA 1
0,4
1,2
III
FD
WA 2
0,4
1,2
II
SD
WA 3
0,4
1,2
III
FD
WA 4
0,4
1,2
III
GSt
M
V
F+R
3,0m

Anlage 4 der Abwägungstabelle

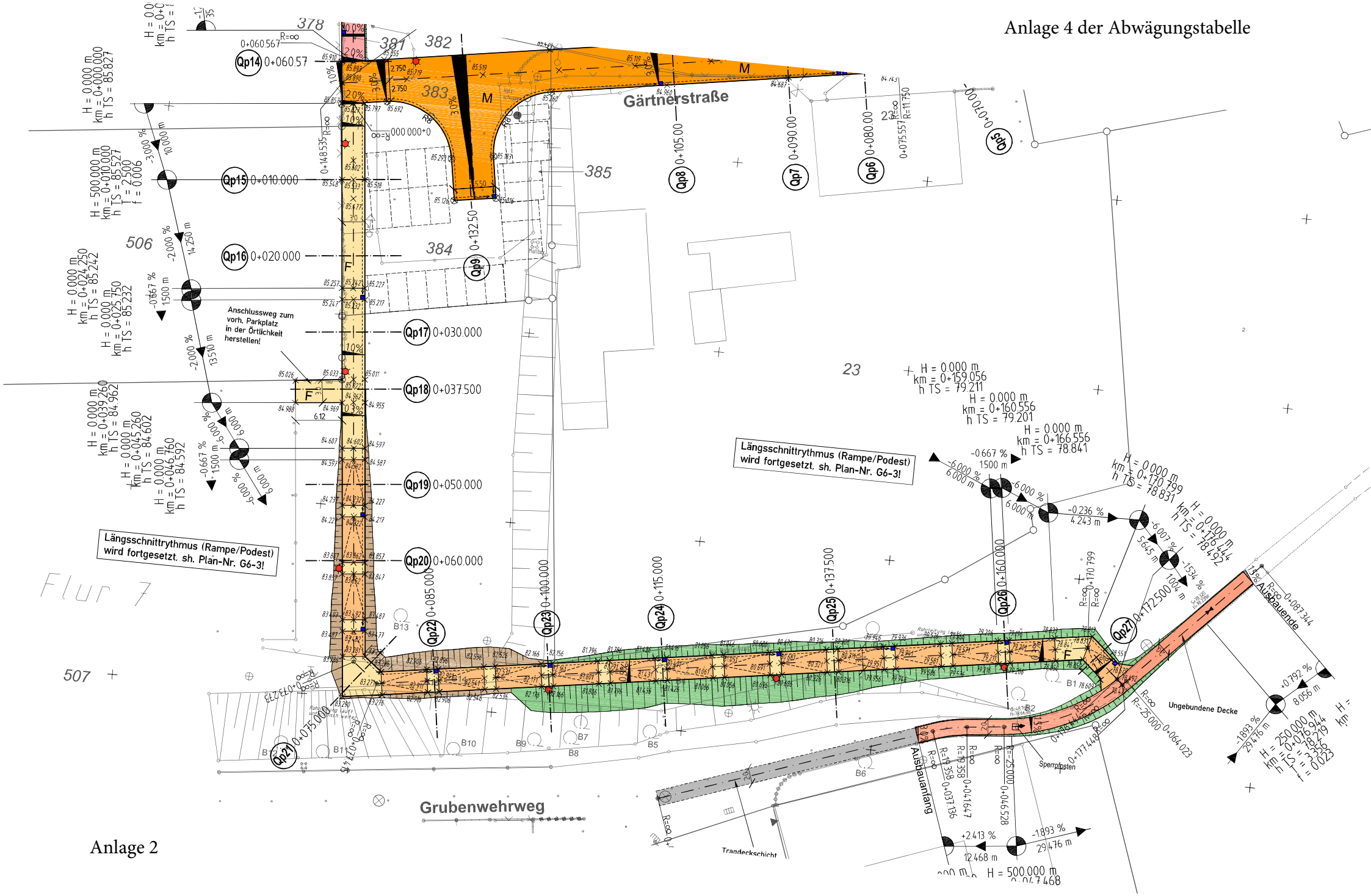

Anlage 2

Kostenschätzung für die Herstellung der Erschließungsanlage 'Am Katzenbuckel'

Bebauungsplan Ev 152 - Am Katzenbuckel

	Kosten	
Am Katzenbuckel	1.070.000,00	€
Westlicher Planbereich		
Stichstraße + Fuß- und Radweg	338.000,00	€
Grubenwehrweg (inkl. Verkehrsgrün und Fußweg)	1.410.000,00	€
Östlicher Planbereich		
Stichstraße + Fuß- und Radweg	342.000,00	€
Summe	**3.160.000,00**	**€**

Diese Kostenschätzung erfolgte auf Grundlage der durch Abt. 4 des Tiefbauamtes zur Verfügung gestellten Kalkulationswerte (Stand 11/2022)
Den Kalkulationswerten liegt der Mittelwertspeicher des Tiefbauamtes zu Grunde.
Die Kosten für die Beleuchtung wurde bei dieser Kostenschätzung nicht berücksichtigt.

Bearbeitungsstand:
16. März 2023

[redacted]

R 394.066

H 5.712.127

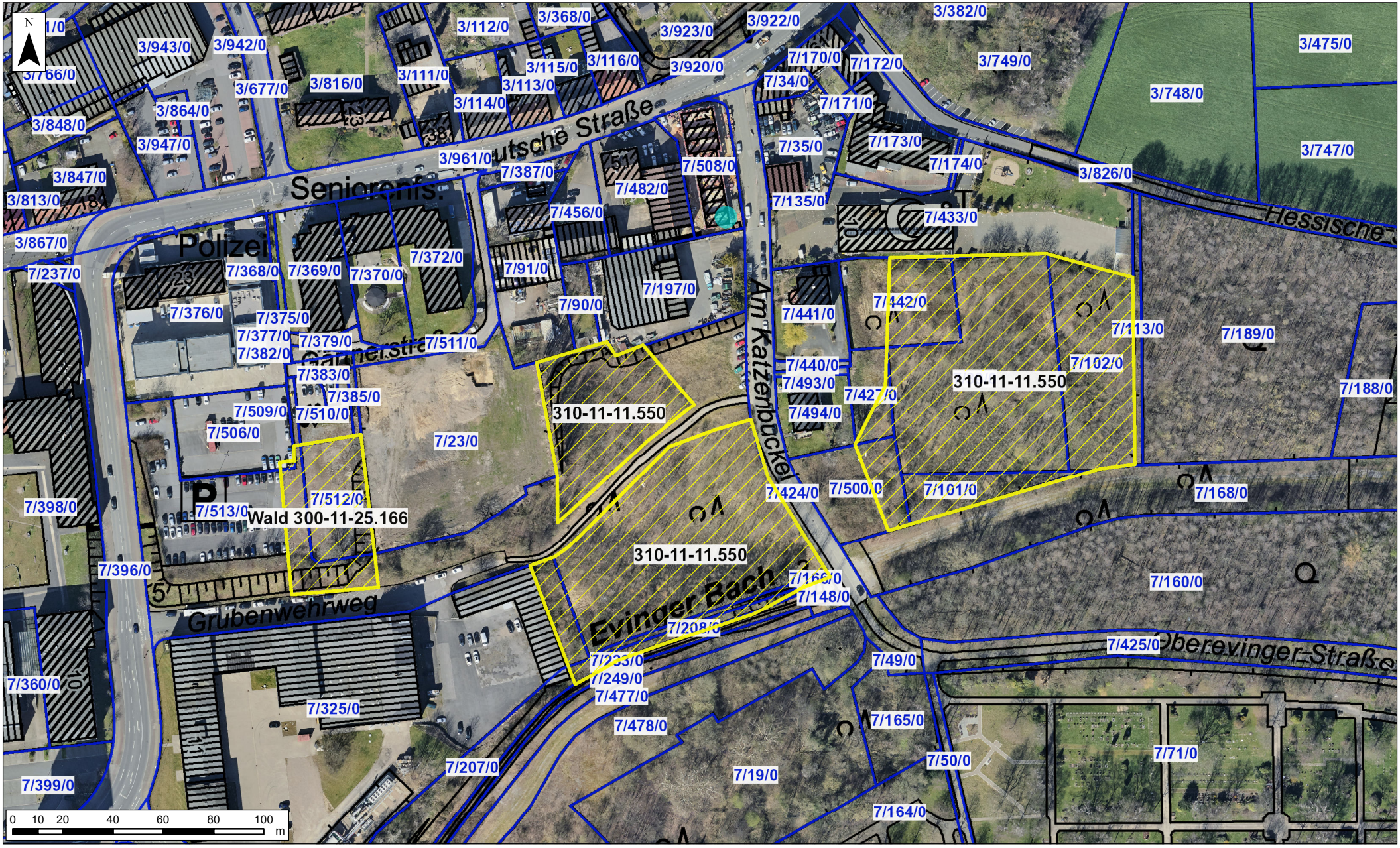

H 5.711.792

R 393.510

Luftbild Waldeigenschaft; BPlan - östlich und westlich Am Katzenbuckel -

Landesbetrieb Wald und Holz
Nordrhein-Westfalen

Maßstab: 1:2.000
Datum: 09.03.2023

Bezüglich der dargestellten Geodaten gelten die Nutzungs- und Lizenzgebühren der zugrunde liegenden Dienste.
© Wald und Holz NRW, © Lanuv NRW, © Geobasis NRW, © GeoBasis-DE / BKG (2023), © Geologischer Dienst NRW, © NavLog GmbH, © Land NRW (2023) Datenlizenz Deutschland-Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

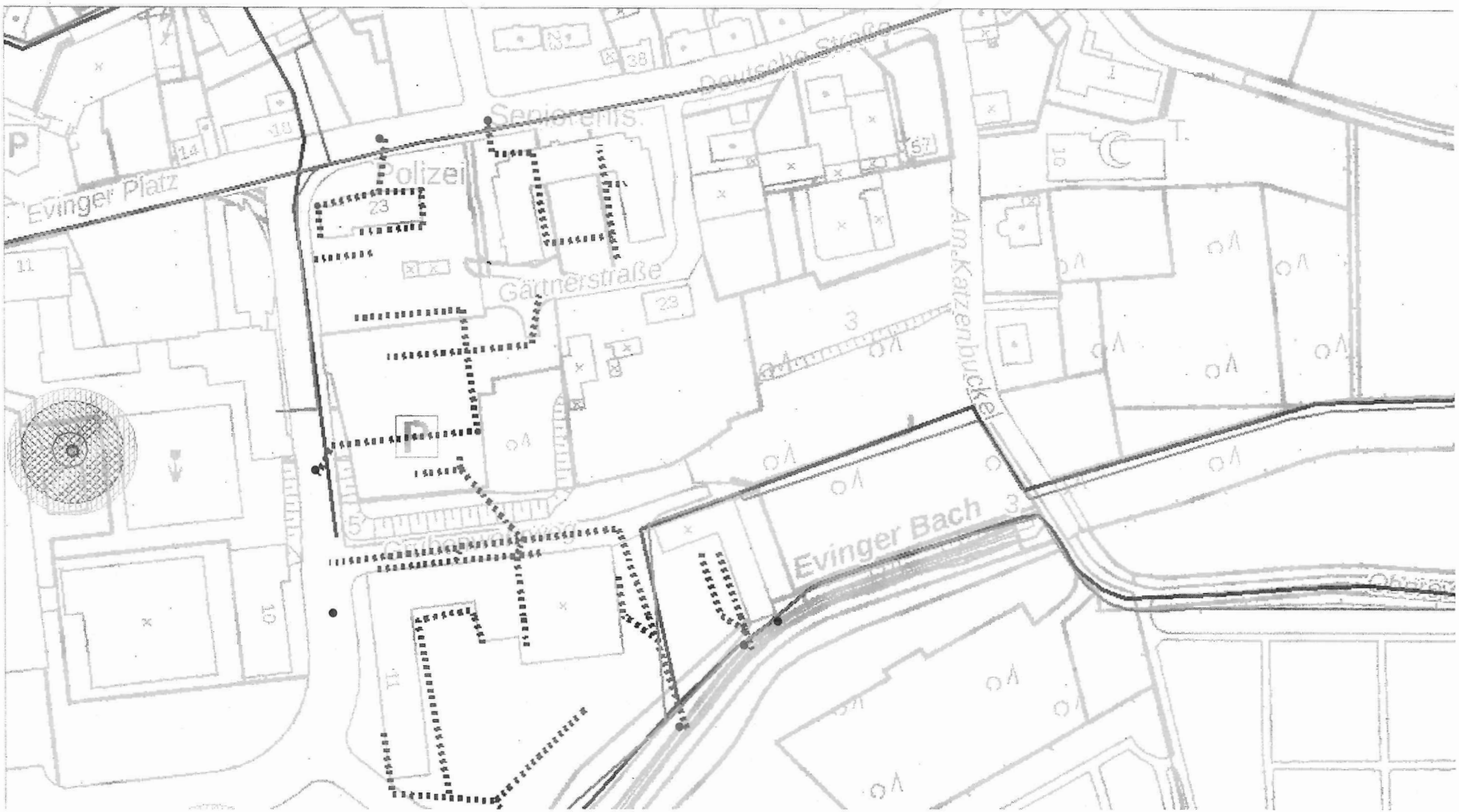

- Bergaufsicht RAG MI
- Einleitungsstellen
- Schacht (seiger)
- RAGMI.Gasschutzkreis_Ruhr
- RAGMI.Standsicherheit_Ruhr
- Tagesöffnung LOBA
- RAG Fernmeldeleitung
- Fremdleitung
- RAG Energiekabel
- RAG Montan Immobilien GmbH

RAG

Übersichtsplan

"BPlan Ev 152 - östlich und westlich Am Katzenbuckel -"

1 : 1.500	K-SG-IP	Adrian	06.02.2023

Anlage 6 der Abwägungstabelle

31a

Evinger-Str.
Kraftwerk
Kesselhaus
Kesselhaus
Gebläse
Schacht IV
Schiebebühne
Kristalisierhaus
Schlacke
Schlacke
Bodenanschüttung
nach Angaben von Herrn Reckert liegen die Kabel unter der Rauchrohr
Baracken
die Kabel liegen hier ungefähr 0,2 m tief
Die Muffen liegen 1,5 m tief
Evinger-Str.
Evinger-Bach
Große Lege
Gasometer
Friedhof
Oberevinger-Str.
hier sind Zinnenmuffen montiert
Zwischen 1a+5 neues Kabel stark empfohlen am 27.4.51 m. Uebr.
Zinnenmuffe
Evinger-Bach
Osterfeld-Str.
Heusiche-Str.
3. Plan 89
Minister Stein
Laut Angabe des Herrn Salmas sollen die Kabel in diesem Bereich in den etwas nördlich befindlichen Kabelkanal verlegt werden. 3.3.52

Der Plan dient nur zur Orientierung.
Für verbindliche Angaben über die Lage von Kabeln unterhalb des Werksgeländes, sowie für Arbeiten an solchen Kabeln ist nur Abtl. F bezw. der Kabelmeister zuständig.

Die von mir frei und umgelegten Kabel stimmen mit diesem Kabel-Plan überein.
Für die früher verlegten Kabel zeichne ich nur vorbehaltlich.
Datum 26. 3. 52

FK 15p 1595,9 mtr. 85,5 1510,46 362,0 1233,9 628,6 967,3 1112,52 470,6
Nab.-St. 5KV 12ab 2730,1 mtr. 215,2 2534,6 436,9 2235,2 537,7 2213,0 759,4 1990,3 740,6 1923,5 1252,8 1493,3

Kabellageplan
Min. Stein Sch. I – Sch. III
Sch. I – Osterfeldstr.
Reg. Nr.
Maßst. 1:1000
Datum: 26. 3. 52
Gez.:

Anlage 6 der Abwägungstabelle

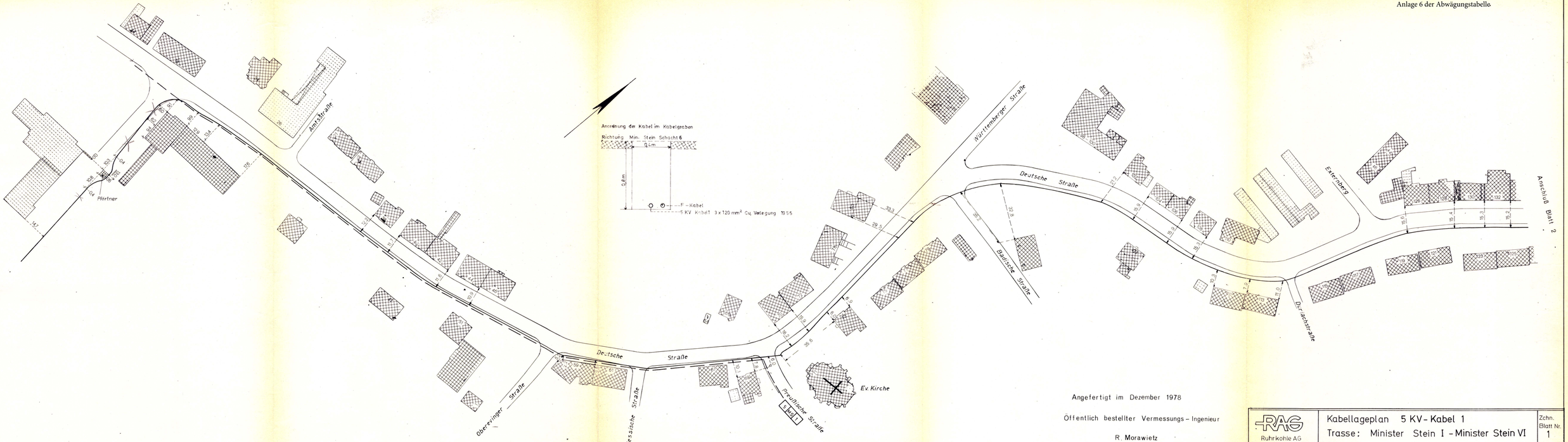

Angefertigt im Dezember 1978

Öffentlich bestellter Vermessungs-Ingenieur

R. Morawietz
Im Karrenberg 126
46 Dortmund 14

RAG Ruhrkohle AG	Kabellageplan 5 KV-Kabel 1 Trasse: Minister Stein I - Minister Stein VI		Zchn. Blatt Nr. 1
Bergbau AG. Westfalen	Gez / Gepr. / Ges. — Tag / Name	5 MS 5 ..	Abt. T 3.5
		Maßstab 1:1000	

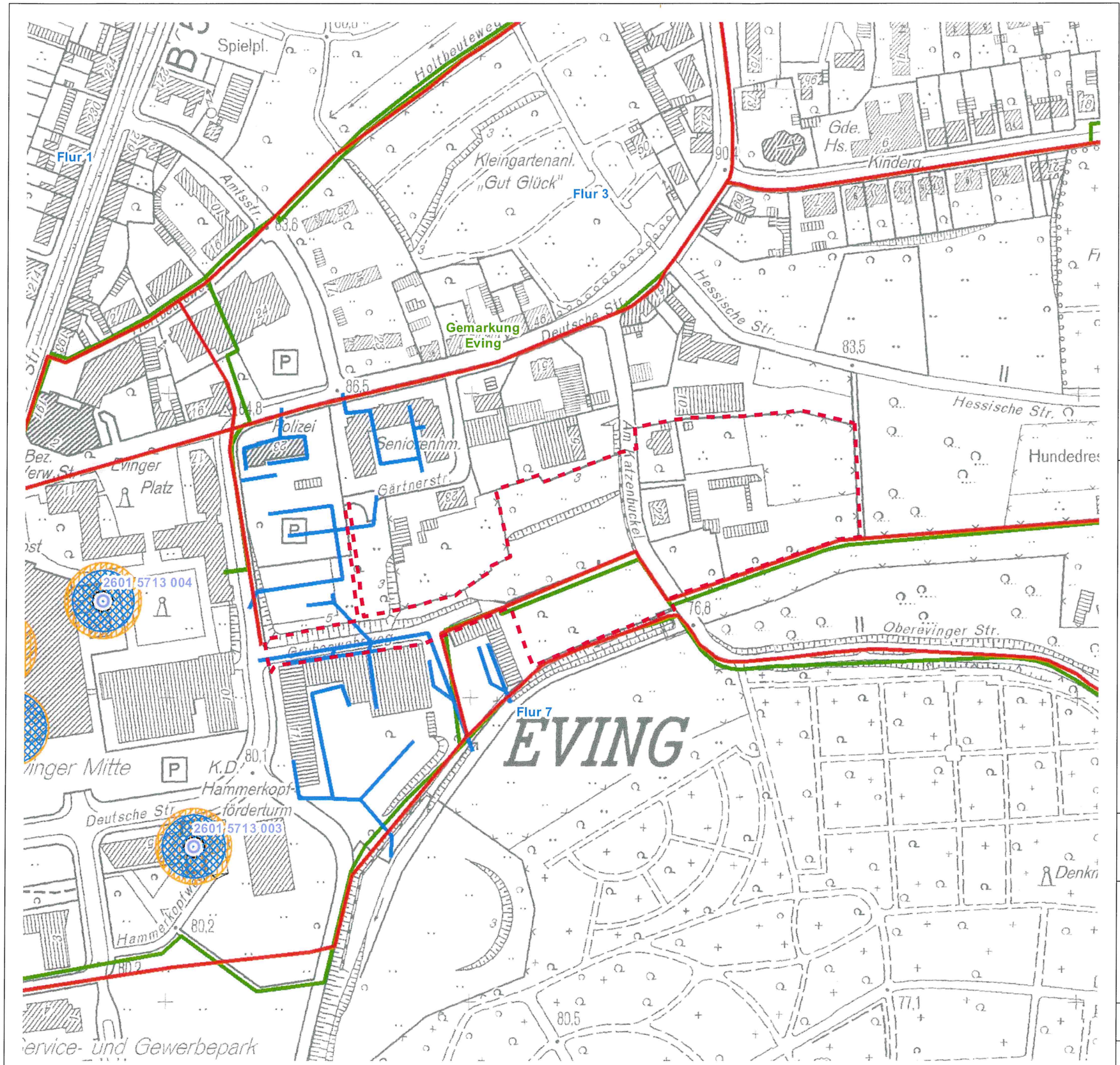

- Plangebiet
- Schacht
- Standsicherheitsbereich
- Gasschutzkreis
- Bergaufsicht
- Energieleitung
- Entwässerungsleitung
- Fernmeldeleitung
- RAG Montan Immobilien GmbH

Die dargestellte Umrandung kann vom amtlichen Dokument abweichen und dient nur der groben Orientierung.

RAG

Lageplan

BPlan Ev 152 - östlich und westlich Am Katzenbuckel

202302_0002		Anlage: 1	
1:2.500	K-SG-IP	Be / La	07.02.2023

Quelle: Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2023 / Amtliches Liegenschaftskatasterinformationsystem (ALKIS) des Saarlandes

Anlage 6 der Abwägungstabelle

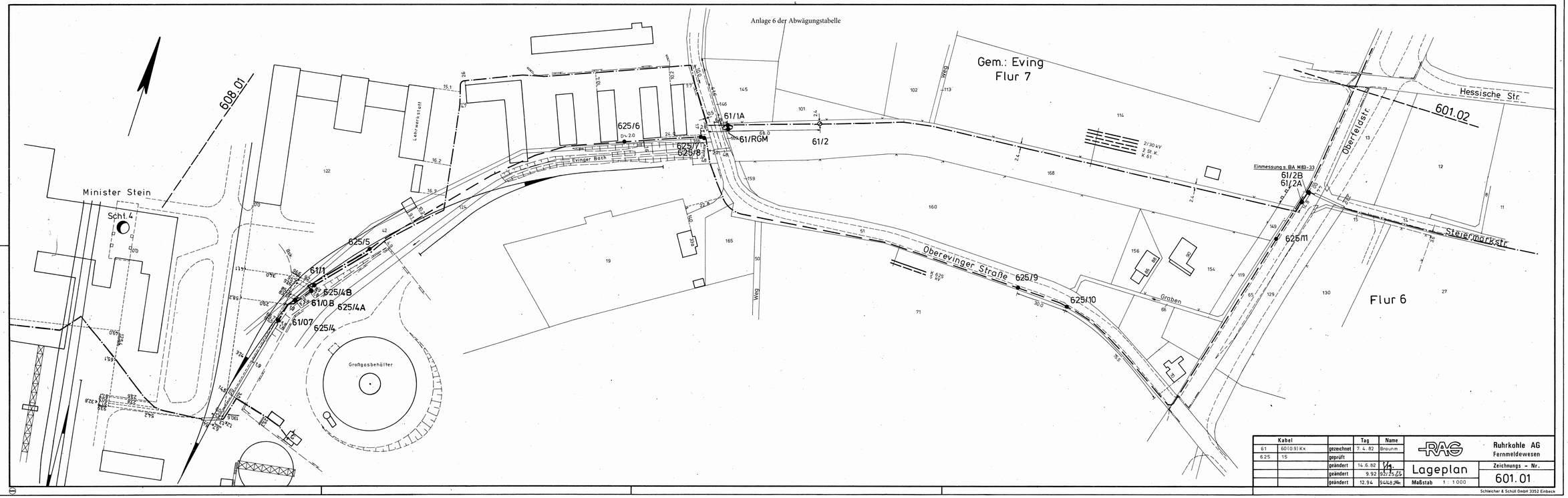

Kabel			Tag	Name
61	60(0.9) Kx	gezeichnet	7. 4. 82	Braunm
625	15	geprüft		
		geändert	14. 6. 82	
		geändert	9. 92	92/25.65
		geändert	12. 94	94/48.Pa.

RAG

Ruhrkohle AG
Fernmeldewesen

Lageplan

Zeichnungs - Nr.
601.01

Maßstab 1 : 1000

Schleicher & Schütt GmbH 3352 Einbeck

601.01

Anlage 6 der Abwägungstabelle

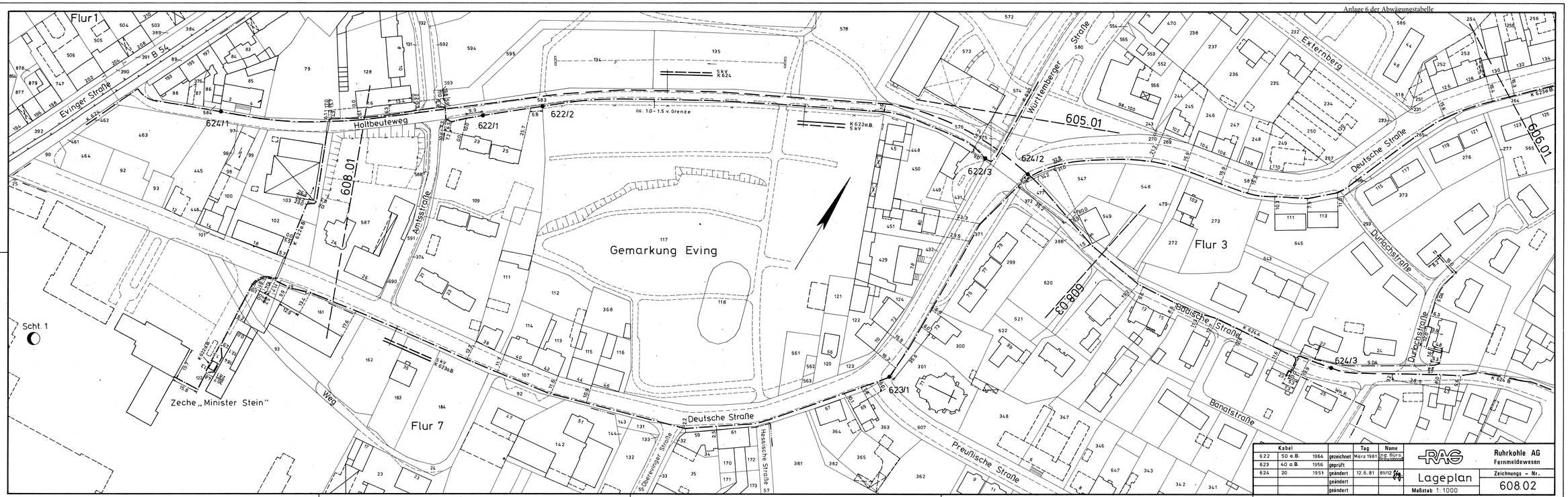

Kabel				Tag	Name	
622	50 a.B.	1964	gezeichnet	März 1981	Ing. Büro Schulmann	RAG Ruhrkohle AG Fernmeldewesen
623	40 a.B.	1956	geprüft			
624	20	1951	geändert	12.6.81	81/12	Lageplan
			geändert			Maßstab 1:1000
			geändert			Zeichnungs - Nr. 608.02

608.02

Anlage 6 der Abwägungstabelle

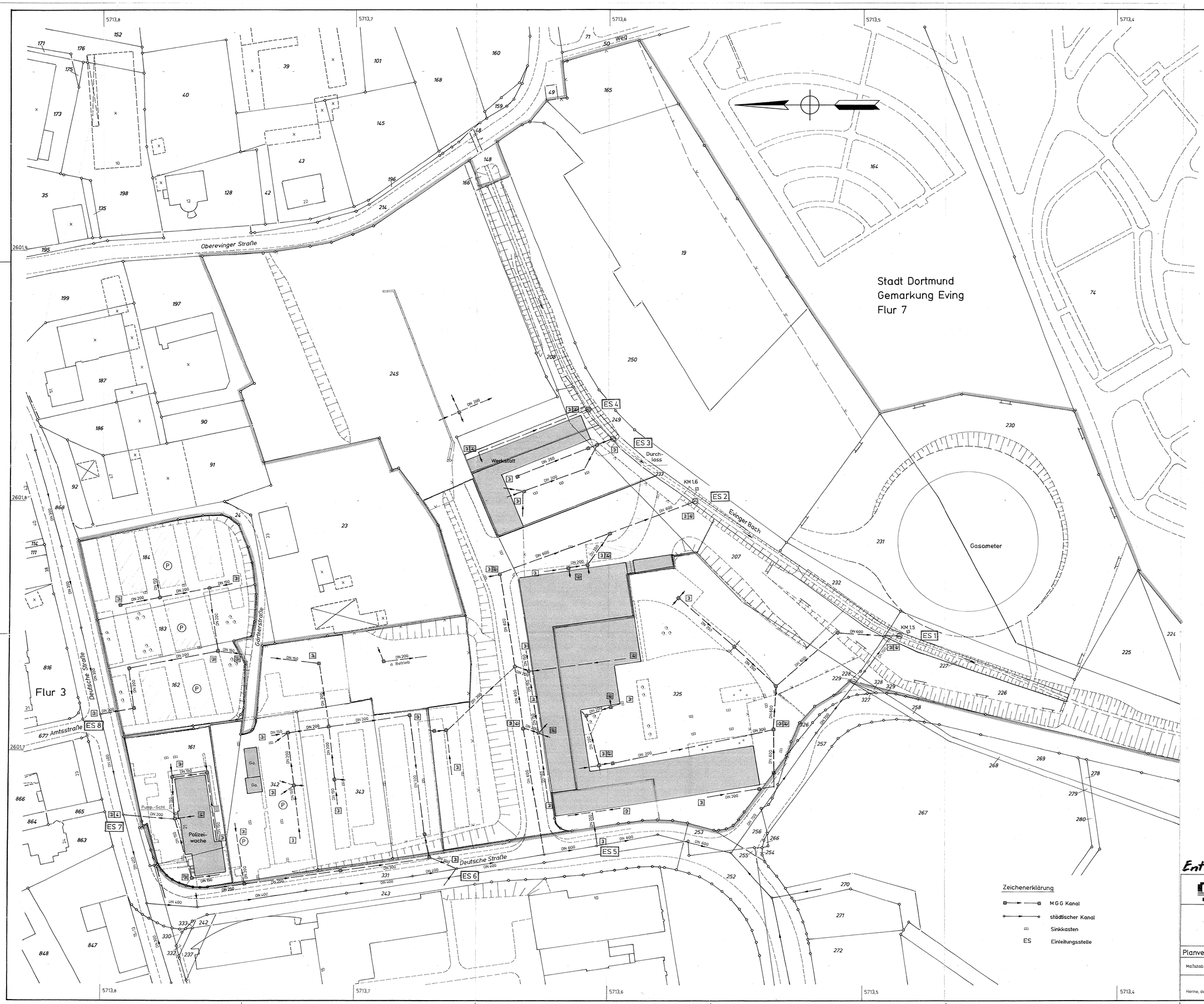

Legende:

E 615

- zur Anlage gehörende Flurstücke / MGG Eigentum
- Einzugsgebiet
- Teileinzugsgebiet
- aspaltierte, gepflasterte Verkehrsflächen
- geschotterte Verkehrsflächen
- überbaute Flächen (Dachflächen der Betriebsgebäude)
- 1 Grubenwasser
- 2 Grundwasser
- 3 Oberflächenwasser (unbelastet)
- 4 Sanitärwasser
- 5 Oberflächenwasser (belastet)
- 6 Reinigungswasser
- 7 Kohlenwaschwasser
- 8 Kühlwasser
- 9 Kesselspeisewasser
- 10 Kondensat
- 11 Laborwasser
- 12

Zeichenerklärung

- MGG Kanal
- städtischer Kanal
- Sinkkasten
- ES Einleitungsstelle

Entwässerungsleitungen der MGG

MGG

Montan - Grundstücksgesellschaft mbH

Ehemalige Schachtanlage Minister Stein
Dortmund - Eving

Entwässerungsplan

Planverfasser: Verm.- Büro R. Kloss & H. Jehl 44805 Bochum Tel. Nr. 0234 / 87465

Maßstab: 1 : 500

Zeichnungs - Nr.

Herne, den 25. 02. 1999

Kanalkataster

Anlage

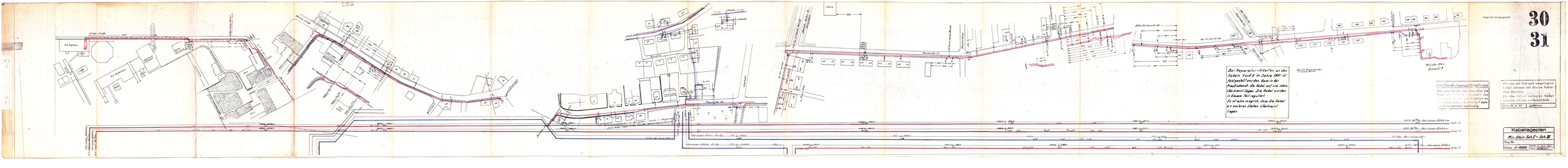
Bei Reparatur-Arbeiten an den Kabeln Fund E im Jahre 1961 ist festgestellt worden, dass in der Freileitung die Kabel auf eine Strecke überreist lagen. Die Kabel wurden in diesem Teil reguliert.
Es ist also möglich, dass die Kabel an weiteren Stellen überreist liegen.
Für Plan-Richtigkeit und Vollständigkeit ist der Leitungsmeister zuständig.
Die von mir frei und unpräjudiziell Kabel stimmen mit diesem Kabel-Plan überein.
Für die hiiber vorliegende Kabel-Strecke ich nur verbindlich.
Datum: 19. 9. 71 - Schlosser
Kabelplan
Mn.-Stein Sch.F.-Sch.B
Reg. Nr.
Maßstab 1:1000
Datum: 19. 9. 1961
Bearbeitet: Schlosser
Anlage zur Übergangsmelde
30
31
Kabel 1
Kabel 2
Kabel 3
Kabel 4
Kabel 5
Kabel 6
Kabel 7
Kabel 8
Kabel 9
Kabel 10
Kabel 11
Kabel 12
Kabel 13
Kabel 14
Kabel 15
Kabel 16
Kabel 17
Kabel 18
Kabel 19
Kabel 20
Kabel 21
Kabel 22
Kabel 23
Kabel 24
Kabel 25
Kabel 26
Kabel 27
Kabel 28
Kabel 29
Kabel 30
Kabel 31
Kabel 32
Kabel 33
Kabel 34
Kabel 35
Kabel 36
Kabel 37
Kabel 38
Kabel 39
Kabel 40
Kabel 41
Kabel 42
Kabel 43
Kabel 44
Kabel 45
Kabel 46
Kabel 47
Kabel 48
Kabel 49
Kabel 50
Kabel 51
Kabel 52
Kabel 53
Kabel 54
Kabel 55
Kabel 56
Kabel 57
Kabel 58
Kabel 59
Kabel 60
Kabel 61
Kabel 62
Kabel 63
Kabel 64
Kabel 65
Kabel 66
Kabel 67
Kabel 68
Kabel 69
Kabel 70
Kabel 71
Kabel 72
Kabel 73
Kabel 74
Kabel 75
Kabel 76
Kabel 77
Kabel 78
Kabel 79
Kabel 80
Kabel 81
Kabel 82
Kabel 83
Kabel 84
Kabel 85
Kabel 86
Kabel 87
Kabel 88
Kabel 89
Kabel 90
Kabel 91
Kabel 92
Kabel 93
Kabel 94
Kabel 95
Kabel 96
Kabel 97
Kabel 98
Kabel 99
Kabel 100
Kabel 101
Kabel 102
Kabel 103
Kabel 104
Kabel 105
Kabel 106
Kabel 107
Kabel 108
Kabel 109
Kabel 110
Kabel 111
Kabel 112
Kabel 113
Kabel 114
Kabel 115
Kabel 116
Kabel 117
Kabel 118
Kabel 119
Kabel 120
Kabel 121
Kabel 122
Kabel 123
Kabel 124
Kabel 125
Kabel 126
Kabel 127
Kabel 128
Kabel 129
Kabel 130
Kabel 131
Kabel 132
Kabel 133
Kabel 134
Kabel 135
Kabel 136
Kabel 137
Kabel 138
Kabel 139
Kabel 140
Kabel 141
Kabel 142
Kabel 143
Kabel 144
Kabel 145
Kabel 146
Kabel 147
Kabel 148
Kabel 149
Kabel 150
Kabel 151
Kabel 152
Kabel 153
Kabel 154
Kabel 155
Kabel 156
Kabel 157
Kabel 158
Kabel 159
Kabel 160
Kabel 161
Kabel 162
Kabel 163
Kabel 164
Kabel 165
Kabel 166
Kabel 167
Kabel 168
Kabel 169
Kabel 170
Kabel 171
Kabel 172
Kabel 173
Kabel 174
Kabel 175
Kabel 176
Kabel 177
Kabel 178
Kabel 179
Kabel 180
Kabel 181
Kabel 182
Kabel 183
Kabel 184
Kabel 185
Kabel 186
Kabel 187
Kabel 188
Kabel 189
Kabel 190
Kabel 191
Kabel 192
Kabel 193
Kabel 194
Kabel 195
Kabel 196
Kabel 197
Kabel 198
Kabel 199
Kabel 200
Kabel 201
Kabel 202
Kabel 203
Kabel 204
Kabel 205
Kabel 206
Kabel 207
Kabel 208
Kabel 209
Kabel 210
Kabel 211
Kabel 212
Kabel 213
Kabel 214
Kabel 215
Kabel 216
Kabel 217
Kabel 218
Kabel 219
Kabel 220
Kabel 221
Kabel 222
Kabel 223
Kabel 224
Kabel 225
Kabel 226
Kabel 227
Kabel 228
Kabel 229
Kabel 230
Kabel 231
Kabel 232
Kabel 233
Kabel 234
Kabel 235
Kabel 236
Kabel 237
Kabel 238
Kabel 239
Kabel 240
Kabel 241
Kabel 242
Kabel 243
Kabel 244
Kabel 245
Kabel 246
Kabel 247
Kabel 248
Kabel 249
Kabel 250
Kabel 251
Kabel 252
Kabel 253
Kabel 254
Kabel 255
Kabel 256
Kabel 257
Kabel 258
Kabel 259
Kabel 260
Kabel 261
Kabel 262
Kabel 263
Kabel 264
Kabel 265
Kabel 266
Kabel 267
Kabel 268
Kabel 269
Kabel 270
Kabel 271
Kabel 272
Kabel 273
Kabel 274
Kabel 275
Kabel 276
Kabel 277
Kabel 278
Kabel 279
Kabel 280
Kabel 281
Kabel 282
Kabel 283
Kabel 284
Kabel 285
Kabel 286
Kabel 287
Kabel 288
Kabel 289
Kabel 290
Kabel 291
Kabel 292
Kabel 293
Kabel 294
Kabel 295
Kabel 296
Kabel 297
Kabel 298
Kabel 299
Kabel 300
Kabel 301
Kabel 302
Kabel 303
Kabel 304
Kabel 305
Kabel 306
Kabel 307
Kabel 308
Kabel 309
Kabel 310
Kabel 311
Kabel 312
Kabel 313
Kabel 314
Kabel 315
Kabel 316
Kabel 317
Kabel 318
Kabel 319
Kabel 320
Kabel 321
Kabel 322
Kabel 323
Kabel 324
Kabel 325
Kabel 326
Kabel 327
Kabel 328
Kabel 329
Kabel 330
Kabel 331
Kabel 332
Kabel 333
Kabel 334
Kabel 335
Kabel 336
Kabel 337
Kabel 338
Kabel 339
Kabel 340
Kabel 341
Kabel 342
Kabel 343
Kabel 344
Kabel 345
Kabel 346
Kabel 347
Kabel 348
Kabel 349
Kabel 350
Kabel 351
Kabel 352
Kabel 353
Kabel 354
Kabel 355
Kabel 356
Kabel 357
Kabel 358
Kabel 359
Kabel 360
Kabel 361
Kabel 362
Kabel 363
Kabel 364
Kabel 365
Kabel 366
Kabel 367
Kabel 368
Kabel 369
Kabel 370
Kabel 371
Kabel 372
Kabel 373
Kabel 374
Kabel 375
Kabel 376
Kabel 377
Kabel 378
Kabel 379
Kabel 380
Kabel 381
Kabel 382
Kabel 383
Kabel 384
Kabel 385
Kabel 386
Kabel 387
Kabel 388
Kabel 389
Kabel 390
Kabel 391
Kabel 392
Kabel 393
Kabel 394
Kabel 395
Kabel 396
Kabel 397
Kabel 398
Kabel 399
Kabel 400
Kabel 401
Kabel 402
Kabel 403
Kabel 404
Kabel 405
Kabel 406
Kabel 407
Kabel 408
Kabel 409
Kabel 410
Kabel 411
Kabel 412
Kabel 413
Kabel 414
Kabel 415
Kabel 416
Kabel 417
Kabel 418
Kabel 419
Kabel 420
Kabel 421
Kabel 422
Kabel 423
Kabel 424
Kabel 425
Kabel 426
Kabel 427
Kabel 428
Kabel 429
Kabel 430
Kabel 431
Kabel 432
Kabel 433
Kabel 434
Kabel 435
Kabel 436
Kabel 437
Kabel 438
Kabel 439
Kabel 440
Kabel 441
Kabel 442
Kabel 443
Kabel 444
Kabel 445
Kabel 446
Kabel 447
Kabel 448
Kabel 449
Kabel 450
Kabel 451
Kabel 452
Kabel 453
Kabel 454
Kabel 455
Kabel 456
Kabel 457
Kabel 458
Kabel 459
Kabel 460
Kabel 461
Kabel 462
Kabel 463
Kabel 464
Kabel 465
Kabel 466
Kabel 467
Kabel 468
Kabel 469
Kabel 470
Kabel 471
Kabel 472
Kabel 473
Kabel 474
Kabel 475
Kabel 476
Kabel 477
Kabel 478
Kabel 479
Kabel 480
Kabel 481
Kabel 482
Kabel 483
Kabel 484
Kabel 485
Kabel 486
Kabel 487
Kabel 488
Kabel 489
Kabel 490
Kabel 491
Kabel 492
Kabel 493
Kabel 494
Kabel 495
Kabel 496
Kabel 497
Kabel 498
Kabel 499
Kabel 500
Kabel 501
Kabel 502
Kabel 503
Kabel 504
Kabel 505
Kabel 506
Kabel 507
Kabel 508
Kabel 509
Kabel 510
Kabel 511
Kabel 512
Kabel 513
Kabel 514
Kabel 515
Kabel 516
Kabel 517
Kabel 518
Kabel 519
Kabel 520
Kabel 521
Kabel 522
Kabel 523
Kabel 524
Kabel 525
Kabel 526
Kabel 527
Kabel 528
Kabel 529
Kabel 530
Kabel 531
Kabel 532
Kabel 533
Kabel 534
Kabel 535
Kabel 536
Kabel 537
Kabel 538
Kabel 539
Kabel 540
Kabel 541
Kabel 542
Kabel 543
Kabel 544
Kabel 545
Kabel 546
Kabel 547
Kabel 548
Kabel 549
Kabel 550
Kabel 551
Kabel 552
Kabel 553
Kabel 554
Kabel 555
Kabel 556
Kabel 557
Kabel 558
Kabel 559
Kabel 560
Kabel 561
Kabel 562
Kabel 563
Kabel 564
Kabel 565
Kabel 566
Kabel 567
Kabel 568
Kabel 569
Kabel 570
Kabel 571
Kabel 572
Kabel 573
Kabel 574
Kabel 575
Kabel 576
Kabel 577
Kabel 578
Kabel 579
Kabel 580
Kabel 581
Kabel 582
Kabel 583
Kabel 584
Kabel 585
Kabel 586
Kabel 587
Kabel 588
Kabel 589
Kabel 590
Kabel 591
Kabel 592
Kabel 593
Kabel 594
Kabel 595
Kabel 596
Kabel 597
Kabel 598
Kabel 599
Kabel 600
Kabel 601
Kabel 602
Kabel 603
Kabel 604
Kabel 605
Kabel 606
Kabel 607
Kabel 608
Kabel 609
Kabel 610
Kabel 611
Kabel 612
Kabel 613
Kabel 614
Kabel 615
Kabel 616
Kabel 617
Kabel 618
Kabel 619
Kabel 620
Kabel 621
Kabel 622
Kabel 623
Kabel 624
Kabel 625
Kabel 626
Kabel 627
Kabel 628
Kabel 629
Kabel 630
Kabel 631
Kabel 632
Kabel 633
Kabel 634
Kabel 635
Kabel 636
Kabel 637
Kabel 638
Kabel 639
Kabel 640
Kabel 641
Kabel 642
Kabel 643
Kabel 644
Kabel 645
Kabel 646
Kabel 647
Kabel 648
Kabel 649
Kabel 650
Kabel 651
Kabel 652
Kabel 653
Kabel 654
Kabel 655
Kabel 656
Kabel 657
Kabel 658
Kabel 659
Kabel 660
Kabel 661
Kabel 662
Kabel 663
Kabel 664
Kabel 665
Kabel 666
Kabel 667
Kabel 668
Kabel 669
Kabel 670
Kabel 671
Kabel 672
Kabel 673
Kabel 674
Kabel 675
Kabel 676
Kabel 677
Kabel 678
Kabel 679
Kabel 680
Kabel 681
Kabel 682
Kabel 683
Kabel 684
Kabel 685
Kabel 686
Kabel 687
Kabel 688
Kabel 689
Kabel 690
Kabel 691
Kabel 692
Kabel 693
Kabel 694
Kabel 695
Kabel 696
Kabel 697
Kabel 698
Kabel 699
Kabel 700
Kabel 701
Kabel 702
Kabel 703
Kabel 704
Kabel 705
Kabel 706
Kabel 707
Kabel 708
Kabel 709
Kabel 710
Kabel 711
Kabel 712
Kabel 713
Kabel 714
Kabel 715
Kabel 716
Kabel 717
Kabel 718
Kabel 719
Kabel 720
Kabel 721
Kabel 722
Kabel 723
Kabel 724
Kabel 725
Kabel 726
Kabel 727
Kabel 728
Kabel 729
Kabel 730
Kabel 731
Kabel 732
Kabel 733
Kabel 734
Kabel 735
Kabel 736
Kabel 737
Kabel 738
Kabel 739
Kabel 740
Kabel 741
Kabel 742
Kabel 743
Kabel 744
Kabel 745
Kabel 746
Kabel 747
Kabel 748
Kabel 749
Kabel 750
Kabel 751
Kabel 752
Kabel 753
Kabel 754
Kabel 755
Kabel 756
Kabel 757
Kabel 758
Kabel 759
Kabel 760
Kabel 761
Kabel 762
Kabel 763
Kabel 764
Kabel 765
Kabel 766
Kabel 767
Kabel 768
Kabel 769
Kabel 770
Kabel 771
Kabel 772
Kabel 773
Kabel 774
Kabel 775
Kabel 776
Kabel 777
Kabel 778
Kabel 779
Kabel 780
Kabel 781
Kabel 782
Kabel 783
Kabel 784
Kabel 785
Kabel 786
Kabel 787
Kabel 788
Kabel 789
Kabel 790
Kabel 791
Kabel 792
Kabel 793
Kabel 794
Kabel 795
Kabel 796
Kabel 797
Kabel 798
Kabel 799
Kabel 800
Kabel 801
Kabel 802
Kabel 803
Kabel 804
Kabel 805
Kabel 806
Kabel 807
Kabel 808
Kabel 809
Kabel 810
Kabel 811
Kabel 812
Kabel 813
Kabel 814
Kabel 815
Kabel 816
Kabel 817
Kabel 818
Kabel 819
Kabel 820
Kabel 821
Kabel 822
Kabel 823
Kabel 824
Kabel 825
Kabel 826
Kabel 827
Kabel 828
Kabel 829
Kabel 830
Kabel 831
Kabel 832
Kabel 833
Kabel 834
Kabel 835
Kabel 836
Kabel 837
Kabel 838
Kabel 839
Kabel 840
Kabel 841
Kabel 842
Kabel 843
Kabel 844
Kabel 845
Kabel 846
Kabel 847
Kabel 848
Kabel 849
Kabel 850
Kabel 851
Kabel 852
Kabel 853
Kabel 854
Kabel 855
Kabel 856
Kabel 857
Kabel 858
Kabel 859
Kabel 860
Kabel 861
Kabel 862
Kabel 863
Kabel 864
Kabel 865
Kabel 866
Kabel 867
Kabel 868
Kabel 869
Kabel 870
Kabel 871
Kabel 872
Kabel 873
Kabel 874
Kabel 875
Kabel 876
Kabel 877
Kabel 878
Kabel 879
Kabel 880
Kabel 881
Kabel 882
Kabel 883
Kabel 884
Kabel 885
Kabel 886
Kabel 887
Kabel 888
Kabel 889
Kabel 890
Kabel 891
Kabel 892
Kabel 893
Kabel 894
Kabel 895
Kabel 896
Kabel 897
Kabel 898
Kabel 899
Kabel 900
Kabel 901
Kabel 902
Kabel 903
Kabel 904
Kabel 905
Kabel 906
Kabel 907
Kabel 908
Kabel 909
Kabel 910
Kabel 911
Kabel 912
Kabel 913
Kabel 914
Kabel 915
Kabel 916
Kabel 917
Kabel 918
Kabel 919
Kabel 920
Kabel 921
Kabel 922
Kabel 923
Kabel 924
Kabel 925
Kabel 926
Kabel 927
Kabel 928
Kabel 929
Kabel 930
Kabel 931
Kabel 932
Kabel 933
Kabel 934
Kabel 935
Kabel 936
Kabel 937
Kabel 938
Kabel 939
Kabel 940
Kabel 941
Kabel 942
Kabel 943
Kabel 944
Kabel 945
Kabel 946
Kabel 947
Kabel 948
Kabel 949
Kabel 950
Kabel 951
Kabel 952
Kabel 953
Kabel 954
Kabel 955
Kabel 956
Kabel 957
Kabel 958
Kabel 959
Kabel 960
Kabel 961
Kabel 962
Kabel 963
Kabel 964
Kabel 965
Kabel 966
Kabel 967
Kabel 968
Kabel 969
Kabel 970
Kabel 971
Kabel 972
Kabel 973
Kabel 974
Kabel 975
Kabel 976
Kabel 977
Kabel 978
Kabel 979
Kabel 980
Kabel 981
Kabel 982
Kabel 983
Kabel 984
Kabel 985
Kabel 986
Kabel 987
Kabel 988
Kabel 989
Kabel 990
Kabel 991
Kabel 992
Kabel 993
Kabel 994
Kabel 995
Kabel 996
Kabel 997
Kabel 998
Kabel 999
Kabel 1000

TK 1:10000 = 19.3 DG 1:5000 = 0012, 0214 KATASTER 019 S+N 0213N

Anlage 6 der Abwägungstabelle

Gemarkung Eving
Flur 7

Minister Stein 1/2/4/7

Evinger Str

Schalthaus

begehbarer Kabelkanal

DO-OBEREVING

ZECHENBAHN

Elektrowerkstatt f. d. Grubenbetriebe

Elektro-Werkstatt

Aus Abt.

Masch. Instandsetzung

Eisenlager

Kabellager

Bauhof

Waage

Sedimenter

Rund-Windrücker

Kohlenlager

Bunker

Kohlenlager

Kohlenlager

Kohlenlager